

LONG TERM INVESTMENT FUND (SIA)

Société d'Investissement à Capital Variable

(eine offene Investmentgesellschaft mit Sitz in Luxemburg)

VERKAUFSPROSPEKT

April 2023

1. WICHTIGE INFORMATIONEN

1.1 Verkaufsprospekt

Dieser Verkaufsprospekt sollte vollständig gelesen werden, bevor ein Zeichnungsantrag für Aktien gestellt wird. Sofern Sie irgendwelche Bedenken hinsichtlich des Inhalts dieses Verkaufsprospekts haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater oder einen anderen Fachberater.

Aktien werden auf der Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und der hierin verwiesenen Dokumente angeboten.

Niemand ist berechtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, Zeichnung, Veräußerung, Umschichtung oder Rücknahme von Aktien eine Werbung herauszugeben oder Auskünfte zu erteilen bzw. Erklärungen abzugeben, es sei denn, sie sind in diesem Verkaufsprospekt enthalten. Im Falle einer herausgegebenen Werbung, erteilten Information oder abgegebenen Erklärung dürfen diese nicht den Anschein erwecken, sie seien mit der Zustimmung der Gesellschaft oder der Register- und Transferstelle durchgeführt worden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts oder das Angebot, die Platzierung, Zeichnung bzw. die Ausgabe von Aktien birgt unter keinen Umständen irgendwelche Konsequenzen oder ist als eine Zusicherung dahingehend anzusehen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach seiner Drucklegung korrekt sind.

Die Verteilung dieses Prospekts und der ergänzenden Dokumentation sowie das Angebot der Aktien können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Anleger, die Aktien erwerben möchten, haben sich selbst über die Vorschriften im Hinblick auf Geschäfte mit Aktien, gültige Devisenbeschränkungen und steuerliche Konsequenzen bei derartigen Transaktionen in ihrem Land zu informieren.

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung einer Person in einem Land dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung gesetzlich nicht zulässig bzw. nicht genehmigt ist, oder an eine Person, an die die Abgabe eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung nicht rechtmäßig ist.

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass eventuell nicht alle Sicherungseinrichtungen, die gemäß den sie betreffenden Regulierungsbestimmungen vorgesehen sind, zutreffen, und dass in einem solchen Fall kein Anspruch auf Entschädigung besteht.

Die Register- und Transferstelle darf keine vertraulichen Informationen über die Anleger offenlegen, es sei denn, sie wird von Rechts wegen oder durch Rechtsvorschriften dazu aufgefordert. Der Anleger ist einverstanden, dass seine persönlichen Angaben, die auf dem Antragsformular enthalten sind und sich aus der Geschäftsbeziehung mit der Register- und Transferstelle ergeben, gespeichert, geändert oder anderweitig von der Register- und Transferstelle zur Verwaltung und zum Ausbau der Geschäftsbeziehungen mit dem Anleger verwendet werden dürfen. Die Daten dürfen zu diesem Zweck an Unternehmen weitergeleitet werden, die von der Register- und Transferstelle zur Unterstützung der Geschäftsbeziehungen (z. B. externe Datenverarbeitungszentren, Versandunternehmen oder Zahlstellen) ernannt wurden.

Für die Verteilung dieses Verkaufsprospekts in gewissen Ländern ist möglicherweise dessen Übersetzung in die jeweilige Sprache erforderlich, wie dies durch die Aufsichtsbehörde jener Länder spezifiziert wird. Sollte irgendein Widerspruch zwischen der übersetzten und der englischen Fassung dieses Prospekts auftreten, so hat die englische Fassung immer Vorrang.

Die Register- und Transferstelle darf Telefonaufzeichnungsverfahren einsetzen, um jedes Gespräch aufzuzeichnen. Das Einvernehmen der Anleger zur Aufzeichnung von Gesprächen mit der Register- und Transferstelle und zur Verwendung dieser Aufzeichnungen seitens der Register- und Transferstelle und/oder der Gesellschaft bei Gerichtsverfahren oder anderweitig nach deren freiem Ermessen wird vorausgesetzt.

Der Preis der Aktien der Gesellschaft und deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und ein Anleger wird u. U. den Anlagebetrag nicht zurückerhalten.

1.2 Offenlegung der Identität

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, die zentrale Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle oder sonstige Dienstleister können aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder durch Behörden oder wenn es im besten Interesse der Gesellschaft ist, verpflichtet sein, Informationen über die Identität der Anteilhaber offenzulegen.

Die Gesellschaft ist nach luxemburgischem Recht verpflichtet, (i) genaue und aktuelle Informationen (d. h. vollständige Namen, Nationalität(en), Geburtsdatum und -ort, Adresse und Wohnsitz, nationale Identifikationsnummer, Art und Umfang der Beteiligung an der Gesellschaft) über ihre wirtschaftlichen Eigentümer (im Sinne des Luxemburger Gesetzes von 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus in seiner aktuellen Fassung [das **AML-Gesetz**]) und relevante Nachweise einzuholen und aufzubewahren und (ii) diese Informationen und Nachweise beim Luxemburger Register der wirtschaftlichen Eigentümer (das **WiER**) gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Schaffung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (das **WiEReG**) einzureichen.

Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass die im WiER enthaltenen Informationen (mit Ausnahme der nationalen Identifikationsnummer und der Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers) seit dem 1. September 2019 öffentlich zugänglich sind, sofern keine Ausnahmeregelung für einen eingeschränkten Zugang beantragt und bewilligt wird. Die nationalen Behörden und Akteure in Luxemburg (im Sinne des AML-Gesetzes) können verlangen, dass das Unternehmen ihnen Zugang zu den Informationen über den/die wirtschaftlichen Eigentümer des Unternehmens gewährt (sowie zu den rechtlichen Eigentümern). Anleger, ihre direkten oder indirekten (Anteils-)Eigner, die natürliche Personen sind, die natürliche(n) Person(en), die das Unternehmen direkt oder indirekt kontrollieren, die natürliche(n) Person(en), in deren Namen Anleger handeln können, können als wirtschaftliche Eigentümer gelten, und das wirtschaftliche Eigentum kann sich von Zeit zu Zeit angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Umstände entwickeln oder ändern. Die wirtschaftlichen Eigentümer sind gesetzlich verpflichtet, der Gesellschaft alle relevanten Informationen über sie wie oben beschrieben zur Verfügung zu stellen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann strafrechtliche Folgen für die wirtschaftliche Eigentümer haben.

Jeder Anleger muss in seinem Zeichnungsformular zustimmen, dass die Gesellschaft und etwaige Dienstleister keine Haftung für eine Offenlegung über einen wirtschaftlichen Eigentümer übernehmen, die in gutem Glauben in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht erfolgt.

Jeder Anleger muss in seinem Zeichnungsformular solche Erklärungen und Zusicherungen abgeben und legt auf Anfrage unverzüglich alle Informationen, Dokumente und Nachweise vor, die die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach geltendem Recht und insbesondere nach dem WiEReG-Gesetz verlangen kann.

2. BESCHRÄNKUNGEN FÜR US-ANLEGER

Die Gesellschaft ist und wird nicht gemäß dem Gesetz „United States Investment Company Act von 1940“ in der jeweils gültigen Fassung („Investment Company Act“) registriert. Die Anteile der Gesellschaft sind und werden nicht gemäß dem Gesetz „United States Securities Act“ von 1933 in der jeweils gültigen Fassung („Securities Act“) oder gemäß den Gesetzen über Wertpapiere in einem der Bundesstaaten der USA registriert. Die Anteile dürfen in den USA nur im Einklang mit dem Gesetz von 1933 und den Gesetzen über Wertpapiere der Bundesländer angeboten, veräußert oder anderweitig übertragen werden. Die Aktien der Gesellschaft dürfen nicht innerhalb der USA oder an eine US- Person oder für Rechnung einer US-Person im Sinne der Vorschrift 902 der Bestimmung des „Securities Act“ angeboten oder verkauft werden.

Die Vorschrift 902 der Bestimmung S des „Securities Act“ definiert als US-Person u. a. jede natürliche Person, die ihren Wohnsitz in den USA hat und bezüglich Anlegern, die keine natürlichen Personen sind, (i) eine Kapital- oder Personengesellschaft, die entsprechend den Gesetzen der USA oder eines ihrer Bundesstaaten errichtet oder gegründet wurde, (ii) einen Trust: (a) dessen Treuhänder eine US- Person ist, außer wenn dieser Treuhänder ein professioneller Fiduziar ist, und ein Mittreuhänder, der keine US-Person ist, alleinige oder gemeinsame

Dispositionsbefugnis über Kapitalanlagen in Bezug auf das Treuhandvermögen hat, und kein Begünstigter des Trusts (und kein Treugeber, wenn der Trust widerrufbar ist) eine US-Person ist oder (b) wenn das Gericht die primäre Gerichtsbarkeit über den Trust ausüben kann und ein oder mehrere US-Treuhänder berechtigt sind, alle maßgeblichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren und (iii) ein Vermögen, (a) dessen weltweite Erträge gleich welcher Herkunft den US-Steuern unterliegen, oder (b) dessen Verwalter eine US-Person ist, außer wenn ein Verwalter des Vermögens, der keine US-Person ist, alleinige oder gemeinsame Dispositionsbefugnis über die Kapitalanlagen dieses Vermögens hat, und das Vermögen einem ausländischen Recht unterliegt.

Der Begriff „US-Person“ steht auch für ein Unternehmen, das hauptsächlich für passive Anlagen errichtet wurde (beispielsweise ein Warenpool, eine Investmentgesellschaft oder ein anderes ähnliches Unternehmen), welches für folgende Zwecke gegründet wurde: (a) Zur Erleichterung einer US-Person, Anlagen in einem Warenpool zu tätigen, wobei der Marktteilnehmer von bestimmten Vorschriften des 4. Teils der von der US-amerikanischen Wertpapieraufsichtsbehörde, der „Commodity Futures Trading Commission“, veröffentlichten Richtlinien, aufgrund derer die Marktteilnehmer keine US-Personen sein dürfen, befreit ist, oder (b) damit grundsätzlich US-Personen Anlagen in Wertpapieren tätigen dürfen, die nicht gemäß dem „US Securities Act von 1933“ registriert sind, es sei denn, diese wurden von zugelassenen Anlegern (wie in Vorschrift 501 (a) des „Securities Act von 1933“ definiert), die keine natürlichen Personen, Vermögen oder Trusts sind, gegründet und befinden sich in deren Eigentum.

„Vereinigte Staaten“ steht für die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des Districts of Columbia), ihre Territorien, Besitztümer und alle anderen Gebiete, die ihrem Hoheitsrecht unterliegen.

Haben Sie irgendwelche Zweifel im Hinblick auf Ihren Rechtsstatus, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater oder anderen Fachberater.

3. INHALTSVERZEICHNIS

1.	WICHTIGE INFORMATIONEN.....	2
1.1	Verkaufsprospekt	2
1.2	Offenlegung der Identität	3
2.	BESCHRÄNKUNGEN FÜR US-ANLEGER	3
3.	INHALTSVERZEICHNIS.....	5
4.	GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG	9
5.	DEFINITIONEN.....	11
6.	RECHTSFORM.....	15
7.	ANLAGEZIELE UND STRUKTUR	15
8.	AUFBAU DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER VERWALTUNG.....	16
8.1	Verwaltungsgesellschaft.....	16
8.2	Vermögensverwalter	18
8.3	Verwahrstelle	18
8.4	Abschlussprüfer	20
9.	BENCHMARK-VERORDNUNG	20
9.1	Register der Administratoren und Referenzwerte	20
9.2	Notfallplan.....	21
10.	SFDR.....	21
11.	RECHTE DER AKTIONÄRE.....	22
11.1	Aktien	22
11.2	Teilfonds und Aktienklassen	22
11.3	Solidaritätsprinzip und salvatorische Klausel	23
11.4	Generalversammlungen der Aktionäre.....	23
12.	ZEICHNUNG VON AKTIEN	23
12.1	Zeichnungsmodalitäten.....	23
12.2	Zahlungsmodalitäten.....	24
12.3	Allgemeines	25
12.4	Sachleistungen	25
12.5	Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.....	25
13.	AUSGABEPREIS	26
14.	RÜCKNAHME VON AKTIEN.....	26
14.1	Verfahren	26

14.2	Rücknahmeerlöse	27
14.3	Allgemeines	27
15.	RÜCKNAHMEPREIS.....	27
16.	UMTAUSCH VON AKTIEN.....	28
16.1	Verfahren	28
16.2	Umtauschpreis	29
17.	BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	29
18.	AUSSETZUNG/ZURÜCKSTELLUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS, DER ZEICHNUNGEN UND DER RÜCKNAHMEN	30
19.	MARKET TIMING	32
20.	DIVIDENDEN.....	32
21.	AUFWENDUNGEN DER GESELLSCHAFT	32
21.1	Verwaltungsgebühren	32
21.2	Performancegebühr.....	33
21.3	Sonstige Gebühren und Kosten.....	33
22.	STEUERASPEKTE	33
22.1	Die Gesellschaft.....	33
22.2	Aktionäre.....	34
23.	BESTEuerung IN GROSSBRITANNIEN	34
23.1	Besteuerung der Gesellschaft	34
23.2	Besteuerung der Aktionäre.....	34
23.3	Neue Regelungen für Offshore-Fonds ab 1. Dezember 2009.....	35
23.4	Die Non-Qualifying Investments	36
23.5	Hinzurechnungsbesteuerung	36
23.6	Weitere Maßnahmen gegen Steuerflucht	37
23.7	Stempelsteuer	37
23.8	Quellensteuer	38
24.	FATCA-STATUS	38
25.	INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERFRAGEN.....	39
26.	GESCHÄFTSJAHR	40
27.	REGELMÄSSIGE BERICHTE UND VERÖFFENTLICHUNGEN	40
28.	RECHTE ZUR ABWICKLUNG, LAUFZEIT – ZUSAMMENLEGUNG – AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT UND DER TEILFONDS.....	40
29.	HINTERLEGUNG DER DOKUMENTE	41

30.	DATENSCHUTZ	42
31.	ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	43
31.1	Anlagen in zulässige Vermögenswerte.....	43
31.2	Unzulässige Anlagen.....	49
31.3	Besondere Anlagetechniken und -instrumente	49
32.	GEMEINSAME VERWALTUNG	53
33.	RISIKOMANAGEMENT	54
34.	ANLAGERISIKEN.....	54
34.1	Allgemeines	54
34.2	Allgemeines wirtschaftliches Umfeld.....	55
34.3	Risiken einer Pandemie.....	55
34.4	Aktienwerte.....	55
34.5	Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen	55
34.6	Investitionen in Optionsscheine.....	56
34.7	Aktienmarktvolatilität	56
34.8	Emittentenrisiko	56
34.9	Zinsrisiko.....	56
34.10	Investitionen in Derivate.....	56
34.11	Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken	57
34.12	Fonds mit Anlagen in höher rentierlichen Schuldtiteln geringerer Bonität	57
34.13	Markt- und Abwicklungsrisiken	57
34.14	Wechselkurs-/Währungsrisiko.....	58
34.15	Abwicklungs- und Kontrahentenrisiko	58
34.16	Potenzielle Interessenkonflikte.....	58
34.17	Illiquidität/Aussetzung des Handels mit Aktien	60
34.18	Verwahrungsrisiko	60
34.19	Besteuerung.....	60
34.20	Risiko einer Anlage in Schwellenmärkten.....	60
34.21	Risiken einer Anlage in strukturierten Produkten.....	60
34.22	Spezifisches Risiko in Verbindung mit dem Einsatz von TRS	60
34.23	Nachhaltigkeitsrisiko.....	61
34.24	Risiko in Verbindung mit Performancegebühren	61
ANHANG I AKTIVIERTE TEILFONDS		63
35.	LONG TERM INVESTMENT FUND (SIA) - CLASSIC.....	64
35.1	Anlageziele und Anlagepolitik.....	64
35.2	Risiküberwachung.....	65

35.3	Risikofaktoren	65
35.4	Verlauf der Wertentwicklung	65
35.5	Dividendenpolitik	65
35.6	Aktienklassen	66
35.7	Allgemeine Informationen über die Aktienklassen des Teilfonds.....	66
36.	LONG TERM INVESTMENT FUND (SIA) - NATURAL RESOURCES	70
36.1	Anlageziele und Anlagepolitik.....	70
36.2	Risikoüberwachung.....	71
36.3	Risikofaktoren	72
36.4	Verlauf der Wertentwicklung	72
36.5	Dividendenpolitik	72
36.6	Aktienklassen	72
36.7	Allgemeine Informationen zu den Anteilsklassen des Teilfonds	73
ANHANG II OFFENLEGUNG DES ANBIETERS		76
ANHANG III INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ		78

4. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Verwaltungsgesellschaft: FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15 avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft: Herr Marc Briol
CEO Pictet Asset Services
Banque Pictet & Cie S.A., Genf
60, route des Acacias
CH-1211 Genf 73
Schweiz

Herr Dorian Jacob
Managing Director, Chief Executive Officer,
FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Herr Geoffroy Linard De Guertechin
Independent Director
15, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Führungskräfte des Verwaltungsgesellschaft: Herr Dorian Jacob, *Chief Executive Officer*
Mr Abdellali Khokha, *Leiter Risikomanagement, Leiter Compliance*
Herr Pierre Bertrand, *Leiter Fondsverwaltung klassischer Fonds und Bewertung*
Herr Frédéric Bock, *Leiter Fondsverwaltung alternativer Fonds*

Gesellschaftssitz von Long Term Investment Fund (SIA) (die „Gesellschaft“): 15 avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Vorsitzender: Prof. J. Carlos Jarillo
Partner, SIA Funds AG
2, Paseo del Club Deportivo
28223 Pozuelo de Alarcón
Madrid

Mitglieder des Verwaltungsrats:

Herr Alex Rauchenstein
Managing Partner, SIA Funds AG
Parkweg 1
CH-8866 Ziegelbrücke
Schweiz

Herr Marcos Hernandez
Chief Investment Officer, SIA Funds AG
Alpenblick 25
CH-8853 Lachen
Schweiz

Herr Rémy Obermann
Hameau de Fossard 7
CH-1226 Thônex
Schweiz

Verwahrstelle:

Pictet & Cie (Europe) S.A.
15A avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Zentrale Verwaltungsstelle:

FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15 avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Vermögensverwalter:

SIA Funds AG
Alpenblick 25
CH-8853 Lachen
Schweiz

Wirtschaftsprüfer

Deloitte Audit
20, Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

Allen & Overy, société *en commandite simple*
5, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

5. DEFINITIONEN

„Thesaurierende Aktie“	Eine Aktie, deren ihr zufließende Erträge kumuliert werden, so dass sie sich im Wert der Aktie widerspiegeln
„Satzung“	Die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung
„Wirtschaftsprüfer“	Als Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft wurde Deloitte Audit ernannt
„Benchmark-Verordnung“	EU-Verordnung 2016/1011 vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, in der jeweils aktuellen Fassung
„Verwaltungsrat“	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft
„Geschäftstag“	Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg normalerweise geöffnet sind, oder ein anderer Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmen darf
„Zahlungsmitteläquivalente“	bezeichnet Banktermineinlagen, Geldmarktinstrumente, Geldmarkt-OGAW und/oder andere OGA oder sonstige Finanzinstrumente (gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010), die hochliquide Vermögenswerte sind und leicht in Barmittel umgewandelt werden können
„Zentrale Verwaltungsstelle“	FundPartner Solutions (Europe) S.A. im Rahmen ihrer allgemeinen Ernennung als Verwaltungsgesellschaft
„Gesellschaft“	LONG TERM INVESTMENT FUND (SIA)
„Verwahrstelle“	Pictet & Cie (Europe) S.A.
„Handelstag“	Ein Geschäftstag, der nicht in eine Periode der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts einer Aktie der betreffenden Aktienklasse oder des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds fällt (es sei denn, in diesem Prospekt wird etwas anderes festgelegt), sowie jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmen kann
„Mitglieder des Verwaltungsrats“	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft
„Ausschüttende Aktie“	Eine Aktie, deren Erträge ausgeschüttet werden
„ESG“	Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
„Anleger“	Ein Zeichner von Aktien
„Gesetz von 2010“	Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils gültigen Fassung
„Verwaltungsgesellschaft“	FundPartner Solutions (Europe) S.A. als bestellte Verwaltungsgesellschaft von Long Term Investment Fund (SIA)
„Mitgliedstaat“	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union
„Amtsblatt von Luxemburg“	das Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations oder Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“)

„Nettoinventarwert“ oder „NIW“	Der Nettoinventarwert der Gesellschaft, jedes Teilfonds, jeder Aktienklasse und jeder Aktie der gemäß Abschnitt 17 „Berechnung des Nettoinventarwerts“ ermittelt wird
„Anderer geregelter Markt“	Ein Markt, der geregelt und regelmäßig für den Handel geöffnet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, d. h. ein Markt, der (i) die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt: Liquidität, multilaterale Auftragszusammenführung (allgemeiner Abgleich von Geld- und Briefkursen zur Preisfindung), Transparenz (die Verbreitung vollständiger Informationen, um Kunden die Möglichkeit zu geben, Transaktionen nachzuverfolgen und damit sicherzustellen, dass ihre Aufträge zu aktuellen Bedingungen durchgeführt werden), ein Markt, auf dem (ii) Wertpapiere mit einer bestimmten Regelmäßigkeit gehandelt werden, der (iii) von einem Staat oder einer von diesem Staat damit betrauten Behörde oder einer anderen von diesem Staat oder dieser Behörde anerkannten Organisation, wie z. B. einem Berufsverband, anerkannt wird, und an dem (iv) die gehandelten Wertpapiere der Öffentlichkeit zugänglich sind
„Drittstaat“	Jeder europäische Staat, der kein Mitgliedstaat ist, und jeder Staat in Amerika, Afrika, Asien, Australien und Ozeanien sowie ggf. Mitgliedstaaten der OECD („Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung“)
„Verkaufsprospekt“	Der aktuelle Verkaufsprospekt der Gesellschaft, der von Zeit zu Zeit geändert werden kann
„Register- und Transferstelle“	FundPartner Solutions (Europe) S.A. im Rahmen ihrer allgemeinen Ernennung als Verwaltungsgesellschaft
„Geregelte Märkte“	Ein geregelter Markt gemäß der Definition der Richtlinie des Rates 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004, d. h. ein Markt, der in der von jedem Mitgliedstaat erstellten Liste der geregelten Märkte enthalten ist, der normal funktioniert und der durch die Tatsache charakterisiert ist, dass die von den zuständigen Behörden aufgestellten oder genehmigten Bestimmungen seine Funktionsbedingungen, seine Zugangsbedingungen sowie die von den Finanzinstrumenten für einen effektiven Handel zu erfüllenden Bedingungen definieren und die Einhaltung aller von der Richtlinie vorgeschriebenen Offenlegungs- und Transparenzverpflichtungen auferlegen. Die im Amtsblatt der EG veröffentlichte Liste der geregelten Märkte ist unter der folgenden Adresse verfügbar: http://www.europa.int/comm/internal_market/en/finances/mobil/isd/index.htm
„Aufsichtsbehörde“	Die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) oder ihre Nachfolgeorganisation
„Pensionsgeschäft“	Eine Transaktion im Rahmen einer Vereinbarung, der gemäß eine Gegenpartei Wertpapiere oder garantierte Eigentumsrechte an Wertpapieren überträgt, sofern die Garantie von einer anerkannten Börse ausgegeben wird, die die Rechte an den Wertpapieren hält und die Vereinbarung eine Gegenpartei nicht befugt, ein bestimmtes Wertpapier gleichzeitig auf mehr als eine Gegenpartei zu übertragen oder zu verpfänden, vorbehaltlich einer diesbezüglichen Rückkaufverpflichtung, oder ersetzte Wertpapiere der gleichen Art zu einem festgelegten Preis an einem festgelegten zukünftigen Datum oder welches von dem Übertragungsempfänger festzulegen ist, wobei diese Transaktion für die die Wertpapiere verkaufende Gegenpartei ein Pensionsgeschäft und für die die Wertpapiere kaufende Gegenpartei ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist

„Wertpapierfinanzierungs- geschäfte“ oder „WFG“	(i) Ein Pensionsgeschäft; oder (ii) ein Wertpapierleihgeschäft; oder (iii) ein Kauf-/Rückverkaufgeschäft; wie gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 definiert
„Wertpapieleihe“ oder „Wertpapierentleihe“	Eine Transaktion, mittels derer eine Gegenpartei im Rahmen einer Vereinbarung, gemäß derer der Entleiher gleichwertige Wertpapiere an einem künftigen Datum oder bei Aufforderung durch den Übertragenden zurückgibt, wobei diese Transaktion als Wertpapierleihe für die Gegenpartei gilt, die die Wertpapiere überträgt, und als Wertpapierentleihe für die Gegenpartei gilt, die diese überträgt
„SFDR-Verordnung“	Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor
„Aktie“	Eine nennwertlose Aktie in jeder Aktienklasse des Gesellschaftskapitals
„Aktienklasse“	Eine Klasse von Aktien, die von der Gesellschaft mit einer spezifischen Gebührenstruktur, funktionalen Währung oder anderen für die Aktienklasse spezifischen Merkmalen ausgegeben wird
„Aktionär“	Jeder registrierte Inhaber von Aktien
„Teilfonds“	Ein spezifisches Portfolio aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb der Gesellschaft mit eigenem Nettoinventarwert, das von einer oder mehreren separaten Aktienklassen dargestellt wird
„Nachhaltigkeitsrisiko“	Ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition oder möglicherweise sogar einen Totalverlust des Anlagewerts und somit Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des betroffenen Teilfonds haben könnte.
„Total Return Swap“ (TRS)	Total Return Swap, d. h. ein Derivatkontrakt wie in Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 [...] definiert, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt

„Taxonomie-Verordnung“	Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088
„OGA“	<p>Bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der OGAW-Richtlinie, gleichgültig, ob er in einem EU-Mitgliedstaat gelegen ist oder nicht, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein solcher OGA unter Gesetzen zugelassen ist, die vorschreiben, dass er einer Aufsicht unterliegt, die nach Ansicht der CSSF der im EU-Recht vorgeschriebenen Aufsicht gleichwertig ist, und dass eine behördenübergreifende Zusammenarbeit ausreichend gewährleistet ist; • das Schutzniveau der Anteilhaber derlei anderer OGA dem Schutzniveau von Anteilhabern eines OGAW gleichwertig ist, und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind; • die Geschäftstätigkeit solcher OGA in Jahres- und Halbjahresberichten aufgezeichnet wird, die eine Beurteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum ermöglichen
„OGAW“	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren, der gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen ist
„OGAW-DVK“	Die delegierte Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen
„OGAW-Richtlinie“	Die Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer jeweils geltenden Fassung
„Bewertungstichtag“	Jeder Geschäftstag, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird, wie dies in Anhang I für den betreffenden Fonds dargestellt wird

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Zeitangaben beziehen sich auf die Zeit in Luxemburg, soweit nichts Gegenteiliges angegeben ist. Wörter im Singular sind je nach Kontext auch im Plural zu verstehen oder umgekehrt.

6. RECHTSFORM

LONG TERM INVESTMENT FUND (SIA) (die „Gesellschaft“) ist eine offene Investmentgesellschaft mit einer Umbrella-Struktur, die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als „Société Anonyme“ gegründet wurde und die Voraussetzungen einer *société d'investissement à capital variable* („SICAV“) nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 im Hinblick auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2010“), erfüllt, deren Ziel es ist, gemäß dem Prinzip der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere zu investieren nach Maßgabe ihrer Satzung und dieses Verkaufsprospekts, worin dieses Prinzip ausführlicher beschrieben ist.

Die Gesellschaft wurde am 2. Februar 2006 auf unbestimmte Zeit errichtet. Ihre Satzung wurde zuletzt am 26. Juli 2006 geändert und sie wurde am 30. August 2006 im Amtsblatt von Luxemburg veröffentlicht.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister von Luxemburg unter der Nummer B113981 eingetragen.

Das Kapital der Gesellschaft entspricht zu jeder Zeit dem Wert ihres gesamten Nettovermögens. Das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital beträgt 1.250.000 Euro.

7. ANLAGEZIELE UND STRUKTUR

Ausschließliches Ziel der Gesellschaft ist es, die ihr verfügbaren Mittel in übertragbaren Wertpapieren und anderen zulässigen Vermögenswerten jeder Art zwecks Streuung des Anlagerisikos zu platzieren. Ferner will sie ihren Aktionären die Ergebnisse der Verwaltung der Portfolios gewähren, indem sie ihnen Zugang zu einer weltweiten Auswahl an Märkten und einer Vielzahl von Anlagetechniken mittels einer Palette von Teilfonds bietet, die auf viele verschiedene Anlageziele ausgerichtet sind.

Das konkrete Anlageziel und die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds werden in Anhang I beschrieben.

Die Anlagen eines jeden Teilfonds haben jederzeit die in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Beschränkungen einzuhalten, und die Anleger haben vor jeder Anlage die hierin aufgezeigten Anlagerisiken gebührend zu berücksichtigen. Außer den vorgenannten Anlagebeschränkungen unterliegt die Auswahl der Wertpapiere und der anderen zulässigen Vermögenswerte, welche das Portfolio der verschiedenen Teilfonds ausmachen, keinerlei Einschränkungen im Hinblick auf geografische Gebiete oder Wirtschaftssektoren noch bezüglich der Art der Wertpapiere.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts werden die Aktien nicht an der Luxemburger Börse notiert. Der Verwaltungsrat kann indes beschließen, einen Antrag auf Notierung dieser oder anderer Aktien an der Luxemburger oder einer anderen anerkannten Börse zu stellen.

Eine Liste dieser zum Datum dieses Verkaufsprospekts bestehenden Teilfonds zusammen mit der Beschreibung ihrer Anlageziele und -politik und ihrer wesentlichen Merkmale ist diesem Verkaufsprospekt als Anhang I und II beigefügt. Diese Liste ist ein integraler Teil dieses Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat darf jederzeit beschließen, einen oder mehrere zusätzliche Teilfonds aufzulegen. Bei Auflage eines neuen Teilfonds wird die in diesem Verkaufsprospekt enthaltene Liste entsprechend aktualisiert.

8. AUFBAU DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER VERWALTUNG

8.1 Verwaltungsgesellschaft

Zwar stellt der Verwaltungsrat letztlich die verantwortliche Entität für die Verwaltung der Gesellschaft dar, doch wird die Überwachung des Betriebs der Gesellschaft sowie die Festlegung und Umsetzung der Anlagepolitik der Gesellschaft und der verschiedenen Teilfonds an FundPartner Solutions (Europe) S.A. als der seit 1. Januar 2013 bestellten Verwaltungsgesellschaft übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die tägliche Leitung der Gesellschaft und ihrer Teilfonds verantwortlich und hat sicherzustellen, dass die verschiedenen Dienstleistungsanbieter, an welche die Verwaltungsgesellschaft gewisse Funktionen (darunter die zentrale Anlageverwaltung und den Vertrieb) delegiert hat, ihren Pflichten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, der Satzung der Gesellschaft, dem Verkaufsprospekt und den diversen wesentlichen Verträgen und Vereinbarungen nachkommen, die ihre Beziehungen zur Gesellschaft festlegen und regeln. Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet ferner, dass ein angemessenes Risikomanagementverfahren verwendet wird.

Die von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Serviceanbieter müssen der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig Berichte vorlegen. Jedes Ereignis, das von der Verwaltungsgesellschaft als wichtig erachtet wird, wird an den Verwaltungsrat der Gesellschaft gemeldet.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet jede Stelle, auf die sie ihre Aufgaben zu übertragen beabsichtigt, zur Einhaltung der Bestimmungen des Verkaufsprospekts, der Satzung und der entsprechenden Bestimmungen des Verwaltungsgesellschaftsvertrags.

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Verbindung mit den jeweils delegierten Aufgaben geeignete Kontrollmechanismen und -verfahren, einschließlich Kontrollen des Risikomanagements, und regelmäßige Berichterstattungsverfahren implementieren, um eine wirksame Aufsicht der Drittparteien sicherzustellen, auf die Funktionen und Aufgaben übertragen werden, und um zu gewährleisten, dass die von diesen dritten Serviceanbietern erbrachten Leistungen der Satzung, dem Verkaufsprospekt und der mit den jeweiligen dritten Serviceanbietern geschlossenen Vereinbarung entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei der Auswahl und Überwachung der Drittparteien, auf die Funktionen und Aufgaben übertragen werden können, die gebührende Umsicht und Sorgfalt walten lassen und sicherstellen, dass die jeweiligen Drittparteien über ausreichend Erfahrung und Wissen sowie über die erforderlichen Genehmigungen verfügen, die zur Ausführung der auf sie übertragenen Funktionen geboten sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die folgenden Funktionen auf Drittparteien übertragen: Anlageverwaltung für bestimmte Teilfonds, Verwaltung, Marketing und Vertrieb, wie im Weiteren in diesem Verkaufsprospekt und in Anhang I festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken festgelegt, die im Einklang mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement und zu dessen Unterstützung angewendet werden, wobei dieses Risikomanagement weder das Eingehen von Risiken fördert, die nicht mit den Risikoprofilen, Vorschriften, diesem Verkaufsprospekt oder der Satzung vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft dabei beeinträchtigt, pflichtgemäß im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln (die „Vergütungspolitik“).

Die Vergütungspolitik umfasst feste und variable Vergütungsbestandteile und findet auf die Kategorien des Personals Anwendung, einschließlich Geschäftsleitung, Risk Taker, Kontrollfunktionen und Angestellte, die eine Gesamtvergütung beziehen, welche in die Vergütungsgruppe der Geschäftsleitung und der Risk Taker fällt, deren berufliche Aktivitäten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft oder der Teilfonds haben.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Aktionäre und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik wird insbesondere sicherstellen, dass:

- a) das mit Kontrollfunktionen betraute Personal entsprechend den mit seinen Funktionen verbundenen erreichten Zielen vergütet wird, und zwar unabhängig von der Wertentwicklung der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche;
- b) die Bewertung der Wertentwicklung über einen mehrjährigen Zeitrahmen erfolgt, entsprechend der den Anlegern der Gesellschaft empfohlenen Haltedauer, um sicherzustellen, dass das Bewertungsverfahren auf der langfristigen Wertentwicklung der Gesellschaft und ihren Anlagerisiken basiert und dass die tatsächliche Zahlung von Vergütungsbestandteilen, denen die Wertentwicklung zugrunde liegt, über den gleichen Zeitraum verteilt erfolgt;
- c) eine angemessene Ausgewogenheit zwischen den festen und variablen Bestandteilen der Gesamtvergütung besteht und der feste Vergütungsbestandteil einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung darstellt, um die Betreibung einer flexiblen Vergütungspolitik hinsichtlich variabler Vergütungsbestandteile zu ermöglichen, einschließlich der Möglichkeit, keine variablen Vergütungsbestandteile zu zahlen;
- d) die Messung der Wertentwicklung, anhand derer variable Vergütungsbestandteile oder Pools variabler Vergütungsbestandteile berechnet werden, einen umfassenden Anpassungsmechanismus aufweist, um alle relevanten Arten von aktuellen und künftigen Risiken zu integrieren;
- e) sofern der Anteil der Verwaltungsgesellschaft am von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Gesamtportfolio zu einem Zeitpunkt 50 % oder mehr beträgt, mindestens 50 % der variablen Vergütungsbestandteile aus Aktien, gleichwertigen Eigentümerinteressen oder fondsgebundenen Instrumenten oder gleichwertigen bargeldlosen Instrumenten, die ebenso wirksame Anreize wie die in diesem Punkt (e) genannten Instrumente aufweisen, bestehen müssen; und
- f) ein wesentlicher Anteil und in jedem Fall mindestens 40 % des variablen Vergütungsbestandteils über einen Zeitraum gestundet wird, der im Hinblick auf die den Aktionären empfohlene Haltedauer angemessen und eingehend auf die Art der Risiken der Gesellschaft ausgerichtet ist.

Ausführliche Informationen zur Vergütungspolitik, einschließlich der mit der Festlegung der festen und variablen Vergütung des Personals beauftragten Personen, einer Beschreibung der wichtigsten Vergütungselemente und einer zusammenfassenden Darstellung der Festlegung der Vergütung, stehen auf der Website http://www.pictet.com/content/dam/pictet_documents/pdf_documents/pas_documentation/FPS-Europe_politique_remuneration_fr.pdf zur Verfügung. Eine Kopie in Papierform zur Vergütungspolitik in Kurzfassung wird den Aktionären auf Anfrage kostenlos bereitgestellt.

FundPartner Solutions (Europe) S.A. übernimmt als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft auch die Funktionen der Register- und Transferstelle, Verwaltungsstelle, Zahlstelle und Domizilstelle gemäß der Vereinbarung bezüglich Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft, die am 16. Oktober 2012 auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde und die von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden kann.

FundPartner Solutions (Europe) S.A. wurde am 17. Juli 2008 als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach Luxemburger Recht auf unbestimmte Zeit unter dem vormaligen Namen Funds Management Company S.A. gegründet. Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts beträgt ihr voll eingezahltes Kapital 6.250.000 CHF und die Eigenmittel der Verwaltungsgesellschaft entsprechen den Anforderungen des Gesetzes von 2010 und dem CSSF-Rundschreiben 12/546.

Als Register- und Transferstelle ist FundPartner Solutions (Europe) S.A. hauptsächlich für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Aktien sowie die Führung des Aktionärsregisters der Gesellschaft verantwortlich.

Als Verwaltungs- und Zahlstelle ist FundPartner Solutions (Europe) S.A. hauptsächlich für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der Aktien der einzelnen Teilfonds nach Maßgabe der anwendbaren

Gesetze und der Satzung der Gesellschaft und, sofern erforderlich, für die Durchführung von Verwaltungsaufgaben und die Fondsbuchhaltung verantwortlich.

Als Domizilstelle ist FundPartner Solutions (Europe) S.A. hauptsächlich für die Entgegennahme und sichere Verwahrung sämtlicher Mitteilungen, Korrespondenz, telefonischer Beratung oder sonstigen Stellungnahmen und Benachrichtigungen verantwortlich, die sie für Rechnung der Gesellschaft erhält, sowie für die Bereitstellung sonstiger Einrichtungen, die im Rahmen der täglichen Verwaltung der Gesellschaft von Zeit zu Zeit erforderlich sein können.

8.2 Vermögensverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem SIA Funds AG zum Vermögensverwalter der diversen Teilfonds der Gesellschaft (der „Vermögensverwalter“) ernannt, wie im Anhang I in Bezug auf jeden Teilfonds ausführlicher beschrieben.

Die SIA FUNDS AG gehört zur Strategic Investment Advisors Group und hilft Anlegern dabei, gute langfristige Renditen zu erzielen, indem sie solide Unternehmen ausfindig macht, in die die Anleger langfristige Anlagen zu einem attraktiven Einstiegspreis tätigen können.

SIA Funds AG ist eine vollständig lizenzierte Fondsverwaltungsgesellschaft, die der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht („FINMA“) unterstellt ist.

Der Vermögensverwalter wird die Portfolios der Teilfonds auf Tagesbasis verwalten und dafür verantwortlich sein, im Auftrag der Gesellschaft und in Einklang mit den Vermögensallokationskriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt werden können, spezifische Investmententscheidungen zu treffen.

8.3 Verwahrstelle

Pictet & Cie (Europe) S.A. wurde zur Verwahrstelle der Gesellschaft (die „Verwahrstelle“) gemäß einem Verwahrstellenvertrag bestellt, der am 15. Juli 2016 auf unbegrenzte Dauer abgeschlossen wurde (der „Verwahrstellenvertrag“) und der von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden kann.

Pictet & Cie (Europe) S.A. wurde als *société anonyme* (Aktiengesellschaft) nach Luxemburger Recht auf unbestimmte Dauer am 3. November 1989 gegründet. Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts beträgt ihr voll eingezahltes Kapital 70.000.000 CHF.

Die Verwahrstelle nimmt ihre Funktionen und Zuständigkeiten im Einklang mit geltenden Luxemburger Gesetzen und Vorschriften und dem Verwahrstellenvertrag wahr. In Bezug auf ihre Pflichten gemäß dem Gesetz von 2010 stellt die Verwahrstelle die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft sicher. Die Verwahrstelle muss zudem gewährleisten, dass die Kapitalflüsse der Gesellschaft ordnungsgemäß nach Maßgabe des Gesetzes von 2010 überwacht werden.

Die Verwahrstelle wird des Weiteren:

- a) sicherstellen, dass Zeichnung, Ausgabe, Rückgabe, Umtausch und Übertragung sowie der Verkauf, die Emission, der Rückkauf, die Rücknahme und die Stornierung von Aktien entsprechend mit Luxemburger Recht oder diesem Verkaufsprospekt und der Satzung erfolgen;
- b) sicherstellen, dass der Wert der Aktien im Einklang mit Luxemburger Recht und der Satzung berechnet wird;
- c) die Anweisungen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft ausführen, es sei denn, dass sie dem Luxemburger Recht oder der Satzung zuwiderlaufen;
- d) sicherstellen, dass der Gesellschaft bei Transaktionen, welche Vermögenswerte der Gesellschaft betreffen, das etwaige Entgelt innerhalb der üblichen Fristen übermittelt wird;

- e) sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft im Einklang mit Luxemburger Recht und der Satzung verwendet werden;
- f) sicherstellen, dass der Gesellschaft bei Transaktionen, welche Vermögenswerte der Gesellschaft betreffen, das etwaige Entgelt zu den üblichen Abwicklungsterminen übermittelt wird;
- g) sicherstellen, dass der Ertrag der Gesellschaft im Einklang mit der Satzung verwendet wird.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahrungspflichten in Bezug auf die verwahrten Finanzinstrumente der Gesellschaft oder andere Vermögenswerte (mit Ausnahme von liquiden Mitteln) gemäß der OGAW-Richtlinie, der OGAW-DVK und geltendem Recht auf Dritte übertragen.

Eine aktualisierte Liste der Beauftragten (und Unterbeauftragten) der Verwahrstelle steht auf der Website http://www.pictet.com/corporate/fr/home/asset_services/custody_services/sub-custodians.html zur Verfügung zur Verfügung.

Eine Kopie in Papierform der aktualisierten Liste der Beauftragten (und Unterbeauftragten) in Kurzfassung wird den Aktionären auf Anfrage kostenlos bereitgestellt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder den Aktionären für den Verlust der Finanzinstrumente der Gesellschaft, welche von der Verwahrstelle oder ihren Beauftragten, auf die sie ihre Verwahrungsfunktionen übertragen hat, verwahrt werden. Der Verlust eines von der Verwahrstelle oder ihren Beauftragten verwahrten Finanzinstruments gilt als eingetreten, wenn die Bedingungen von Artikel 18 der OGAW-DVK erfüllt sind. Die Haftung der Verwahrstelle für andere Verluste als dem Verlust der verwahrten Finanzinstrumente der Gesellschaft kommt entsprechend den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags zum Tragen.

Bei Verlust der Finanzinstrumente der Gesellschaft, die von der Verwahrstelle oder einem ihrer Beauftragten verwahrt werden, wird die Verwahrstelle der Gesellschaft Finanzinstrumente des gleichen Typs oder den entsprechenden Betrag unverzüglich zurückerstatten. Die Verwahrstelle haftet jedoch nicht, wenn die Verwahrstelle den Nachweis erbringen kann, dass die Bedingungen von Artikel 19 der OGAW-DVK erfüllt sind.

Die Verwahrstelle wird bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und einzig im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre handeln.

Dennoch können gelegentlich potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Dienstleistungen auftreten, die die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen für die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien erbringen. Die verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle werden desgleichen als dritte Beauftragte der Verwahrstelle bestellt. Potenzielle Interessenkonflikte, die zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten identifiziert wurden, betreffen in erster Linie Betrugsfälle (Unregelmäßigkeiten, die den zuständigen Behörden nicht gemeldet werden, um Reputationsschäden zu vermeiden), das Risiko aus rechtskräftigen Regressforderungen (Widerstreben oder Vermeidung, rechtliche Schritte gegen die Verwahrstelle zu unternehmen), eine voreingenommene Auswahl (die Wahl der Verwahrstelle basiert nicht auf Qualität oder Preis), das Insolvenzrisiko (niedrigere Standards bei der Verwahrung des Sondervermögens oder der Sorgfalt hinsichtlich der Solvenz der Verwahrstelle) oder die Ausfallrisiken einer Partei (konzerninterne Anlagen).

Basierend auf einer strengen Auslegung der Vorschriften der Verwahrstelle hat die Verwahrstelle sämtliche Arten von Situationen vordefiniert, die potenziell einen Interessenkonflikt begründen können, und hat dementsprechend alle Leistungen einer Prüfung unterzogen, welche entweder von der Verwahrstelle selbst oder von Unternehmen, die mit der Verwahrstelle durch gemeinsame Leitung oder Kontrolle verbunden sind, für die Gesellschaft erbracht werden. Im Rahmen dieser Maßnahme wurden einige potenzielle, jedoch angemessen gesteuerte Interessenkonflikte identifiziert und diesbezüglich eine Liste erstellt. Die Liste der potenziellen Interessenkonflikte ist auf der folgenden Website erhältlich: https://www.group.pictet.com/corporate/fr/home/asset_services/custody_services/sub-custodians.html. Die Verwahrstelle überprüft diese Liste regelmäßig, indem die Serviceleistungen und Beauftragungen an und von verbundenen Unternehmen, durch die Interessenkonflikte auftreten können, neu bewertet werden.

Im Fall eines tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikts wird die Verwahrstelle ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft wahrnehmen und die Gesellschaft und die anderen Fonds redlich und, soweit dies angemessen möglich ist, so behandeln, dass sämtliche Transaktionen auf der Grundlage von Bedingungen ausgeführt werden, die für die Gesellschaft nicht wesentlich ungünstiger sind, als wenn der tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikt nicht bestanden hätte. Potenzielle Interessenkonflikte werden auch auf diverse andere Arten identifiziert, gesteuert und überwacht, wie unter anderem, ohne Beschränkung darauf, durch die hierarchische und funktionelle Trennung der Funktionen der Gesellschaft von ihren anderen Aufgaben, welche potenziell einen Konflikt darstellen können, und durch die Verwahrstelle, die ihre eigenen Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten befolgt.

Ausführliche Informationen über die Grundsätze der Verwahrstelle zur Vermeidung von Interessenkonflikten stehen auf der Website https://www.group.pictet/corporate/fr/home/asset_services/custody_services/sub-custodians.html zur Verfügung. Eine Kopie in Papierform der Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten in Kurzfassung wird den Aktionären auf Anfrage kostenlos bereitgestellt.

Die Verwahrstelle kann unter keinen Umständen gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder anderen Personen für indirekte oder Folgeschäden haftbar gemacht werden, und die Verwahrstelle haftet in keinem Fall für die folgenden direkten Verluste: Gewinnausfall, Vertragsverluste, Verlust von Firmenwert, unabhängig davon, ob dieser vorhersehbar war oder nicht, selbst wenn die Verwahrstelle von der Wahrscheinlichkeit solcher Verluste oder Schäden Kenntnis erlangt hatte, und unabhängig davon, ob die Ansprüche wegen Verlusten oder Schäden aufgrund von Fahrlässigkeit, Vertragsverletzung oder aus anderen Gründen geltend gemacht werden.

Die Verwahrstelle oder die Gesellschaft kann den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich gegenüber der anderen Partei kündigen, wobei davon auszugehen ist, dass die Entscheidung der Gesellschaft, die Bestellung der Verwahrstelle zu widerrufen, unter dem Vorbehalt erfolgt, dass eine andere Verwahrstelle die Pflichten und Zuständigkeiten der Verwahrstelle wie in der Satzung festgelegt innerhalb von zwei Monaten übernimmt, und vorausgesetzt des Weiteren, dass, wenn die Gesellschaft die Bestellung der Verwahrstelle beendet, die Verwahrstelle ihre Aufgaben bis zu dem Zeitpunkt weiter wahrnehmen wird, an dem die Verwahrstelle von sämtlichen Vermögenswerten der Gesellschaft entlastet wurde, die die Verwahrstelle hält oder deren Halten sie im Namen der Gesellschaft veranlasst hat. Sollte die Verwahrstelle selbst den Vertrag kündigen, muss die Gesellschaft eine neue Verwahrstelle bestellen, welche die Pflichten und Zuständigkeiten der Verwahrstelle innerhalb von zwei Monaten zu übernehmen hat, wobei davon ausgegangen wird, dass die Verwahrstelle ab dem Datum, an dem die Kündigungsfrist ausläuft, und bis zu dem Zeitpunkt, an dem die neue Verwahrstelle durch die Gesellschaft bestellt wird, lediglich verpflichtet ist, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die besten Interessen von Aktionären zu wahren.

Die Verwahrstelle wird gemäß den auf dem Luxemburger Finanzplatz üblichen Praktiken vergütet. Die Vergütung wird als ein prozentualer Anteil des Nettovermögens der Gesellschaft ausgedrückt und auf vierteljährlicher Basis gezahlt, wie im Abschnitt „Aufwendungen der Gesellschaft“ ausführlich dargelegt. Die an die Verwahrstelle gezahlten Gebühren werden in den Abschlüssen der Gesellschaft ausgewiesen.

8.4 Abschlussprüfer

Mit der Abschlussprüfung wurde Deloitte Audit, 20, Boulevard de Kockelscheuer, L - 1821 Luxemburg, betraut.

9. BENCHMARK-VERORDNUNG

9.1 Register der Administratoren und Referenzwerte

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Benchmark-Verordnung können beaufsichtigte Gesellschaften Referenzwerte in der EU verwenden, wenn der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem von der ESMA gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführten Register der Administratoren und Referenzwerte (Register der Administratoren und Referenzwerte) enthalten ist. In der EU ansässige Referenzwert-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden, sind im Register der

Administratoren und Referenzwerte eingetragen. In einem Drittstaat ansässige Referenzwert-Administratoren, deren Indizes von dem betreffenden Teilfonds verwendet werden, profitieren von den Übergangsregelungen, die im Rahmen der Benchmark-Verordnung gewährt werden, und sind dementsprechend möglicherweise nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen. Die Benchmark-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden, sind in der Beschreibung der zugehörigen Teilfonds detailliert aufgeführt.

9.2 Notfallplan

In Übereinstimmung mit Artikel 28 Abs. 2 der Benchmark-Verordnung hat das Unternehmen einen schriftlichen Plan aufgestellt, in dem es die Maßnahmen darlegt, die es ergreifen würde, wenn die von dem betreffenden Teilfonds verwendeten Indizes sich wesentlich ändern oder nicht mehr bereitgestellt werden (der Notfallplan). Anteilinhaber können den Notfallplan kostenlos am eingetragenen Sitz des Unternehmens einsehen.

10. SFDR

Die EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation – „SFDR“), die Teil eines breiter angelegten Gesetzgebungspaketes im Rahmen des Sustainable Action Plan der Europäischen Kommission ist, ist am 10. März 2021 in Kraft getreten. Um die Offenlegungspflichten der SFDR zu erfüllen, ermittelt und analysiert die Verwaltungsgesellschaft das Nachhaltigkeitsrisiko im Rahmen ihres Risikomanagementprozesses. Der Anlageverwalter glaubt, dass die Integration dieser Risikoanalyse helfen könnte, die langfristigen risikobereinigten Renditen der Anleger des Unternehmens in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds zu verbessern. Die Verwaltungsgesellschaft verlangt daher vom Anlageverwalter, dass er das Nachhaltigkeitsrisiko in seinen Anlageprozess integriert.

Vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen für einen spezifischen Teilfonds in Anhang 1 können Nachhaltigkeitsrisiken vom Anlageverwalter als nicht relevant erachtet werden, da Nachhaltigkeitsrisiken nicht (a) systematisch von dem Anlageverwalter bei Anlageentscheidungen des entsprechenden Teilfonds integriert werden; und/oder (b) ein Kernbestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds aufgrund der Art der Anlageziele des Teilfonds sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass andere Gegenparteien oder Branchen, in die ein solcher Teilfonds investiert, höheren Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sind als andere. Ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung ist ein Ereignis oder eine Bedingung, das bzw. die durch ihr Auftreten potenziell oder tatsächlich wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage eines Teilfonds verursachen könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder an sich ein Risiko darstellen oder Auswirkungen auf andere Risiken haben und signifikant zu Risiken wie z. B. Marktrisiken, operative Risiken, Liquiditätsrisiken oder Gegenparteierrisiken beitragen. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und kann auf ESG-Daten beruhen, die schwer zu erhalten, unvollständig, nur geschätzt, veraltet oder aus anderen Gründen sehr ungenau sein können. Auch wenn diese Risiken erkannt werden, gibt es keine Garantie dafür, dass die entsprechenden Daten korrekt bewertet werden. Nachhaltigkeitsrisiken können abhängig vom spezifischen Risiko, der Region oder der Anlageklasse zahlreiche und unterschiedliche Auswirkungen nach sich ziehen.

Vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen für einen spezifischen Teilfonds in Anhang 1 werden von den Teilfonds keine ökologischen und sozialen Merkmale beworben und sie streben keine nachhaltigen Investitionen an (wie in Artikel 8 und 9 der SFDR vorgesehen). Die Teilfonds, die keine ökologischen und sozialen Merkmale bewerben und keine nachhaltigen Investitionen anstreben (wie in Artikel 8 und 9 der SFDR vorgesehen), werden weiterhin Nachhaltigkeitsrisiken unterliegen. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der SFDR-Verordnung bestätigt die Verwaltungsgesellschaft, dass die Gesellschaft und die einzelnen Teilfonds die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gegenwärtig nicht berücksichtigen, es sei denn, für einen bestimmten Teilfonds ist etwas anderes bestimmt. Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der SFDR-Verordnung sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Dass die Verwaltungsgesellschaft gegenwärtig die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt, ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, dass nicht

hinreichend Daten in hinreichender Qualität vorliegen, damit die Verwaltungsgesellschaft die wichtigsten Werte für eine Offenlegung festlegen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Lage in der Branche genau beobachten und ihren Ansatz zu gegebener Zeit aktualisieren, wenn sich die Lage in der Branche weiterentwickelt und weitere aufsichtsrechtliche Vorgaben zur Verfügung gestellt werden. Die Pictet-Gruppe, zu der die Verwaltungsgesellschaft gehört, hat sich verpflichtet, die Bestimmungen einer Reihe internationaler und schweizerischer Verhaltensregeln für verantwortungsbewusstes Anlegen einzuhalten. Wie in den Sustainability & Responsibility Ambitions 2025 (Ziele für Nachhaltigkeit und Verantwortung 2025) der Gruppe dargelegt, beabsichtigt Pictet außerdem nicht nur, wichtige nachteilige Auswirkungen auf Anlagen und Tätigkeiten zu berücksichtigen, sondern diese soweit wie möglich abzuschwächen.

11. RECHTE DER AKTIONÄRE

11.1 Aktien

Die Anteile jedes Teilfonds werden ausschließlich in der Form von Namensanteilen ausgegeben; sie besitzen keinen Nennwert und sind vollständig eingezahlt. Aktien können in Bruchteilen mit bis zu fünf Dezimalstellen ausgegeben werden. Alle Aktionäre werden in ein Register der Aktionäre eingetragen, das am Sitz der Gesellschaft geführt wird. Aktienzertifikate werden nicht ausgegeben und die Aktionäre erhalten nur eine Bestätigung über die Eintragung ihrer Namen in das Register der Aktionäre. Aktien dürfen auch von Konten innerhalb von Clearing-Systemen gehalten und übertragen werden.

Die von der Gesellschaft zurückgekauften Aktien können gelöscht werden.

Alle Aktien sind frei übertragbar und nehmen in gleicher Weise an den Gewinnen, Liquidationserlösen und Dividenden des jeweiligen Teilfonds und der Aktienklasse teil. Die Aktien enthalten weder Vorzugsrechte noch Vorkaufsrechte.

Jede Aktie hat Anrecht auf eine Stimme. Bruchteile von Aktien verleihen dagegen keinerlei Stimmrecht. Im Falle eines gemeinschaftlichen Eigentums darf nur der zuerst genannte Aktionär das Stimmrecht ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat dürfen bezüglich aller Aktien Restriktionen verhängen oder lockern und gegebenenfalls die Rücknahme von Aktien verlangen, um sicherzustellen, dass Aktien von einer Person nicht gesetzeswidrig oder entgegen den Vorschriften eines Landes, einer Regierung bzw. einer Aufsichtsbehörde erworben oder gehalten werden oder eventuell nachteilige steuerliche oder sonstige finanzielle Konsequenzen für die Gesellschaft haben, was auch die Verpflichtung beinhaltet, eine Registrierung gemäß den Gesetzen und Vorschriften eines Landes oder einer Behörde vorzunehmen. Die Verwaltungsgesellschaft kann diesbezüglich von einem Aktionär verlangen, die von ihm als notwendig erachteten Informationen zur Feststellung zu liefern, ob der Aktionär der wirtschaftliche Eigentümer der von ihm gehaltenen Aktien ist.

Wenn der Verwaltungsgesellschaft irgendwann zur Kenntnis gelangt, dass Aktien im wirtschaftlichen Besitz einer US-Person sind, hat die Verwaltungsgesellschaft das Recht, den Zwangsrückkauf dieser Aktien vorzunehmen.

Die Übertragung von eingetragenen Aktien kann durch die Übermittlung eines rechtmäßig unterzeichneten Aktienübertragungsformulars zusammen mit der gegebenenfalls entsprechenden zu stornierenden Aktionärsbestätigung an die Register- und Transferstelle erfolgen.

11.2 Teilfonds und Aktienklassen

In Anhang I dieses Verkaufsprospekts sind der/die bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts bestehende(n) Teilfonds, die zur Zeichnung angebotenen Aktien sowie die betreffenden ggf. verfügbaren Aktienklassen aufgeführt.

Die Gesellschaft kann jederzeit beschließen, neue Teilfonds aufzulegen und/oder eine oder mehrere Aktienklassen innerhalb jedes Teilfonds aufzulegen. Der vorliegende Verkaufsprospekt wird dann entsprechend

aktualisiert. Die Gesellschaft kann ebenfalls jederzeit beschließen, einen Teilfonds bzw. eine oder mehrere Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds für weitere Zeichnungen zu schließen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Aktienklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte gemeinsam nach Maßgabe der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angelegt werden, wobei jedoch für jede Klasse eine besondere Gebührenstruktur, Basiswährung oder andere spezifische Merkmale gelten. Für jede Klasse wird ein gesonderter Nettoinventarwert berechnet, der infolge dieser variablen Faktoren unterschiedlich sein kann.

Aktien können im Ermessen der Gesellschaft in Form von thesaurierenden oder ausschüttenden Aktien ausgegeben werden. Anleger können sich bei der Register- und Transferstelle oder ihrer Vertriebsstelle erkundigen, welche Art von Aktien in den verschiedenen Aktienklassen und Teilfonds zur Verfügung stehen.

11.3 Solidaritätsprinzip und salvatorische Klausel

Der Zeichnungspreis der Aktien jeder Aktienklasse wird jeweils in Vermögenswerten des entsprechenden Teilfonds angelegt. Grundsätzlich werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds diesem zugeteilt. Kosten und Aufwendungen, insofern sie nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, sind über die verschiedenen Teilfonds im Verhältnis zu deren Nettovermögen zu verteilen oder, je nachdem, zu gleichen Teilen jedem Teilfonds zuzuteilen. Die Gesellschaft stellt eine einzige juristische Einheit dar, die Vermögenswerte jedes Teilfonds werden jedoch ausschließlich zugunsten der Aktionäre des entsprechenden Teilfonds angelegt, und die Vermögenswerte eines spezifischen Teilfonds sind nur für die Verbindlichkeiten, Zusagen und Verpflichtungen dieses Teilfonds verantwortlich.

11.4 Generalversammlungen der Aktionäre

Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre findet jedes Jahr am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in Luxemburg statt, der im Einladungsschreiben für diese Versammlung angegeben wird.

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber findet am letzten Freitag im April um 11 Uhr statt, oder, falls es sich dabei um einen Bankfeiertag in Luxemburg handelt, am nächsten darauf folgenden Geschäftstag.

Die Einladungsschreiben werden allen Inhabern von Namensaktien mindestens acht Tage vor der Jahreshauptversammlung zugesandt. Diese Schreiben enthalten Angaben zur Uhrzeit und zum Ort der Generalversammlung sowie zur Tagesordnung, zu den Teilnahmebedingungen und den nach Luxemburger Gesetz geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit. Diese Schreiben werden im Amtsblatt von Luxemburg und in einer Luxemburger Zeitung (sofern gesetzlich vorgeschrieben) veröffentlicht sowie nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in anderen Zeitungen.

Die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Einladungsschreiben, Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit für alle Hauptversammlungen und Versammlungen der Teilfonds oder der Aktienklassen sind in der Satzung enthalten. Versammlungen der Aktionäre eines bestimmten Teilfonds oder einer Aktienklasse haben nur über diesen Teilfonds oder diese Aktienklasse betreffende Angelegenheiten zu beschließen.

12. ZEICHNUNG VON AKTIEN

Zeichnungen für Aktien eines bereits aktiven Teilfonds werden zu dem im nachstehenden Kapitel unter „Ausgabepreis“ definierten Ausgabepreis am Sitz der Register- und Transferstelle sowie von jeder anderen zu diesem Zweck von der Gesellschaft ermächtigten Einrichtung angenommen.

12.1 Zeichnungsmodalitäten

Anleger, die zum ersten Mal Aktien zeichnen, müssen ein Zeichnungsformular ausfüllen und es per Post direkt an die Register- und Transferstelle senden. Zeichnungsformulare dürfen auch per Telefaxübertragung oder auf andere von der Register- und Transferstelle genehmigte Arten angenommen werden, sofern das Original unverzüglich per Post zugestellt wird. Zeichnungsformulare von Personen, die in einem Land ansässig sind, das nicht zur FATF gehört, werden nur dann akzeptiert, wenn das unterzeichnete Original-Zeichnungsformular und

andere gültige Identifizierungsunterlagen bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind und von dieser genehmigt wurden.

Sofern in Anhang I nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds aufgeführt ist, ist für Zeichnungen, die von der Register- und Transferstelle bis spätestens 16:00 Uhr am letzten Geschäftstag vor dem Bewertungsstichtag erhalten werden, der an diesem Bewertungsstichtag ermittelte Nettoinventarwert anwendbar.

Sofern in Anhang I nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds aufgeführt ist, ist für Zeichnungen, die in der Register- und Transferstelle nach der Frist von 16:00 Uhr am letzten Geschäftstag vor dem Bewertungsstichtag eingehen, der Nettoinventarwert anwendbar, der am darauffolgenden Bewertungsstichtag ermittelt wird.

Für nachfolgende Zeichnungen von Aktien ist die Ausfüllung eines zweiten Zeichnungsformulars nicht erforderlich. Wie mit der Register- und Transferstelle vereinbart, haben Anleger indes schriftliche Anweisungen einzureichen, um eine reibungslose Abwicklung der nachfolgenden Zeichnung zu gewährleisten. Anweisungen können auch per Brief, Telefaxübertragung, in jedem Fall ordnungsgemäß unterzeichnet, oder auf andere von der Register- und Transferstelle genehmigte Arten erfolgen.

Jeder Anleger erhält eine persönliche Kontonummer, die bei jeder Zahlung per Banküberweisung zusammen mit der betreffenden Transaktionsnummer anzugeben ist. Die betreffende Transaktionsnummer und die persönliche Kontonummer sind bei jeder Korrespondenz mit der Register- und Transferstelle oder einer Vertriebsstelle anzugeben.

Unterschiedliche Zeichnungsabläufe können anzuwenden sein, wenn Zeichnungsanträge für Aktien über Vertriebsstellen erfolgen.

Alle Anträge zur Zeichnung von Aktien werden vor der Ermittlung des Nettoinventarwerts an dem entsprechenden Handelstag auf der Basis eines unbekanntem Nettoinventarwerts behandelt.

12.2 Zahlungsmodalitäten

Sofern in Anhang I nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds aufgeführt ist, ist der Betrag für den Ausgabepreis innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds durch Überweisung oder Einzahlung auf das Konto von Pictet & Cie (Europe) S.A. oder der Vertriebsstelle für Rechnung der Gesellschaft unter Angabe des/der entsprechenden Teilfonds zu zahlen.

Die Bezahlung sollte per elektronischer Banküberweisung abzüglich aller Bankgebühren erfolgen (d. h. auf Kosten des Anlegers).

Wenn am Erfüllungstag die Banken im Land der Abwicklungswährung nicht geöffnet sind, dann wird die Abwicklung am nächsten Geschäftstag, an dem die Banken geöffnet sind, erfolgen. Wenn eine Erfüllung nicht fristgerecht stattfindet, kann der Antrag verfallen und auf Kosten des Antragstellers oder seines Finanzmittlers storniert werden. Eine nicht ordnungsgemäße Erfüllung am Erfüllungstag kann dazu führen, dass die Gesellschaft eine Klage gegen den säumigen Anleger oder seinen Finanzmittler einreicht oder Kosten bzw. von der Gesellschaft oder der Register- und Transferstelle erlittene Verluste von bestehenden Beständen des Antragstellers an der Gesellschaft einbehält. In jedem Fall wird bei einem ausstehenden Überweisungsbeleg eine Transaktionsbestätigung und jegliches an den Anleger zurückzuzahlendes Geld von der Register- und Transferstelle ohne Zahlung von Zinsen einbehalten.

Barzahlungen werden nicht akzeptiert. Zahlungen von Dritten werden nur nach Ermessen der Register- und Transferstelle akzeptiert.

Zahlungen sind normalerweise in der Währung der betreffenden Aktienklasse zu leisten. Ein Devisenumtauschservice ist jedoch von der Register- und Transferstelle im Auftrag und auf Kosten und Risiken

des Anlegers vorgesehen. Weitere Informationen sind auf Anfrage von der Register- und Transferstelle oder einer der Vertriebsstellen erhältlich.

Unterschiedliche Abwicklungsabläufe können anzuwenden sein, wenn Zeichnungsanträge für Aktien über Vertriebsstellen erfolgen.

12.3 Allgemeines

Zeichnungsanweisungen, die einmal erteilt sind, sind unwiderruflich außer im Fall einer Aussetzung oder Zurückstellung des Handels. Die Register- und Transferstelle und/oder die Gesellschaft behalten sich nach alleinigem Ermessen das Recht vor, einen Antrag im Ganzen oder teilweise zurückzuweisen. Falls ein Antrag zurückgewiesen wird, wird das erhaltene Zeichnungsgeld auf Kosten und Risiken des Antragstellers zinslos zurückgezahlt. Interessenten sollten sich über die entsprechenden rechtlichen Beschränkungen, steuerlichen Vorschriften und Devisenbeschränkungen in dem Land ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, ihres Sitzes oder Wohnsitzes informieren.

12.4 Sachleistungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann von Zeit zu Zeit Zeichnungen von Aktien gegen Sachleistungen, wie Wertpapiere und andere Vermögenswerte, akzeptieren, die von dem betreffenden Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen erworben werden könnten. Jede dieser Sachleistungen wird zum Nettoinventarwert der eingebrachten Vermögenswerte erfolgen, der gemäß den nachstehenden im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ dargelegten Regeln ermittelt wird, und sie werden Gegenstand eines Berichts der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft sein, der nach den Vorschriften der Luxemburger Gesetze aufgestellt wird. Dieser Bericht steht am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft zur Einsicht zur Verfügung, und alle damit verbundenen Kosten werden vom Anleger getragen. Sollte die Gesellschaft keinen einwandfreien Rechtsanspruch auf diese Vermögenswerte als Sachleistungen erhalten, kann das dazu führen, dass die Gesellschaft eine Klage gegen den säumigen Anleger oder seinen Finanzmittler einreicht oder Kosten bzw. von der Gesellschaft oder der Register- und Transferstelle erlittene Verluste von bestehenden Beständen des Antragstellers an der Gesellschaft einbehält.

12.5 Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß den Luxemburger Gesetzen vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in der jeweils gültigen Fassung) und 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (in der jeweils gültigen Fassung), dem Gesetz vom 27. Oktober 2010 zur Erweiterung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (in der jeweils gültigen Fassung) und der CSSF- Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 zur Implementierung einer rechtlich bindenden Verstärkung des aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie gemäß den Rundschreiben der Luxemburger Aufsichtsbehörde (insbesondere den CSSF-Rundschreiben) wurde die Gesellschaft dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwendung von Anlagefonds zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Dementsprechend hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren zur Identifizierung all ihrer Anleger eingerichtet. Zur Erfüllung der Anforderungen der Verwaltungsgesellschaft sollten die Anleger die erforderlichen Identifikationsdokumente zusammen mit dem Antragsformular übersenden. Für Privatpersonen ist dies eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises, die von einer befugten Stelle im Land ihres Wohnsitzes ordnungsgemäß als wahrheitsgetreue Kopie zertifiziert wurde. Juristische Personen müssen Dokumente wie einen Regulierungsnachweis, einen Nachweis über die Mitgliedschaft an einer anerkannten Börse oder eine Gesellschaftssatzung/Reglements oder andere Gründungsdokumente, wie jeweils zutreffend, vorlegen. Die Verwaltungsgesellschaft ist auch dazu verpflichtet, alle wirtschaftlichen Eigentümer der Anlage zu identifizieren. Die Anforderungen gelten sowohl für den direkten Erwerb von der Gesellschaft als auch für den indirekten Erwerb über einen Vermittler.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, zusätzliche Informationen und Dokumente anzufordern, die bei Szenarien mit einem höheren Risiko oder zur Erfüllung geltender Gesetze und

Verordnungen erforderlich sein können. Werden solche Dokumente nicht bereitgestellt, so kann dies zu einer Verzögerung der Anlage oder zur Einbehaltung von Rücknahmeerlösen führen.

Solche Informationen, die der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellt werden, werden zu Zwecken der Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gesammelt und verarbeitet.

Liegen die für Identifizierungszwecke erforderlichen Dokumente nicht vor, kann einem Antrag auf Zeichnung und/oder Rücknahme von Aktien unter Umständen vorerst nicht stattgegeben werden.

13. AUSGABEPREIS

Der Ausgabepreis der Aktien einer jeden Aktienklasse entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie dieser Aktienklasse, der am ersten Bewertungsstichtag nach Eingang des Zeichnungsantrags ermittelt wurde.

Vermittler, die am Vertrieb von Aktien beteiligt sind, können Kunden, die über sie Aktien der Gesellschaft zeichnen, unter Umständen zusätzliche Gebühren von bis zu 5 % des Ausgabepreises der Aktien in Rechnung stellen. Der Ausgabepreis wird ebenfalls erhöht, um Abgaben, Steuern und Stempelsteuern zu decken, die eventuell gezahlt werden müssen.

14. RÜCKNAHME VON AKTIEN

14.1 Verfahren

Die Aktionäre sind jederzeit berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Aktien zu dem im nachstehenden Kapitel „Rücknahmepreis“ definierten Rücknahmepreis einzulösen, indem sie einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag an die Register- und Transferstelle oder andere dazu berechnigte Einrichtungen senden. Anweisungen zur Rücknahme von Aktien können entweder auf dem Postweg oder durch Telefax- Übertragung oder auf anderen von der Register- und Transferstelle genehmigten Wegen direkt an die Register- und Transferstelle übermittelt werden.

Sofern in Anhang I nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds aufgeführt ist, ist für Rücknahmeanträge, die in der Register- und Transferstelle bis spätestens 16:00 Uhr am letzten Geschäftstag vor dem Bewertungsstichtag eingehen, der an diesem Bewertungsstichtag ermittelte Nettoinventarwert anwendbar.

Sofern in Anhang I nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds aufgeführt ist, ist für Rücknahmeanträge, die in der Register- und Transferstelle nach der Frist von 16:00 Uhr am letzten Geschäftstag vor dem Bewertungsstichtag eingehen, der am darauffolgenden Bewertungsstichtag ermittelte Nettoinventarwert anwendbar.

Rücknahmeanweisungen können nur dann ausgeführt werden, wenn eine damit verbundene Transaktion zuvor durchgeführt wurde.

Anweisungen können der Register- und Transferstelle aufgrund der Ausfüllung des Antrags auf Rücknahme von Aktien oder mittels eines Briefes, einer Telefaxübertragung oder auf andere von der Register- und Transferstelle genehmigte Arten gegeben werden, auf denen die Kontoreferenzen und die kompletten Details der Rücknahme aufgeführt sein müssen. Alle Anweisungen müssen von dem eingetragenen Aktionär unterzeichnet sein, außer wenn ein einziger Zeichnungsberechnigter im Falle eines gemeinschaftlichen Eigentums ausgewählt wurde oder wenn ein Vertreter ernannt wurde, für den eine ausgefüllte Vollmacht eingegangen ist. Das von der Register- und Transferstelle anerkannte Vollmachtsformular ist auf Anfrage erhältlich.

Wenn infolge eines Rücknahmeantrags der in eine Aktienklasse eines Teilfonds von einem Aktionär investierte Betrag unter einen von der Verwaltungsgesellschaft als für diese Aktienklasse bestimmten Mindestanlagebetrag

fällt, wird dieser Antrag als eine Anweisung für die Rücknahme des Gesamtbestands des Aktionärs an der betreffenden Aktienklasse behandelt, sofern darauf von der Register- und Transferstelle nicht verzichtet wird.

Unterschiedliche Rücknahmeverfahren können anwendbar sein, wenn Anweisungen zur Rücknahme von Aktien über Vertriebsstellen übermittelt werden.

Alle Anweisungen zur Rücknahme von Aktien werden vor der Ermittlung des Nettoinventarwerts an dem entsprechenden Handelstag auf der Basis eines unbekanntem Nettoinventarwerts behandelt.

14.2 Rücknahmeerlöse

Sofern in Anhang I nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds angegeben ist, werden Rücknahmeerlöse in der Regel durch Banküberweisung innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungsstichtag ausgezahlt, vorausgesetzt, dass der Register- und Transferstelle alle erforderlichen Dokumente vorliegen und diese von ihr anerkannt werden. Die Gesellschaft oder die Register- und Transferstelle sind nicht verantwortlich für jegliche Verzögerungen oder Gebühren, die von einer Empfängerbank oder einem Abrechnungssystem erhoben werden. Rücknahmeerlöse werden in der Regel in der Währung der betreffenden Aktienklasse ausgezahlt. Auf Anfrage können Rücknahmeerlöse mittels Banküberweisung in fast allen anderen Währungen an den Aktionär auf dessen Kosten und Risiken ausgezahlt werden.

Können aufgrund außerordentlicher Umstände oder sonstiger Gründe Rücknahmeerlöse innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungsstichtag nicht ausgezahlt werden, beispielsweise wenn die Liquidität des betreffenden Teilfonds dies nicht zulässt, dann wird die Zahlung, sobald sie in angemessener Weise durchführbar ist (höchstens jedoch nach 30 Geschäftstagen), zu dem an dem entsprechenden Bewertungsstichtag ermittelten Nettoinventarwert erfolgen.

Wenn am Erfüllungstag die Banken im Land der Abwicklungswährung der betreffenden Aktienklasse nicht geöffnet sind, dann erfolgt die Abwicklung am nächsten Geschäftstag, an dem die Banken geöffnet sind. Rücknahmeanträge sind für die Register- und Transferstelle verbindlich und unwiderruflich und werden nach deren Ermessen nur ausgeführt, wenn die entsprechenden Aktien ordnungsgemäß ausgegeben wurden.

Unterschiedliche Erfüllungsverfahren können anwendbar sein, wenn Anweisungen zur Rücknahme von Aktien über Vertriebsstellen übermittelt werden.

14.3 Allgemeines

Zahlungen von Dritten werden nur nach Ermessen der Register- und Transferstelle akzeptiert.

15. RÜCKNAHMEPREIS

Der Rücknahmepreis der Aktien jeder Aktienklasse entspricht dem Nettoinventarwert einer Aktie dieser Aktienklasse, der am ersten Bewertungsstichtag nach dem Bankgeschäftstag ermittelt wurde, an dem der Rücknahmeantrag angenommen wurde.

Vermittler, die am Vertrieb von Aktien beteiligt sind, können Kunden, die über sie Aktien der Gesellschaft zurückgeben, unter Umständen zusätzliche Gebühren in Rechnung stellen.

Der Rücknahmepreis wird auch herabgesetzt, um Abgaben, Steuern und Stempelsteuern zu decken, die eventuell gezahlt werden müssen.

Der Rücknahmepreis kann je nach Entwicklung des Nettoinventarwerts über oder unter dem Zeichnungspreis liegen.

16. UMTAUSCH VON AKTIEN

16.1 Verfahren

Sofern in Anhang I nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds angegeben ist, sind die Aktionäre jederzeit berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Aktien zu dem im nachstehenden Kapitel „Umtauschpreis“ definierten Umtauschpreis umzutauschen, indem sie einen unwiderruflichen Umtauschantrag an die Register- und Transferstelle oder eine andere befugte Einrichtung übermitteln. Anweisungen zum Umtausch von Aktien können entweder auf dem Postweg oder durch Telefax-Übertragung oder auf anderen von der Register- und Transferstelle genehmigten Wegen direkt an die Register- und Transferstelle übermittelt werden.

Sofern in Anhang I nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds aufgeführt ist, ist für Umtauschanträge, die in der Register- und Transferstelle bis spätestens 16:00 Uhr am letzten Geschäftstag vor dem Bewertungsstichtag eingehen, der an diesem Bewertungsstichtag ermittelte Nettoinventarwert anwendbar.

Sofern in Anhang I nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds aufgeführt ist, ist für Umtauschanträge, die in der Register- und Transferstelle nach der Frist von 16:00 Uhr am letzten Geschäftstag vor dem Bewertungsstichtag eingehen, der am darauffolgenden Bewertungsstichtag ermittelte Nettoinventarwert anwendbar.

In Fällen, in denen der Handel mit einem Teilfonds ausgesetzt ist, von dem oder in den ein Umtausch beantragt wurde, wird die Bearbeitung des Umtauschs bis zum nächsten gemeinsamen Handelstag, an dem der Handel nicht mehr ausgesetzt ist, verschoben. Umtauschanweisungen können nur dann ausgeführt werden, wenn eine damit verbundene Transaktion zuvor durchgeführt wurde.

Anweisungen können der Register- und Transferstelle durch Ausfüllung des Umtauschantrags oder per Brief, Telefax-Übertragung oder auf andere von der Register- und Transferstelle genehmigte Arten übermittelt werden, auf denen die Kontoreferenzen und die Anzahl der umzutauschenden Aktien zwischen den genau bezeichneten Aktienklassen aufgeführt sein müssen. Alle Anweisungen müssen von dem eingetragenen Aktionär unterzeichnet sein, außer wenn ein einziger Zeichnungsberechtigter im Falle eines gemeinschaftlichen Eigentums ausgewählt wurde oder wenn ein Vertreter ernannt wurde, für den eine ausgefüllte Vollmacht eingegangen ist. Das von der Register- und Transferstelle anerkannte Vollmachtsformular ist auf Anfrage erhältlich.

Aktien jeder Aktienklasse eines Teilfonds können an einem Bewertungsstichtag ungeachtet ihrer Ausschüttungspolitik in Aktien derselben Aktienklasse eines anderen Teilfonds umgetauscht werden, außer wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts jener Teilfonds oder Aktienklassen, wie nachstehend beschrieben, ausgesetzt ist. Die Register- und Transferstelle kann außerdem nach freiem Ermessen Anweisungen bezüglich des Umtauschs von Aktien einer Klasse eines Teilfonds in Aktien einer anderen Klasse desselben Teilfonds akzeptieren.

Die Anzahl der aufgrund eines Umtauschs ausgegebenen Aktien basiert auf dem entsprechenden Nettoinventarwert der Aktien der beiden betreffenden Teilfonds an dem Bewertungsstichtag, an dem der Umtauschantrag eingegangen ist. Aufgrund der für Rücknahmen erforderlichen Erfüllungsperioden werden Umtauschtransaktionen in der Regel nicht durchgeführt, bis die Erlöse aus der Rücknahme zur Verfügung stehen.

Wenn infolge eines Umtauschantrags der in eine Aktienklasse eines Teilfonds von einem Aktionär investierte Betrag unter einen von der Verwaltungsgesellschaft als für diese Aktienklasse bestimmten Mindestanlagebetrag fällt, wird dieser Antrag als eine Anweisung für den Umtausch des Gesamtbestands des Aktionärs an der betreffenden Aktienklasse behandelt, sofern darauf von der Register- und Transferstelle nicht verzichtet wird.

Umtauschanträge sind für die Register- und Transferstelle verbindlich und unwiderruflich und werden nach deren Ermessen nur ausgeführt, wenn die entsprechenden Aktien ordnungsgemäß ausgegeben wurden.

Unterschiedliche Umtauschverfahren können anwendbar sein, wenn Anweisungen zum Umtausch von Aktien über Vertriebsstellen übermittelt werden.

Alle Anweisungen zum Umtausch von Aktien werden vor der Ermittlung des Nettoinventarwerts an dem entsprechenden Handelstag auf der Basis eines unbekanntem Nettoinventarwerts behandelt.

16.2 Umtauschpreis

Der Umtauschpreis basiert auf dem entsprechenden Nettoinventarwert, der am Bewertungsstichtag der betreffenden Aktienklasse ermittelt wird.

Eine Umtauschprovision von bis zu 1 % des Nettoinventarwerts der Aktien jener Aktienklasse, in die der Umtausch beantragt wird, kann von der Gesellschaft nach Ermessen des Verwaltungsrats in Rechnung

gestellt werden, um die Anleger vor übermäßigen Handelsaktivitäten aufgrund von Umtauschtransaktionen zwischen den Teilfonds zu schützen.

Bei einem Umtausch sind keine Bruchteile von Aktien den umtauschenden Aktionären zuzurechnen, von denen angenommen wird, dass sie deren Rücknahme beantragt haben. In diesem Fall wird dem betreffenden Aktionär der entsprechende Betrag aus der Differenz zwischen den Nettoinventarwerten der umgetauschten Aktien zurückerstattet.

17. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe-, Rücknahme und Umtauschpreis der Aktien werden von der Zentralen Verwaltungsstelle für jeden Teilfonds in der jeweiligen Referenzwährung dieses Teilfonds auf der Grundlage der letztbekanntem Preise in Abständen bestimmt, die für jeden Teilfonds unterschiedlich sein können und in Anhang I unter „Bewertungsstichtag“ spezifiziert werden.

Der Nettoinventarwert eines Anteils eines jeden Teilfonds wird durch die Teilung des dem betreffenden Teilfonds zuzurechnenden Nettoinventarwerts, welcher der anteilige Wert seiner Vermögenswerte abzüglich seiner Verbindlichkeiten ist, durch die Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds ermittelt.

Das gesamte Nettovermögen der Gesellschaft lautet auf Euro und entspricht der Differenz zwischen den gesamten Vermögenswerten und allen Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Für diese Berechnung wird das Nettovermögen eines jeden Teilfonds, falls nicht auf Euro lautend, in Euro umgerechnet und addiert.

Die Bewertung des Vermögens der Gesellschaft wird wie folgt vorgenommen:

- a) Wertpapiere und andere Vermögenswerte, die an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Werden solche Wertpapiere oder anderen Vermögenswerte an einer oder mehreren Börsen oder geregelten Märkten notiert oder gehandelt, hat der Verwaltungsrat Vorschriften hinsichtlich der Prioritätsfolge zu erlassen, in der Börsen oder andere geregelte Märkte für die Kursbestimmungen dieser Wertpapiere oder Vermögenswerte benutzt werden.
- b) Vermögenswerte, die nicht an einer Börse oder einem anderen geordneten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden, oder derart notierte Vermögenswerte, deren letztbekanntem Kurs nicht den wahren Marktwert widerspiegelt, werden auf der Grundlage ihres geschätzten Verkaufspreises, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben bestimmt wird, bewertet.
- c) Barbestand oder Bareinlagen, Wechsel, Schuldscheine und Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, erklärte oder aufgelaufene, aber noch nicht zahlbare Bardividenden und Zinsen werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

- d) Die Anteile offener Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Nettoinventarwerts bewertet oder, wenn der auf diese Weise ermittelte Preis nicht den marktgerechten Wert widerspiegelt, werden sie nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats angemessen bewertet. Die Anteile geschlossener Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Marktwerts bewertet.
- e) Liquide Mittel und Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten, die weder an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind noch gehandelt werden, werden zu ihrem Nennwert zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bewertet, und deren Gesamtwert wird gemäß den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.
- f) Futures, Terminkontrakte und Optionen, die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem Liquidationswert bewertet, den der Verwaltungsrat gemäß den von ihm nach Treu und Glauben festgelegten Bestimmungen ermittelt, die für jede unterschiedliche Art von Kontrakten konsistent angewendet werden. Der Liquidationswert von Futures, Terminkontrakten und Optionen, die an einer Börse oder einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, basiert auf den zuletzt verfügbaren Abwicklungspreisen, die von der Börse bzw. dem anderen geregelten Markt veröffentlicht werden, an dem diese bestimmten Futures, Terminkontrakte oder Optionen gehandelt werden. Wenn ein Futures-, Termin- oder Optionskontrakt am Bewertungsstichtag der betreffenden Vermögenswerte nicht liquidiert werden konnte, ist die Grundlage für die Bestimmung des Liquidationswerts dieses Kontraktes der Wert, den der Verwaltungsrat als angemessen ansieht.
- g) Cashflows aus Swap-Transaktionen werden am Bewertungsstichtag des Nullkupon-Swap-Satzes berechnet, der dem Fälligkeitsdatum dieser Cashflows entspricht. Demzufolge wird der Wert dieser Swaps aus der Differenz zwischen diesen beiden Berechnungen abgeleitet.
- h) Für jeden Teilfonds gilt, dass alle Wertpapiere, die auf eine Währung lauten, die nicht die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds ist, zum letzten in Luxemburg oder nötigenfalls an einem Finanzplatz, welcher der Hauptmarkt für diese Wertpapiere ist, bekannten Devisenmittelkurs zwischen dem letzten verfügbaren Kauf- und Verkaufskurs in diese Währung umgerechnet werden.
- i) Alle anderen Wertpapiere, Finanzinstrumente oder Vermögenswerte werden vom Verwaltungsrat auf der Grundlage der geschätzten Verkaufspreise sorgfältig und nach Treu und Glauben bewertet.

Wenn einer der zuvor erwähnten Bewertungsgrundsätze die allgemein benutzte Bewertungsmethode in den spezifischen Märkten nicht widerspiegelt, oder wenn einer dieser Bewertungsgrundsätze für die Ermittlung des Werts der Vermögenswerte der Gesellschaft ungenau zu sein scheint, kann der Verwaltungsrat andere Bewertungsgrundsätze nach Treu und Glauben und im Einklang mit allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren festlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei umfangreichen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen den Wert der Aktien auf der Grundlage der Kurse während der Handelszeiten der Börsen oder Märkte ermitteln, in denen die notwendigen Wertpapiere für die Gesellschaft gekauft oder verkauft werden könnten. In diesem Fall wird für die gleichzeitig eingereichten Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsweise angewandt.

18. AUSSETZUNG/ZURÜCKSTELLUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS, DER ZEICHNUNGEN UND DER RÜCKNAHMEN

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anweisungen nicht zu akzeptieren, die darauf beruhen, an einem Handelstag mehr als 10 % des gesamten Werts der von einem Teilfonds ausgegebenen Aktien zurückzunehmen oder umzutauschen. Unter diesen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft erklären, dass diese Rücknahme- oder Umtauschanträge bis zum nächsten Handelstag zurückgestellt werden und zu dem an jenem Handelstag gültigen Nettoinventarwert bewertet werden. An dem Handelstag werden dann die zurückgestellten Anträge vor den später eingegangenen Anträgen bearbeitet, und zwar in der Reihenfolge, wie die Anträge ursprünglich bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Zahlungsfrist für Rücknahmeerlöse auf eine Frist von höchstens 30 Geschäftstagen zu erweitern, wenn dies erforderlich ist, um im Fall von Behinderungen durch Devisenkontrollvorschriften oder ähnlichen Beschränkungen an den Märkten, in denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft investiert ist, die Erlöse von Anlagenveräußerungen zurückzuführen oder im Fall außerordentlicher Umstände, wenn die Liquidität der Gesellschaft nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts jeder Aktienklasse oder jedes Teilfonds und die Ausgabe und Rücknahme jeder Aktienklasse dieser Teilfonds sowie das Recht auf Umtausch von Aktien einer Aktienklasse eines Teilfonds in Aktien derselben Aktienklasse desselben Teilfonds oder eines anderen Teilfonds in den nachfolgend aufgeführten Fällen vorübergehend aussetzen oder zurückstellen:

- Wenn eine oder mehrere Börsen oder geregelte Märkte, die die Grundlage für die Wertermittlung eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte der Gesellschaft bilden, oder ein oder mehrere Devisenmärkte für die Währung, in der der Nettoinventarwert von Aktien ausgedrückt wird oder in der ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft gehalten wird, geschlossen sind, außer an gewöhnlichen Feiertagen, oder falls der Handel dort ausgesetzt oder eingeschränkt ist oder kurzfristig größeren Schwankungen unterliegt.
- Wenn aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder sozialer Ereignisse, Streiks oder sonstiger Umstände, die außerhalb der Verantwortung und der Kontrolle der Gesellschaft liegen, die Verfügung über die Vermögenswerte der Gesellschaft in angemessener oder normaler Art und Weise nicht möglich ist, ohne den Interessen der Aktionäre in erheblichem Maße zu schaden.
- Bei Ausfall der normalerweise für die Ermittlung des Werts eines Vermögenswerts der Gesellschaft benutzten Kommunikationsmittel oder falls aus irgendeinem Grund der Wert eines Vermögenswerts der Gesellschaft nicht mit der nötigen Schnelligkeit oder Genauigkeit ermittelt werden kann.
- Wenn Transaktionen für die Gesellschaft infolge von Devisenkontrollen oder anderen Beschränkungen des Kapitalverkehrs unmöglich gemacht werden oder wenn Käufe oder Verkäufe der Vermögenswerte der Gesellschaft nicht zu den üblichen Devisenkursen durchgeführt werden können.
- Bei massiven Rücknahmeanträgen behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Aktien zu einem Rücknahmepreis zurückzunehmen, der unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre im Ganzen ermittelt wird, sobald die erforderlichen Verkäufe der Vermögenswerte getätigt wurden und sie in der Lage ist, die Erlöse daraus zu beeinflussen. Es wird ein einziger Preis für alle gleichzeitig eingereichten Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge ermittelt.
- Im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts von einem oder mehreren Organismen für gemeinsame Anlagen, in den/die die Gesellschaft einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte investiert hat.
- Im Anschluss an ein Ereignis, das zur Auflösung eines Teilfonds oder der gesamten Gesellschaft führt.
- Wenn der Verwaltungsrat festgestellt hat, dass eine wesentliche Änderung der Bewertungen eines erheblichen Teils der Kapitalanlagen der Gesellschaft stattgefunden hat, die einer bestimmten Aktienklasse bei der Aufstellung oder Verwendung einer Bewertung oder der Durchführung einer späteren oder nachfolgenden Bewertung zugeordnet werden kann.
- Unter anderen Umständen oder im Fall, dass eine Nichterfüllung dazu führt, dass die Gesellschaft oder deren Aktionäre eine Steuerschuld eingehen oder anderen finanziellen Nachteilen ausgesetzt sind oder dass dadurch die Gesellschaft oder deren Aktionäre möglicherweise einen anderen Schaden erleiden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder einer Aktienklasse beeinträchtigt die Bewertung der anderen Teilfonds oder Aktienklassen nicht, es sei denn, diese Teilfonds oder Aktienklassen sind ebenso davon betroffen.

In solchen Fällen von Aussetzung oder Zurückstellung sind die Aktionäre, die Anträge zur Zeichnung, Rücknahme oder zum Umtausch von Aktien der von der Aussetzung betroffenen Teilfonds eingereicht haben, im Falle einer länger andauernden Aussetzungsperiode zu benachrichtigen. Ein Aktionär darf des Weiteren seinen Antrag im Hinblick auf nicht zurückgenommene oder umgetauschte Aktien mittels einer schriftlichen Mitteilung zurückziehen, die vor dem Ende einer solchen Periode bei der Register- und Transferstelle eingegangen sein muss.

Die Gesellschaft darf zu jeder Zeit und nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Aktien eines oder mehrerer Teilfonds an natürliche und juristische Personen, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder ansässig sind, zeitweilig aussetzen, ganz einstellen oder einschränken. Die Verwaltungsgesellschaft darf sie ebenfalls vom Erwerb von Aktien ausschließen, wenn eine solche Maßnahme zum Schutz der Gesamtheit der Aktionäre und der Gesellschaft erforderlich ist.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft befugt:

- a) einen Antrag auf Zeichnung von Aktien nach eigenem Ermessen abzulehnen;
- b) zu jedem beliebigen Zeitpunkt die Aktien zurückzunehmen, die durch Nichtbeachtung einer von der Gesellschaft getroffenen Ausschlussmaßnahme erworben wurden.

19. MARKET TIMING

Die Gesellschaft genehmigt wissentlich keine Anlagen, die mit Market-Timing-Praktiken oder anderen exzessiven Handelspraktiken verbunden sind, die der Performance der Gesellschaft oder den Anlegern schaden könnten. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge eines Anlegers, bei dem der Verdacht auf derlei Praktiken besteht, zurückzuweisen oder zu entscheiden, dessen gesamten Bestand zurückzunehmen. Sie wird auch alle erforderlichen Schritte unternehmen, um die Anleger der Gesellschaft zu schützen.

20. DIVIDENDEN

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, eine Ausschüttungspolitik einzuführen, die für jeden Teilfonds und jede Aktienklasse unterschiedlich sein kann und in Anhang I beschrieben ist. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat beschließen, Zwischendividenden festzusetzen.

Der Verwaltungsrat kann ebenso beschließen, dass Dividenden automatisch durch den Erwerb weiterer Aktien wieder angelegt werden.

Es darf keine Dividendenausschüttung vorgenommen werden, durch die das Nettovermögen der Gesellschaft auf unter 1.250.000 Euro sinken würde.

Dividenden, die innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Ausschüttung nicht eingefordert werden, verfallen nach Maßgabe der Luxemburger Rechtsvorschriften und fließen dem betreffenden Teilfonds zu.

21. AUFWENDUNGEN DER GESELLSCHAFT

21.1 Verwaltungsgebühren

Der Vermögensverwalter ist berechtigt, von der Gesellschaft eine Verwaltungsgebühr zu erhalten, die vierteljährlich aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds zu zahlen ist und deren Jahressatz je nach dem Teilfonds, wie in Anhang I beschrieben, variieren kann; die Gebühr darf insgesamt 2 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds, der vierteljährlich festgelegt wird, nicht überschreiten.

21.2 Performancegebühr

Der Vermögensverwalter erhält von der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls eine Performancegebühr, die ausführlicher in Anhang I für jeden Teilfonds beschrieben wird. Anleger entnehmen bitte weitere Details bezüglich den genauen, von jedem Teilfonds zahlbaren Verwaltungsgebühren sowie ggf. der Performancegebühr aus Anhang I.

21.3 Sonstige Gebühren und Kosten

Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft werden gemäß den auf dem Luxemburger Finanzplatz üblichen Praktiken zu einem Höchstsatz von 0,50 % pro Jahr des Gesamtnettovermögens des betreffenden Teilfonds auf einer vierteljährlich zahlbaren Basis vergütet.

Die aufgewendeten Beträge werden in den Abschlüssen der Gesellschaft ausgewiesen. Die Gesellschaft trägt alle Kosten und Aufwendungen aus der Geschäftstätigkeit, u. a.:

- alle betrieblichen Kosten, einschließlich der Gebühren der Wirtschaftsprüfer, Zahlstellen und der ständigen Vertreter in den Registrierungsländern;
- alle Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit anderen Beschäftigten der Gesellschaft, einschließlich der Gebühren für juristische Dienste sowie Prüfungsdienste, Werbeaktivitäten, Aufwendungen für Druck, Berichtswesen und Veröffentlichungen, welche auch die Kosten für Werbungen oder die Erstellung, den Druck und die Einreichung der Verkaufsprospekte, Erläuterungsschriften oder Registrierungsanträge sowie sonstige gesetzlich oder aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Dokumente umfassen;
- alle Kosten für die Notierung der Aktien der Gesellschaft an Börsen oder geregelten Märkten sowie alle anderen betrieblichen Aufwendungen, einschließlich der Kosten für den Erwerb und die Veräußerung von Vermögenswerten, Zinsen, Bankgebühren, Maklergebühren und Kosten für Transaktionen im Zusammenhang mit Wertpapieren im Portfolio, Post-, Telefon- und Telexgebühren;
- sämtliche Steuern und Abgaben, die gegebenenfalls auf das Vermögen oder die erwirtschafteten Erträge der Gesellschaft geschuldet werden, insbesondere die Zeichnungssteuer in Höhe von 0,05 % pro Jahr, die zu Lasten des Nettovermögens der Gesellschaft geht, oder staatliche Abgaben.

Die Aufwendungen der Gesellschaft für die Auflegung von zusätzlichen Teilfonds werden von diesen Teilfonds getragen, sind aus den Vermögenswerten dieser Teilfonds zahlbar und werden linear über 5 Jahre ab Auflegungsdatum abgeschrieben.

Alle periodisch anfallenden Kosten werden zunächst den Erträgen des Teilfonds, in Ermangelung von Erträgen den realisierten Kapitalgewinnen und schließlich dem Teilfondsvermögen belastet. Die anderen Aufwendungen können über einen Zeitraum, der fünf Jahre nicht überschreitet, abgeschrieben werden.

Kosten und Aufwendungen, die keinem spezifischen Teilfonds oder keiner Aktienklasse zugeteilt werden können, werden den verschiedenen Teilfonds oder Aktienklassen proportional zu ihrem entsprechenden Nettovermögen belastet oder vom Verwaltungsrat mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben zugeordnet.

22. STEUERASPEKTE

Die Gesellschaft unterliegt der luxemburgischen Steuergesetzgebung.

22.1 Die Gesellschaft

Gemäß der derzeit geltenden Gesetzgebung in Luxemburg (die künftigen Änderungen unterworfen ist) unterliegt die Gesellschaft keiner Einkommen-, Kapitalertrags- oder Vermögenssteuer.

Das Nettovermögen der Gesellschaft unterliegt einer jährlichen Zeichnungssteuer in Höhe von 0,05 %, die am Ende jedes Quartals zu zahlen ist und auf der Grundlage des gesamten Nettovermögens der Gesellschaft am Ende des entsprechenden Quartals berechnet wird. Für Aktienklassen, die nur institutionelle Anleger umfassen, sowie für Liquiditätsfonds verringert sich diese Steuer auf 0,01 % pro

Jahr (gemäß Artikel 174 des Gesetzes von 2010). Diese Steuer ist nicht auf den Teil des Vermögens eines Teilfonds anwendbar, der in anderen Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen investiert ist, die bereits der Luxemburger Taxe d'Abonnement unterliegen.

Zinsen und Dividendenerträge, die die Gesellschaft erhält, unterliegen ggf. in den Herkunftsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer. Weiterhin kann die Gesellschaft in den Herkunftsländern Steuern auf den realisierten oder nicht realisierten Kapitalzuwachs ihres Vermögens unterliegen.

Weder Stempelgebühren noch andere Steuern sind in Luxemburg auf die Ausgabe von Aktien an der Gesellschaft zu zahlen mit Ausnahme der einmaligen Zahlung von 1.250 Euro bei Gründung der Gesellschaft.

22.2 Aktionäre

Aktionäre unterliegen in Luxemburg in der Regel keiner Kapitalertrags-, Einkommen-, Quellen-, Schenkungs-, Immobilien-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer, mit Ausnahme der Aktionäre, die in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind bzw. einen ständigen Sitz in Luxemburg haben, und mit Ausnahme gewisser ehemals in Luxemburg ansässiger Personen und nicht ansässiger Personen, die mehr als 10 % der Aktien der Gesellschaft besitzen und diese im Ganzen oder als Teil innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb wieder veräußern.

Potenzielle Käufer von Aktien der Gesellschaft sollten sich jedoch über die Gesetzgebung und Steuerverordnung informieren, die sie aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes in Bezug auf Kauf, Besitz oder eventuellen Verkauf von Aktien betreffen könnten.

23. BESTEUERUNG IN GROSSBRITANNIEN

Die folgenden Abschnitte sind nur ein allgemeiner Leitfaden und fassen die Ratschläge zusammen, die der Verwaltungsrat bezüglich der Position derjenigen Aktionäre gegeben hat, die in Großbritannien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Haben Sie irgendwelche Zweifel im Hinblick auf Ihren Steuerstatus, wenden Sie sich bitte umgehend an Ihren eigenen Fachberater. Diese Zusammenfassung basiert auf der zum Datum dieses Dokumentes geltenden und geplanten Gesetzgebung.

23.1 Besteuerung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäftstätigkeit so zu steuern und auszuüben, dass die Gesellschaft im Sinne des britischen Steuerrechts nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist. Dementsprechend und unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft keine Geschäfte in Großbritannien betreibt (unabhängig davon, ob über eine dort befindliche Betriebsstätte), unterliegt die Gesellschaft keiner britischen Körperschaftsteuer oder Ertragsteuer (außer auf Erträge aus Großbritannien) oder britischen Steuer auf zu versteuernde Gewinne. Sowohl der Verwaltungsrat der Gesellschaft als auch der Anlageverwalter beabsichtigen, die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und des Anlageverwalters so auszuüben, dass diese Anforderungen erfüllt werden, soweit dies im Bereich ihrer jeweiligen Steuerungsmöglichkeiten liegt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die hierfür erforderlichen Bedingungen jederzeit gegeben sind.

23.2 Besteuerung der Aktionäre

Besteuerung der Ausschüttungen

Je nach den persönlichen Umständen einer natürlichen Person unterliegen im Allgemeinen erhaltene Brutto-Dividendenbeträge oder sonstige Ausschüttungen der Gesellschaft für in Großbritannien für Zwecke der Besteuerung als ansässig geltende Anteilinhaber der britischen Einkommensteuer, wobei es keinen Unterschied macht, ob diese Ausschüttungen in weitere Anteile der Gesellschaft angelegt werden oder nicht. Sofern der Fonds nicht wesentlich in verzinste Vermögenswerte investiert (siehe unten), unterliegt ein Aktionär, sofern er eine natürliche Person ist, in Bezug auf die von der Gesellschaft ausgezahlten Dividenden generell der britischen Einkommensbesteuerung in Höhe des regulären Dividendensteuersatzes von 10 % oder, sofern die Bruttodividende die Einkommensspitze des Aktionärs bildet und den Schwellenwert für den nächsthöheren Steuersatz übersteigt, des erhöhten Dividendensteuersatzes von 32,5 % (bei einem effektiven Steuersatz von 25 % nach Anrechnung des Dividendenfreibetrags). Ab dem 6. April 2010 gilt ein neuer zusätzlicher

Dividendensteuersatz von 42,5 % (effektiver Steuersatz von 36,11 % nach Anrechnung des Dividendenfreibetrags), wenn die steuerpflichtigen Einkünfte einer natürlichen Person einschließlich der Einkünfte aus Dividenden mehr als 150.000 GBP betragen.

Besondere Regeln gelten für Anteilsinhaber mit Wohnsitz, jedoch ohne Domizil in Großbritannien oder mit Wohnsitz, jedoch ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Großbritannien.

Der britischen Körperschaftsteuer unterliegende Anteilsinhaber sollten im Allgemeinen davon ausgehen, dass sie für Dividenden der Gesellschaft, für die die nachfolgenden Ausschlusskriterien für Investitionen gelten, von der Besteuerung in Großbritannien befreit sind, sofern die Dividendenerträge nicht als Handelsertrag gelten.

Besteuerung der Gewinne

Kapitel V in Teil XVII des UK Income and Corporation Taxes Act von 1988 (der „Taxes Act“) sieht vor, dass, wenn ein Investor mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Großbritannien im steuerlichen Sinne eine „wesentliche Beteiligung“ an einem Organismus für gemeinsame Anlagen besitzt, bei dem es sich um einen „Offshore-Fonds“ handelt, und dieser Organismus für gemeinsame Anlagen nicht während des gesamten Zeitraums, in dem der Investor diese Beteiligung besitzt, die Kriterien eines „ausschüttenden Fonds“ erfüllt, jeglicher Gewinn, der dem Investor bei Verkauf, Rücknahme oder einer anderweitigen Veräußerung dieser Beteiligung zufällt (einschl. einer fiktiven Veräußerung im Todesfall), zum Zeitpunkt dieses Verkaufs, dieser Rücknahme bzw. anderweitigen Veräußerung nicht als Veräußerungsgewinn, sondern als Einkommenszuwachs im Ausland besteuert wird. Die Aktien des Fonds stellen eine „wesentliche Beteiligung“ an einem Offshore-Fonds im Sinne dieser Bestimmungen des Taxes Act dar.

Diese Behandlung ist nicht anwendbar, wenn die Gesellschaft von der britischen Zoll- und Steuerverwaltung (HMRC) während des Beteiligungszeitraums des Anlegers an solchen Anteilen als Ausschüttungsfonds zugelassen ist. Die Anlage- und Ausschüttungspolitik der Gesellschaft ist derzeit nicht auf eine Zulassung der Gesellschaft als Ausschüttungsfonds ausgelegt und derzeit ist nicht beabsichtigt, dass die Gesellschaft eine Zulassung als Ausschüttungsfonds bei der britischen Zoll- und Steuerverwaltung (HMRC) für jede ihrer Rechnungsperioden beantragen wird. Wenn eine solche Zulassung angestrebt wird, kann dies rückwirkend erfolgen und es besteht keine Garantie, dass eine Zulassung für Rechnungsperioden der Gesellschaft erzielt wird. Die Zertifizierung als ausschüttender Fonds würde sich dahingehend auswirken, dass Gewinne, die ein Aktionär mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Großbritannien beim Verkauf, bei der Rücknahme oder anderweitigen Veräußerung seiner Aktien erzielt, nicht als Einkommenszuwachs im Ausland, sondern als Veräußerungsgewinne besteuert würden.

23.3 Neue Regelungen für Offshore-Fonds ab 1. Dezember 2009

Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Dezember 2009 beginnen, treten neue Regelungen für Offshore-Fonds in Kraft. So sieht es Schedule 22 Teil 1 des Finance Act 2009 und der Gesetzentwurf zu den Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (die „Regulations“) vor. Nach der neuen Regelung basiert die Definition eines Offshore-Fonds auf bestimmten Merkmalen, die in Section 40A des Finance Act 2008 angegeben sind. Investoren gelten dann als an einem Offshore-Fonds beteiligt, wenn sie keinen täglichen Einfluss auf das Management des Fondsvermögens ausüben und wenn von einem vernünftigen Investor zu erwarten wäre, dass er eine Kapitalanlage ausschließlich oder fast ausschließlich unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des Fonds veräußert.

Die geplanten Änderungen der Regelungen für Offshore-Fonds ersetzen den Status als ausschüttender Fonds durch den Status eines „berichtenden Fonds“. Nach der neuen Regelung für berichtende Fonds muss ein Investor mit steuerlichem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Großbritannien und einer Beteiligung an einem Offshore-Fonds seinen vereinnahmten Gewinn bei Verkauf, Rücknahme oder anderweitiger Veräußerung als Einkommenszuwachs im Ausland versteuern, es sei denn, der Fonds gilt während des gesamten Zeitraums, in dem der Investor eine Beteiligung besitzt, als berichtender Fonds. Wenn der Status eines berichtenden Fonds gewährt wird, muss ein Investor den ausgewiesenen Ertrag versteuern, der ihm zuzuordnen ist. Jegliche Gewinne, die dem Investor beim Verkauf, bei der Rücknahme oder anderweitigen Veräußerung seiner Beteiligung an einem berichtenden Fonds zufallen, werden anschließend als Veräußerungsgewinn besteuert. Nicht ausgeschüttete Erträge im Zusammenhang mit dieser steuerpflichtigen Beteiligung werden jedoch bei der Berechnung der Höhe der steuerlich belastbaren Gewinne als Investitionsaufwand behandelt. Die Gesellschaft

beabsichtigt, vorbehaltlich einer Rücksprache mit Anteilshabern oder deren Beratern den Status eines Berichtsfonds für die Rechnungsperiode zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2010 und die Folgeperioden zu beantragen. Der Verwaltungsrat des Fonds ist bestrebt, die Geschäfte der Gesellschaft in einer Weise zu führen, dass die Gesellschaft die Kriterien eines Berichtsfonds erfüllt. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass eine solche Zulassung erteilt wird, oder dass sie, nachdem sie erteilt wurde, auch für zukünftige Geschäftsjahre der Gesellschaft möglich sein wird. Die britische Finanz- und Zollbehörde (HM Revenue & Customs) hat die Teilfonds bzw. die im Anhang des ausführlichen Verkaufsprospekts für britische Anleger für die Anwendung der Regelung für berichtende Fonds zugelassen.

23.4 Die Non-Qualifying Investments

Personen, die der Körperschaftsteuer in Großbritannien unterliegen, werden darauf hingewiesen, dass die in Teil 6 des UK Corporation Tax Act 2009 (Regelung für Darlehensverhältnisse) für die meisten Unternehmensanleihen geltenden Steuerregelungen vorsehen, dass – sofern die Person während eines Geschäftsjahres an einem Offshore-Fonds beteiligt ist – diese Person im Sinne der maßgeblichen Bestimmungen des Taxes Act eine wesentliche Beteiligung an einem Offshore-Fonds besitzt. Wenn der Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt während dieses Geschäftsjahres dem „Non-Qualifying Investments Test“ nicht genügt, wird die wesentliche Beteiligung dieser Person im besagten Geschäftsjahr so behandelt, als handele es sich um Ansprüche im Rahmen einer Gläubigerbeziehung im Sinne der Regelung für Darlehensverhältnisse. Ein Offshore-Fonds genügt dem Non-Qualifying Investments Test nicht, wenn sein Vermögen gemessen am Marktwert zu mehr als 60 % aus Staats- und Unternehmensanleihen oder Bareinlagen oder bestimmten Derivatkontrakten oder Beteiligungen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen besteht, die dem Non-Qualifying Investments Test zu irgendeinem Zeitpunkt des jeweiligen Geschäftsjahres ihrerseits nicht genügen.

Auf Basis der Anlagepolitik der Gesellschaft wird beabsichtigt, dass die Gesellschaft nicht mehr als 60 % ihres Vermögens in Staats- und Unternehmensanleihen, Bareinlagen, bestimmte Derivate oder Anteile an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen wahrscheinlich ist, dass sie die Ausschlusskriterien für Investitionen nicht erfüllen, investieren wird. Somit ist davon auszugehen, dass die Ausschlusskriterien für Investitionen erfüllt werden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die hierfür erforderlichen Bedingungen jederzeit gegeben sind. Für den Fall, dass die Kriterien des Non-Qualifying Investments Test nicht erfüllt werden, unterliegen die Aktien im Sinne der Körperschaftsteuer der Regelung für Darlehensverhältnisse. Dies hat zur Folge, dass alle aus den Aktien erzielten Renditen in Bezug auf den Anrechnungszeitraum dieser Person (einschließlich Erträge, Gewinne und Verluste) im Rahmen des „Fair Value Accounting“ als Einkommen besteuert bzw. als Aufwand angerechnet werden. Folglich unterliegt eine solche Person, die Aktien erwirbt, in Abhängigkeit von ihren jeweiligen Verhältnissen unter Umständen der Körperschaftsteuer auf eine nicht realisierte Wertsteigerung ihres Aktienbestandes (bzw. kann andererseits eine nicht realisierte Wertminderung ihres Aktienbestands von der Körperschaftsteuer absetzen).

Aktionäre, die in Großbritannien einkommensteuerpflichtig sind, werden auf Section 39 des Finance Act 2009 hingewiesen, wonach manche Ausschüttungen von Offshore-Fonds, die ökonomisch jährlichen Zinszahlungen ähneln, als jährliche Zinszahlungen versteuert werden müssen. Eine Ausschüttung wird dann als Zinszahlung behandelt, wenn der Offshore-Fonds während des „maßgeblichen Zeitraums“ mehr als 60 % seines Vermögens in qualifizierte Kapitalanlagen investiert hat. Daher wird, sofern der Offshore-Fonds diese Kriterien nicht erfüllt, eine Ausschüttung im Sinne der Einkommensteuer als Zinszahlung behandelt und die britischen Investoren müssen diese Ausschüttungen mit ihrem jeweiligen Grenzsteuersatz von bis zu 40 % bis zum 5. April 2010 und nach diesem Datum mit 50 % versteuern.

23.5 Hinzurechnungsbesteuerung

Gesellschaften, die für Zwecke der Besteuerung in Großbritannien ansässig sind, werden darauf hingewiesen, dass die in Kapitel IV von Teil XVII des UK Income and Corporation Taxes Act (der „Taxes Act“) enthaltenen Bestimmungen über „kontrollierte ausländische Gesellschaften“ auch auf eine Gesellschaft mit Sitz in Großbritannien anwendbar sein könnten, die entweder alleine oder gemeinsam mit ihr für steuerliche Zwecke verbundenen oder assoziierten Personen zu 25 % oder mehr am steuerpflichtigen Gewinn der Gesellschaft, der in einer Rechnungsperiode erzielt wird, beteiligt sind, wenn die Gesellschaft gleichzeitig von Personen (und zwar Körperschaften, Einzelpersonen oder anderen) kontrolliert wird (wobei „Kontrolle“ im Sinne von § 755D des Taxes Act zu verstehen ist), die steuerlich in Großbritannien ansässig sind, oder von zwei Personen gemeinsam kontrolliert wird, von denen eine steuerlich in Großbritannien ansässig ist und über mindestens 40

% der Rechte und Befugnisse verfügt, mit denen diese Personen die Gesellschaft kontrollieren, und die andere Person über zumindest 40 % und höchstens 55 % der Rechte und Befugnisse verfügt. Der „steuerpflichtige Gewinn“ der Gesellschaft beinhaltet nicht die Kapitalerträge der Gesellschaft. Durch diese Bestimmungen könnten derartige Unternehmen in Bezug auf die Fondserträge in Großbritannien körperschaftssteuerpflichtig werden.

23.6 Weitere Maßnahmen gegen Steuerflucht

Ein Investor, der eine natürliche Person ist und seinen steuerlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort für einen Veranlagungszeitraum von weniger als fünf Jahren außerhalb Großbritanniens verlegt hat und seine Beteiligung während dieses Zeitraums veräußert, kann bei seiner Rückkehr nach Großbritannien ebenfalls der britischen Einkommensteuer auf einen etwaigen Einkommenszuwachs im Ausland unterliegen.

Natürliche Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Großbritannien werden auf die Bestimmungen von Kapitel 2, Teil 13 des Income Tax Act 2007 hingewiesen. Diese Bestimmungen enthalten Betrugsbekämpfungsvorschriften, welche die Einbringung von Anteilen in ausländische Personen in Situationen regeln, die zu einer Steuerpflicht dieser natürlichen Personen für nicht ausgeschüttete Gewinne der Gesellschaft führen können.

Personen mit steuerlichem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Großbritannien werden auf die Bestimmungen in Section 13 Taxation of Chargeable Gains Act 1992 („Section 13“) und die ergänzende Bestimmung von Section 762 des Taxes Act („Section 762“) hingewiesen. Section 13 könnte von wesentlicher Bedeutung für jede Person sein, die im Sinne der britischen Besteuerung als „Teilhaber“ (*participator*, was unter anderem auch einen Aktionär einschließt) zu einem Zeitpunkt an der Gesellschaft beteiligt ist, wenn der Gesellschaft ein steuerlich belastbarer Gewinn zufällt (etwa bei der Veräußerung einer ihrer Kapitalanlagen), sofern gleichzeitig die Gesellschaft selbst in entsprechender Weise und von einer ausreichend geringen Anzahl von Personen beherrscht wird, um als Körperschaft betrachtet werden zu können, die in diesem Sinne eine „Close Company“ ist, wenn sie ihren steuerlichen Firmensitz in Großbritannien hat. Nach den Bestimmungen von Section 13 wird jede derartige Person, die ein Teilhaber ist, im Sinne der britischen Besteuerung so behandelt, als wäre ein Teil eines steuerlich belastbaren Gewinns, den die Gesellschaft vereinnahmt, unmittelbar dieser Person zugefallen, wobei dieser Teil gleich dem proportionalen Anteil ist, der der proportionalen Beteiligung dieser Person an der Gesellschaft entspricht. Eine Steuerpflicht in Bezug auf einen von der Gesellschaft vereinnahmten steuerlich belastbaren Gewinn gemäß Section 13 besteht jedoch nicht, wenn der gesamte proportionale Anteil an diesem Gewinn, der gemäß Section 13 sowohl dieser Person als auch den im steuerlichen Sinne mit ihr verbundenen Personen zugeordnet werden könnte, maximal ein Zehntel des Gewinns ausmacht. Section 13 wurde mit Wirkung zum 6. April 2008 auf natürliche Personen mit Domizil außerhalb Großbritanniens erweitert, im Einzelfall vorbehaltlich der Remittance-Basis.

Da die Veräußerung bestimmter Beteiligungen an Offshore-Fonds als Einkommenszuwachs im Ausland versteuert werden muss, setzen die Bestimmungen von Section 762 bei der Bezugnahme auf „steuerlich belastbaren Gewinn“ in Section 13 den Begriff „Einkommenszuwachs im Ausland“ ein. Noch ist nicht vollständig geklärt, ob Section 762 tatsächlich den beabsichtigten Effekt hat, da sie auch so ausgelegt werden kann, als gelte sie nur für den von Offshore-Fonds erzielten Einkommenszuwachs im Ausland anstatt für die von den Offshore-Fonds erzielten Veräußerungsgewinne. Trotz dieser Unsicherheit kann man vorsorglich davon ausgehen, dass Section 762 für alle von Offshore-Fonds realisierten Veräußerungsgewinne auf dieselbe Weise gilt wie Section 13, weil die britischen Steuerbehörden dies offensichtlich beabsichtigten, als das Gesetz erarbeitet wurde.

23.7 Stempelsteuer

Auf die Übertragung von Aktien fällt in Großbritannien keine Stempelsteuer an, es sei denn, das Übertragungsinstrument wird in Großbritannien ausgefertigt. Dann unterliegt die Übertragung einer britischen Wertsteuer in Höhe von 0,5 % des Betrags, die (sofern erforderlich) auf das nächste Vielfache von 5 GBP aufgerundet wird. Eine britische Stempelreservesteuer (Stamp Duty Reserve Tax) fällt auf derartige Übertragungen nicht an. Wir weisen darauf hin, dass sich Höhe und Bemessungsgrundlagen der Besteuerung sowie die Steuerfreibeträge ändern können.

23.8 Quellensteuer

Kapitalerträge und sonstige von der Gesellschaft erhaltene Erträge können der Quellensteuer oder vergleichbaren Steuern unterliegen, die von ausländischen Gesellschaften in einem Land erhoben werden, aus dem solche Gewinne oder sonstigen Erträge stammen. In diesen Rechtsordnungen können Quellensteuern auf von der Gesellschaft erzielte Dividenden und sonstige Erträge zurückbehalten werden. Von der Gesellschaft in solchen Rechtsordnungen erzielte Kapitalerträge können häufig von der Einkommen- oder Quellensteuer befreit sein. Die Behandlung der Veräußerungsgewinne ist jedoch in jedem Rechtsgebiet unterschiedlich und kann gemäß den Steuergesetzen mancher Rechtsgebiete zu einer Steuerpflicht der Investoren führen.

24. FATCA-STATUS

Die Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils geänderten Fassung („FATCA“), legt ein neues Berichtswesen und eine potenzielle Quellenbesteuerung in Höhe von 30 % fest im Hinblick auf Zahlungen an (i) nicht US-Finanzinstitute („Foreign Financial Institutions“ oder „FFI“ (wie durch FATCA definiert)), die nicht durch den Abschluss einer Vereinbarung mit den US-Steuerbehörden, dem U.S. Internal Revenue Service („IRS“), zur Bereitstellung von bestimmten Informationen in Bezug auf ihre Kontoinhaber und Anleger an den IRS zu „teilnehmenden FFI“ werden oder anderweitig von FATCA befreit sind oder von denen angenommen wird, das sie FATCA entsprechen, und (ii) jeden Anleger (sofern nicht anderweitig von FATCA befreit), der keine ausreichenden Informationen bereitstellt, um festzustellen, ob der Anleger eine US-Person ist oder anderweitig als Inhaber eines „US-Kontos“ der Gesellschaft behandelt werden sollte (ein „unkooperativer Kontoinhaber“). Die neue Quellenbesteuerung ist nun für Zahlungen aus US-Bezugsquellen in Kraft und wird frühestens am 1. Januar 2019 auf „ausländische Passthru-Zahlungen“ (ein noch zu definierender Begriff) Anwendung finden. Die Gesellschaft wird als „nicht meldendes Luxemburger Finanzinstitut“ im Sinne des Luxemburger IGA (wie nachfolgend definiert) eingestuft.

Die Vereinigten Staaten und mehrere andere Rechtsgebiete sind zwischenstaatliche Abkommen (Intergovernmental Agreement, „IGA“) eingegangen, um die Umsetzung von FATCA zu vereinfachen. Gemäß FATCA und den von den Vereinigten Staaten veröffentlichten „IGA-Modell 1“ und „IGA-Modell 2“ kann ein FFI in einem IGA-Unterzeichnerstaat als ein „meldendes FI“ (Reporting FI) (oder im Fall bestimmter befreiter Rechtseinheiten ein „nicht meldendes FI“ (Non-reporting FI)) behandelt werden, das nicht der Quellensteuer gemäß FATCA auf erhaltene Zahlungen unterliegt. Des Weiteren würde ein FFI in einem IGA-Rechtsgebiet keine Quellensteuer gemäß FATCA oder einem IGA (oder einem IGA-Umsetzungsgesetz) (wobei es sich bei der Quellensteuer um „FATCA Quellensteuer“ handelt) auf getätigte Zahlungen einbehalten müssen. Gemäß jedem IGA-Modell wäre ein meldendes FI weiterhin verpflichtet, bestimmte Informationen über seine Kontoinhaber und Anleger an die eigene Regierung oder die US-amerikanische Steuerbehörde melden müssen. Die Vereinigten Staaten und das Großherzogtum Luxemburg gingen am 28. März 2014 ein Abkommen ein (das „Luxemburger IGA“), dem in weiten Teilen das IGA-Modell 1 zugrunde lag.

Die Gesellschaft wird erwartungsgemäß als nicht meldendes Luxemburger Finanzinstitut nach Maßgabe des Luxemburger IGA behandelt. Folglich geht die Gesellschaft nicht davon aus, dass sie zum Einbehalt von FATCA Quellensteuer auf getätigte Zahlungen verpflichtet sein wird. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Gesellschaft als ein „meldendes Luxemburger Finanzinstitut“ im Sinne des Luxemburger IGA behandelt wird oder dass sie künftig verpflichtet sein wird, FATCA Quellensteuer auf getätigte Zahlungen einzubehalten. Die Gesellschaft und Finanzinstitute, durch die Zahlungen auf die Aktien erfolgen, können dementsprechend der Pflicht unterliegen, FATCA Quellensteuer einzubehalten, wenn (i) ein FFI, durch oder an das Zahlungen auf solche Aktien erfolgen, kein teilnehmendes FFI bzw. meldendes FI ist oder dieses anderweitig von FATCA befreit ist oder von dem angenommenen wird, das es FATCA entspricht, oder (ii) ein Anleger ein unkooperativer Kontoinhaber ist.

Sofern ein Betrag im Sinne von FATCA entweder von den an die Gesellschaft geschuldeten Beträgen oder von Zahlungen auf Aktien einbehalten werden muss, wären weder die Gesellschaft noch eine andere Person zur Zahlung von Mehrbeträgen verpflichtet.

FATCA ist von großer Komplexität geprägt und die diesbezügliche Anwendung ist derzeit ungewiss. Die vorstehende Erläuterung basiert in Teilen auf Vorschriften, öffentlichen Regelwerken, den IGA-Modellen und dem Luxemburger IGA, die jeweils Änderungen unterliegen oder in einer wesentlich anderen Form umgesetzt werden können. Potenzielle Anleger sollten ihren Steuerberater hinsichtlich der möglichen Anwendung dieser Regelungen auf die Gesellschaft und auf Zahlungen heranziehen, die sie in Verbindung mit den Aktien erhalten können.

Mit Ausnahme des oben erläuterten Sachverhalts hinsichtlich FATCA wird in dieser Zusammenfassung nicht auf die Folgen der US-Einkommenssteuer eingegangen, die für eine Anlage in die Gesellschaft relevant sein können, darunter insbesondere die Folgen der US-Einkommenssteuer für Anlagen durch die Gesellschaft oder für die von der Gesellschaft an Anleger getätigten Ausschüttungen. Potenzielle Anleger sollten zudem beachten, dass in dieser Zusammenfassung nicht auf die Wechselwirkung zwischen US-Steuer Gesetzen und etwaigen Einkommens- oder Nachlasssteuerabkommen zwischen den Vereinigten Staaten und anderen Rechtsgebieten eingegangen wird. Anlegern wird empfohlen, ihren Steuerberater im Hinblick auf die Folgen der US-Einkommenssteuer zu Rate zu ziehen, die hinsichtlich einer Anlage in die Gesellschaft relevant sein können

25. INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERFRAGEN

Die Gesellschaft ist unter Umständen verpflichtet, bestimmte Informationen über Aktionäre und gegebenenfalls über Aktionäre, die Kontrolle über Unternehmen ausüben, automatisch und auf Jahresbasis an die Luxemburger Steuerverwaltung im Bereich direkter Steuern (*Administration des contributions directes*) nach Maßgabe und vorbehaltlich des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, des Luxemburger Gesetzes vom 24. Juli 2015 bezüglich FATCA und/oder den Luxemburger Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates und dem von der OECD mit den G20-Staaten entwickelten Standard zum automatischen Austausch von Bankinformationen in Steuerfragen (allgemein unter der Bezeichnung „Common Reporting Standard“), in der jeweils geänderten Fassung (jeweils ein „**AEOI Gesetz**“ und zusammen die „**AEOI Gesetze**“), bereitzustellen. Diese Informationen, die unter anderem persönliche Daten (insbesondere Name, Adresse, Steuerwohnsitz(e), Geburtsdatum, Geburtsort und Steuernummer(n) einer meldepflichtigen Person) und bestimmte Finanzdaten über die relevanten Aktien (insbesondere Gewichtung oder Wert und diesbezüglich erfolgte Bruttozahlungen) umfassen können, werden von der Luxemburger Steuerverwaltung im Bereich direkter Steuern an die zuständigen Behörden der jeweiligen ausländischen Rechtsgebiete nach Maßgabe und vorbehaltlich der Luxemburger Gesetzgebung und internationaler Abkommen übermittelt.

Die Aktionäre und potenziellen Anleger erklären sich damit einverstanden, auf Ersuchen der Gesellschaft (oder ihrer Beauftragten) solche Informationen, Unterlagen und Bescheinigungen bereitzustellen, die zur Identitätsfeststellung und im Rahmen der Meldepflichten der Gesellschaft gemäß einem AEOI Gesetz eventuell einzureichen sind. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen von Aktien oder Rücknahmen von Aktien abzulehnen, (i) wenn der potenzielle Anleger oder Aktionär nicht die erforderlichen Informationen, Unterlagen oder Bescheinigungen bereitstellt oder (ii) wenn die Gesellschaft (oder ihre Beauftragten) annehmen muss, dass die der Gesellschaft (oder ihren Beauftragten) bereitgestellten Informationen, Unterlagen oder Bescheinigungen unvollständig oder fehlerhaft sind und der Aktionär nicht zur Zufriedenheit der Gesellschaft (oder ihrer Beauftragten) hinreichende Informationen vorlegt, um für diese Situation Abhilfe zu schaffen. Potenzielle Anleger und Aktionäre sollten zur Kenntnis nehmen, dass unvollständige oder fehlerhafte Informationen zu mehrfachen und/oder fehlerhaften Meldungen gemäß den AEOI Gesetzen führen können. Weder die Gesellschaft noch eine andere Person haftet für die Folgen, die sich aus den unvollständigen oder fehlerhaften Informationen ergeben können, welche der Gesellschaft (oder ihren Beauftragten) bereitgestellt wurden. Aktionäre, die den Informationsanfragen der Gesellschaft nicht Folge leisten, können mit etwaigen Gebühren und Geldstrafen belastet werden, welche der Gesellschaft infolge des Versäumnisses der Aktionäre, vollständige und zutreffende Informationen bereitzustellen, auferlegt werden.

Die Aktionäre und potenziellen Anleger erkennen an und erklären sich damit einverstanden, dass die Gesellschaft für die Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der relevanten Informationen, einschließlich der persönlichen Daten, nach Maßgabe der AEOI Gesetze verantwortlich ist. Personen, deren personenbezogenen Daten für die Zwecke von AEOI Gesetzen verarbeitet wurden, haben ein Zugriffsrecht auf

ihre persönlichen Daten und können die diesbezügliche Berichtigung verlangen, sofern solche Daten fehlerhaft oder unvollständig sind.

26. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet zum 31. Dezember jedes Jahres.

27. REGELMÄSSIGE BERICHTE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Gesellschaft veröffentlicht innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen geprüften Jahresbericht sowie 2 Monate nach Ende des entsprechenden Berichtszeitraums einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Im Jahresbericht sind die Abschlüsse der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds enthalten.

Die Gesellschaft wird keinerlei Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen, einschließlich der Klarheit halber keine Pensionsgeschäfte, Wertpapierleih- und Wertpapierentleihgeschäfte.

Der Jahresbericht der Gesellschaft enthält soweit angemessen folgende Informationen:

- (i) Die Art und der Betrag der Sicherheiten, die die Gesellschaft zur Minderung des Kontrahentenengagements erhalten hat;
- (ii) Sofern eine Sicherheit von einem Emittenten 20 % des NIW eines Teilfonds übersteigt, die Identität dieses Emittenten; und
- (iii) Ob ein Teilfonds vollständig über Wertpapiere besichert ist, die von einem Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden.

Sämtliche Berichte stehen allen Aktionären am Sitz der Gesellschaft, der Verwahrstelle und bei anderen von der Verwahrstelle ernannten Stellen auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

Der Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an den Niederlassungen der Verwahrstelle veröffentlicht.

Jede Änderung der Satzung wird im Amtsblatt von Luxemburg in Luxemburg veröffentlicht.

28. RECHTE ZUR ABWICKLUNG, LAUFZEIT – ZUSAMMENLEGUNG – AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT UND DER TEILFONDS

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Gesellschaft kann jedoch jederzeit durch einen auf einer außerordentlichen Versammlung der Aktionäre, bei der einer oder mehrere Liquidatoren benannt und ihre Befugnisse festgelegt werden, gefassten Beschluss aufgelöst werden. Eine Liquidation wird gemäß den luxemburgischen Rechtsvorschriften durchgeführt. Die jedem Teilfonds zuzuschreibenden Nettoerlöse der Liquidation werden von den Liquidatoren an die Aktionäre des betreffenden Teilfonds im Verhältnis zum Wert ihres Aktienbestands verteilt.

Falls das Nettovermögen aller Aktienklassen eines Teilfonds einen Betrag unterschreitet, der von der Verwaltungsgesellschaft oder, wenn angemessen, von der Hauptversammlung der Aktionäre des betreffenden Teilfonds oder der Aktienklasse als der Mindestbetrag angesehen wird, um wirtschaftlich effizient zu arbeiten, oder falls eine wirtschaftliche oder politische Situation einen zwingenden Grund darstellen würde, oder um eine wirtschaftliche Rationalisierung durchzuführen, oder wenn dies im Interesse der Aktionäre des betreffenden Teilfonds erforderlich ist, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, alle Aktien dieses Teilfonds

zurückzunehmen. In jedem dieser Fälle werden die Aktionäre über einen Rücknahmehinweis informiert, der nach Maßgabe der Gesetze von Luxemburg mindestens einen Monat vor der Zwangsrücknahme in den von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen veröffentlicht wird. Den Aktionären wird der Nettoinventarwert am Rücknahmetag der von ihnen gehaltenen Aktien der betreffenden Aktienklasse ausgezahlt.

Unter denselben wie den zuvor beschriebenen Umständen kann der Verwaltungsrat beschließen, einen Teilfonds mit einem oder mehreren anderen Teilfonds zusammenzulegen oder einen Teilfonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 errichtet wurde, zusammenzulegen oder die Aktien eines Teilfonds in zwei oder mehrere Aktienklassen umzustrukturieren oder zwei oder mehrere Aktienklassen zu einer einzigen Aktienklasse zusammenzufassen, vorausgesetzt dass in jedem der vorgenannten Fälle die Interessen der Aktionäre des jeweiligen Teilfonds gewahrt werden. Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgt wie oben beschrieben einschließlich aller Details der Zusammenlegung, mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Zusammenlegung. Während dieser Zeit können die Aktionäre der Teilfonds oder Aktienklassen, die zusammengelegt werden sollen, die Rücknahme ihrer Aktien gebührenfrei beantragen. Der Beschluss, einen Teilfonds zusammenzulegen oder aufzulösen, kann auch in einer Versammlung der Aktionäre des betreffenden Teilfonds gefasst werden. Wenn eine solche Zusammenlegung mit einem Investmentfonds „Fonds commun de placement“ (d. h. einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren der vertraglichen Art mit der gesetzlichen Struktur eines gemeinsamen Eigentums ohne eigene Rechtspersönlichkeit) oder mit einem außerhalb Luxemburgs basierten Investmentfonds umgesetzt werden soll, sind die Beschlüsse nur für die Aktionäre verbindlich, die hierzu ausdrücklich ihre Zustimmung gegeben haben.

Unter denselben wie den zuvor beschriebenen Umständen kann der Verwaltungsrat auch die Restrukturierung eines Teilfonds mittels einer Teilung in zwei oder mehrere getrennte Teilfonds beschließen. Dieser Beschluss wird gleichermaßen wie zuvor beschrieben veröffentlicht und darüber hinaus wird die Veröffentlichung Informationen über die zwei oder mehr getrennten, aus der Restrukturierung hervorgehenden Teilfonds enthalten. Eine solche Veröffentlichung wird mindestens einen Monat vor dem Datum des Inkrafttretens der Restrukturierung erfolgen, damit die Aktionäre die Rücknahme oder Umschichtung ihrer Aktien vor der Verwirklichung der Restrukturierung kostenlos beantragen können.

Alle Liquidationserlöse aus der Liquidation eines Teilfonds, die nach Abschluss der Liquidation nicht eingefordert wurden, werden bei der „Caisse de Consignation“ treuhänderisch hinterlegt. Beträge, die nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aus dem Treuhandkonto eingefordert werden, verfallen nach Maßgabe der luxemburgischen Rechtsvorschriften.

29. HINTERLEGUNG DER DOKUMENTE

Die nachstehenden Dokumente werden bei der Verwahrstelle und am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme hinterlegt:

- die Satzung;
- der Verkaufsprospekt und das Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger;
- der zwischen Pictet & Cie (Europe) S.A. und der Gesellschaft geschlossene Verwahrstellenvertrag;
- die Vereinbarung bezüglich Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft zwischen FundPartner Solutions (Europe) S.A. und der Gesellschaft;
- die zwischen SIA Funds AG und der Verwaltungsgesellschaft geschlossene Vermögensverwaltungsvereinbarung; die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft.

30. DATENSCHUTZ

Gemäß dem geltenden Luxemburger Datenschutzgesetz und ab dem 25. Mai 2018 der Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („Datenschutzgesetz“), erfasst, speichert und verarbeitet die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche die Daten durch elektronische oder sonstige Mittel, welche die Aktionäre bei ihrer Zeichnung für den Zweck der Erbringung der für die Aktionäre erforderlichen Dienstleistungen und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten bereitstellen.

Die verarbeiteten Daten umfassen den Namen, die Adresse und den investierten Betrag jedes Aktionärs (die „personenbezogenen Daten“). Falls der Anleger eine juristische Person ist, können sich die verarbeiteten Daten auf die personenbezogenen Daten der Kontaktpersonen und/oder wirtschaftlichen Eigentümer des Anlegers erstrecken.

Der Anleger kann nach eigenem Ermessen einer Übermittlung der personenbezogenen Daten an die Gesellschaft widersprechen. In diesem Fall kann die Gesellschaft jedoch den jeweiligen Antrag des Anlegers auf die Zeichnung von Aktien der Gesellschaft ablehnen.

Die von dem Anleger bereitgestellten personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um die Zeichnung bei der Gesellschaft abzuschließen und auszuführen, für die berechtigten Interessen der Gesellschaft und um die gesetzlichen Pflichten der Gesellschaft zu erfüllen. Insbesondere werden die von Aktionären bereitgestellten Daten für den Zweck verarbeitet, (i) das Register von Aktionären zu führen, (ii) Zeichnungen, Rücknahme und den Umtausch von Aktien und die Zahlungen von Dividenden an die Aktionäre zu verarbeiten, (iii) Kontrollen in Bezug auf Late Trading- und Market-Timing-Praktiken vorzunehmen, (iv) die geltenden Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung zu erfüllen. Darüber hinaus können personenbezogene Daten für Marketingzwecke verarbeitet werden. Jeder Aktionär hat das Recht, der Nutzung seiner personenbezogenen Daten für Marketingzwecke durch die Gesellschaft schriftlich zu widersprechen.

Die personenbezogenen Daten können zudem von den Datenverarbeitern der Gesellschaft (die „Verarbeiter“) verarbeitet werden, die im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Zwecken der Verwaltungsgesellschaft, der zentralen Verwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der Zahl- und Domizilstelle unterstehen. Alle Verarbeiter sind in der Europäischen Union ansässig. Die personenbezogenen Daten können des Weiteren der Vertriebsstelle, der Verwahrstelle, den Abschlussprüfern und dem Rechtsberater offengelegt werden, die als Datenverantwortliche für ihre eigenen Zwecke handeln (d. h. für die Zwecke ihrer eigenen rechtlichen Interessen und/oder zur Erfüllung einer ihnen obliegenden gesetzlichen Pflicht) und alle in der Europäischen Union ansässig sind. Die Verwaltungsgesellschaft, die zentrale Verwaltungsstelle, die Register- und Transferstelle, die Zahl- und Domizilstelle können zudem als separate Datenverantwortliche für ihre eigenen Belange handeln. Die personenbezogenen Daten können auch entsprechend den geltenden Gesetzen und Vorschriften an Dritte wie Regierungs- und Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, übermittelt werden. Insbesondere können personenbezogene Daten den Luxemburger Steuerbehörden offengelegt werden, welche in ihrer Eigenschaft als Datenverantwortliche ihrerseits diese Daten ausländischen Steuerbehörden vorlegen können (einschließlich zur Erfüllung der Pflichten in Bezug auf FATCA/Common Reporting Standard).

Gemäß den im Datenschutzgesetz festgelegten Bedingungen erkennen die Aktionäre an, dass sie berechtigt sind:

- auf ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen;
- ihre personenbezogenen Daten zu berichtigen, soweit diese fehlerhaft oder unvollständig sind;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen;
- die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen;
- die Datenübertragbarkeit einzufordern.

Die Aktionäre können ihren vorstehenden Rechte per Schreiben an die Gesellschaft an die folgende Adresse ausüben: 15, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Aktionäre erkennen zudem das Bestehen ihrer Beschwerderechte bei der Nationalen Kommission für den Datenschutz („CNPD“) an.

Personenbezogene Daten werden nicht länger aufbewahrt, als für den Zweck ihrer Verarbeitung erforderlich, vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Verjährungsfristen.

31. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Der Verwaltungsrat hat der Gesellschaft die nachfolgend aufgeführten Beschränkungen in Bezug auf die Anlage ihrer Vermögenswerte und ihre Aktivitäten auferlegt. Diese Beschränkungen und Bestimmungen im Hinblick auf die Anlagepolitik können von Zeit zu Zeit durch den Verwaltungsrat abgeändert werden, sofern und wie es ihm im besten Interesse der Gesellschaft erscheint; im Falle von Veränderungen wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Die durch Luxemburger Recht auferlegten Anlagebeschränkungen sind von jedem Teilfonds einzuhalten. Die im Abschnitt (E) aufgeführten Anlagebeschränkungen gelten für die Gesellschaft insgesamt.

31.1 Anlagen in zulässige Vermögenswerte

- (A) (1) Die Anlagen in die Gesellschaft umfassen ausschließlich:
- a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; und/oder
 - b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates gehandelt werden; und/oder
 - c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zum amtlichen Handel an einer Börse eines Drittstaates zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden; und/oder
 - d) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt beantragt und spätestens vor Ablauf eines Jahres nach dem Emissionstermin erlangt wird.
 - e) Anteile von OGAW und/oder anderen OGA – unabhängig davon, ob sich diese in Mitgliedstaaten befinden oder nicht – sofern
 - derlei andere OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sicherstellen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, welche nach Auffassung der Aufsichtsbehörde der nach dem Gemeinschaftsrecht vorgesehenen gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (zum Zeitpunkt des aktuellen Verkaufsprospekts handelt es sich hierbei um die in Kanada, Hongkong, Japan, Norwegen, der Schweiz und den USA geltenden Rechtsvorschriften),
 - das Schutzniveau der Anteilsinhaber/Aktionäre derlei anderer OGA dem Schutzniveau der Anteilsinhaber/Aktionäre von OGAW gleichwertig ist, und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind,

- die Geschäftstätigkeit solcher anderer OGA in Jahres- und Halbjahresberichten aufgezeichnet wird, die eine Beurteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum ermöglichen,
 - die OGAW oder anderen OGA, deren Erwerb in Betracht gezogen wird, gemäß ihrer Satzung insgesamt nicht mehr als 10 % ihres Vermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren können; und/oder
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, deren Sitz sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat befindet, mit der Maßgabe, dass es aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegt, die von der Aufsichtsbehörde als denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig betrachtet werden; und/oder
- g) derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt, einer Börse in einem Drittstaat oder einem anderen oben unter a) bis b) genannten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
- es sich bei den Basiswerten um in diesem Abschnitt (A)(1) behandelte Instrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Devisen handelt, in die die Teilfonds gemäß ihren Anlagezielen investieren dürfen;
 - die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegende, erstklassige und auf derlei Geschäfte spezialisierte Institute der Kategorien sind, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zu ihrem angemessenen Marktwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften zum Zweck des Einlagen- und Anlegerschutzes unterliegt, und sofern diese Instrumente
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Fall eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von einem Organismus begeben werden, dessen Wertpapiere an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt wie oben unter a) bis c) aufgeführt gehandelt werden, oder
 - von einer Einrichtung begeben oder garantiert werden, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht gemäß im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien unterstellt ist, oder die Regelungen unterliegt und erfüllt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer von der Aufsichtsbehörde zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten ein Anlegerschutz gilt, der dem im ersten, zweiten und dritten Spiegelstrich genannten gleichwertig ist, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss gemäß der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden

Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

- (2) Darüber hinaus kann die Gesellschaft bis zu 10 % des Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht unter (A)(1) oben aufgeführt sind.

(B) Jeder Teilfonds darf:

- (1) bis zu 20 % seines Nettovermögens in Sichteinlagen bei Banken halten, wie Barmittel auf Girokonten bei einer Bank, die jederzeit verfügbar sind, und zwar (i) für Liquiditätszwecke oder (ii) solange, bis in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 reinvestiert werden kann oder (iii) solange dies unter ungünstigen Marktbedingungen unbedingt notwendig ist. Diese Einschränkung darf nur vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum nicht eingehalten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist;
- (2) zu Liquiditätszwecken in Zahlungsmitteläquivalente investieren (unter normalen Marktbedingungen).
- (3) unter ungünstigen Finanzmarktbedingungen und zu defensiven Zwecken vorübergehend bis zu 100 % seines Nettovermögens in Zahlungsmitteläquivalenten halten. Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass die Anlage in solchen Vermögenswerten in diesem Umfang nicht zur Kernanlagepolitik des Teilfonds gehört, es sei denn, für die spezifischen Teilfonds ist etwas anderes angegeben.

(C) (1) Jeder Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten investieren.

Jeder Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Institut anlegen.

- (2) (i) Darüber hinaus darf, wenn ein Teilfonds Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten hält, die für sich genommen 5 % des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds überschreiten, der Gesamtwert aller dieser Anlagen nicht mehr als 40 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen.

(ii) Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf OTC-Derivatgeschäfte mit Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen.

- (3) (i) Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % des Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von (A)(A)(1)(f) oben ist, oder ansonsten 5 % des Nettovermögens.

(ii) Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten sind nur zulässig, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die in (C)(1), (C)(2)(i), (C)(3)(i) und (v), (C)(4), (C)(5) sowie (C)(7)(i) und (iii) aufgeführten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Wenn der Teilfonds in indexbasierte Derivate investiert, müssen diese Anlagen nicht bei den in (C)(1), (C)(2)(i), (C)(3)(i) und (v), (C)(4), (C)(5) und (C)(7)(i) sowie (iii) aufgeführten Anlagegrenzen berücksichtigt werden.

(iii) Ist ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften unter (A)(1)(g), 2. Spiegelstrich, und (C)(3)(iv) sowie der in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Risikobeschränkungen und Informationsanforderungen berücksichtigt werden.

(iv) Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den gesamten Nettowert des Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, vorhersehbare Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

(v) Ungeachtet sämtlicher in (C)(1) und (C)(3)(i) festgelegter Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 % des Fondsvermögens in einer Kombination aus

- übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzelnen Emittenten,
- Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut, und/oder
- OTC-Derivatgeschäften mit demselben Kontrahenten anlegen.

(4) Die unter (C)(1) oben festgelegte Obergrenze von 10 % beläuft sich auf 35 % für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

(5) (i) Die unter (C)(1) festgelegte Obergrenze von 10 % beläuft sich auf 25 % für:

- Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 2018 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen in seiner jeweiligen Fassung (das „Gesetz über gedeckte Schuldverschreibungen“) ausgegeben werden und die durch Deckungswerte besichert sind, die Artikel 4 des Gesetzes über gedeckte Schuldverschreibungen erfüllen, und auf die Anleger in gedeckten Schuldverschreibungen sowie Kontrahenten von Derivatkontrakten, die die Vorschriften von Artikel 7 Abs. 3 des Gesetzes über gedeckte Schuldverschreibungen erfüllen, direkten Zugriff als bevorrechtigte Gläubiger haben („gedeckte Schuldverschreibungen“); und
- bestimmte Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Dabei handelt es sich um vor dem 8. Juli 2022 begebene Schuldverschreibungen, deren Emissionserträge gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte investiert werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Übersteigt die Anlage in solchen zulässigen Schuldverschreibungen desselben Emittenten 5 % des Nettovermögens eines Teilfonds, so darf der Gesamtwert solcher Anlagen 80 % des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht übersteigen.

(6) Die in (C) (i) and (C)(4) oben genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Berechnung der in (C)(2)(i) vorgesehenen Grenze von 40 % unberücksichtigt.

(7) (i) Die unter (C)(1), (C)(2)(i), (C)(3)(i) und (v), (C)(4) sowie (C)(5)(i) oben aufgeführten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; insgesamt dürfen die in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten sowie in Einlagen bei und Finanzderivatgeschäften mit diesem Emittenten gemäß (C)(1), (C)(2)(i), (C)(3)(i) und (v), (C)(4) sowie (C)(5)(i) getätigten Anlagen in keinem Fall 35 % des Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds übersteigen.

(ii) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften der gleichen Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Punkt (C) vorgesehenen Anlagengrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

(iii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe können bis zu einer Höhe von maximal 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds erworben werden.

- (8) Investiert ein Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung sein Vermögen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, kann die Gesellschaft bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds in solchen Wertpapieren und Instrumenten anlegen, vorausgesetzt, dass der Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält, wobei Anlagen in ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen dürfen.

Bei Erfüllung des Prinzips der Risikostreuung muss ein Teilfonds die in Artikel 43 bis 46 des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen festgelegten Höchstsätze während der ersten 6 Monate nach Zulassung und Auflegung des Teilfonds nicht einhalten.

- (9) Ungeachtet der im Folgenden unter (E) aufgeführten Grenzen erhöht sich die unter (C)(1) aufgeführte Grenze für die Anlage in Aktien und/oder Schuldtiteln desselben Emittenten auf bis zu 20 %, wenn die Bestimmungen des Teilfonds ausdrücklich als Ziel der Anlagestrategie vorsehen, einen bestimmten, von der Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung dafür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Grenze von 20 % erhöht sich auf 35 %, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere an geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dominieren. Die Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- (D) Die Gesellschaft darf auf Rechnung eines Teilfonds keine Kredite aufnehmen, mit Ausnahme von Krediten mit einer Gesamthöhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds, wobei dies nur auf vorübergehender Basis geschehen darf. Für den Erwerb von Fremdwährungen gelten Parallelkredite im Sinne dieser Beschränkung nicht als Kredite.
- (E) (i) Die Gesellschaft darf Aktien, die mit einem Stimmrecht einer Gesellschaft verbunden sind, nicht in einem solchen Maß erwerben, das ihr erlauben würde, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.
- (ii) Die Gesellschaft darf höchstens
- (a) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
 - (b) 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten,
 - (c) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die oben unter (b) und (c) vorgesehenen Anlagegrenzen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs jedoch nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht berechnen lässt.

Die in (E)(i) und (ii) oben vorgesehenen Anlagegrenzen gelten nicht für:

- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

- (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
 - (iv) Aktien, die zum Kapital einer Gesellschaft mit Sitz in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat gehören, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds auf Grund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Gesellschaft in ihrer Anlagepolitik die in den Artikeln 43, 46 und 48 Absatz (1) und (2) des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen festgesetzten Grenzen nicht überschreitet.
 - (v) Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften im Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich in ihrem Namen nur Geschäftsführungs-, Beratungs- oder Vermarktungstätigkeiten in dem Land ausüben, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, im Hinblick auf die Rücknahme von Aktien/Anteilen auf Antrag der Aktionäre/Anteilsinhaber.
- (F) (i) Jeder Teilfonds kann Anteile der in Punkt (A) (1) d) aufgeführten OGAW und/oder sonstigen OGA erwerben, sofern nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in die Anteile ein und desselben OGAW oder sonstigen OGA investiert werden.
- Zum Zweck der Anwendung der Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als separater Emittent, sofern das Prinzip der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt wird.
- (ii) Anlagen in Anteilen/Aktien von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds ausmachen.
 - (iii) Investiert ein Teilfonds in die Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, mit denen die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % verbunden ist, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit dem jeweiligen Anlageverwalter in Zusammenhang steht, dürfen der Gesellschaft für ihre Anlage in die Anteile dieser anderen OGAW und/oder OGA keine Zeichnungs-, Rücknahme-, Verwaltungs- oder Performancegebühren berechnet werden.
 - (iv) Die Gesellschaft darf nur bis zu 25 % der Anteile desselben OGAW und/oder anderen OGA erwerben. Diese Grenze muss zum Zeitpunkt des Erwerbs jedoch nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der ausgegebenen Anteile zu diesem Zeitpunkt nicht berechnen lässt. Im Falle eines OGAW oder anderen OGA mit mehreren Teilfonds gilt diese Beschränkung hinsichtlich aller von dem betreffenden OGAW/OGA ausgegebenen Anteile, alle Teilfonds zusammengenommen.
 - (v) Die Anlagewerte der OGAW oder anderen OGA, in die die Teilfonds investieren, müssen für die Zwecke der unter 1. (C) oben angeführten Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt werden.

Die oben genannten Anlagebeschränkungen können immer dann überschritten werden, wenn Bezugsrechte im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die Bestandteil des Vermögens der Gesellschaft sind, ausgeübt werden.

Werden solche Beschränkungen aufgrund der Ausübung von Bezugsrechten oder aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, muss sich die Gesellschaft als vorrangiges Ziel um die Wiederherstellung des Gleichgewichts bemühen, und zwar unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre der Gesellschaft.

31.2 Unzulässige Anlagen

- (A) Die Gesellschaft darf nicht direkt in Rohstoffe (einschließlich Edelmetallen) investieren. Indirekte Engagements können durch bar abgerechnete Zertifikate, in die keine derivative Komponente eingebettet ist, eingegangen werden.
- (B) Die Gesellschaft tätigt keine Käufe oder Verkäufe von Immobilien oder Optionen, Rechten oder Beteiligungen daran, darf jedoch in Wertpapiere investieren, die durch Immobilien oder Immobilienbeteiligungen besichert oder von Unternehmen begeben werden, die in Immobilien oder Beteiligungen daran investieren.
- (C) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten, auf die unter 1.(A) (1)(e), (g) und (h) Bezug genommen wird, tätigen.
- (D) Die Gesellschaft und ihre Teilfonds werden keine Total Return Swaps eingehen, außer sofern anderweitig in Anhang I für jeden Teilfonds und entsprechend den nachfolgend dargelegten Bedingungen vorgesehen.
- (E) Die Gesellschaft und ihre Teilfonds will keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen, außer sofern anderweitig in Anhang I für jeden Teilfonds und entsprechend den nachfolgend dargelegten Bedingungen vorgesehen.
- (F) Die Gesellschaft darf auf Rechnung eines Teilfonds keine Kredite aufnehmen, mit Ausnahme von Krediten mit einer Gesamthöhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds, wobei dies nur auf vorübergehender Basis geschehen darf. Für den Erwerb von Fremdwährungen gelten Parallelkredite im Sinne dieser Beschränkung nicht als Kredite.
- (G) Die Gesellschaft darf die für einen Teilfonds gehaltenen Wertpapiere weder belasten noch verpfänden noch diese als Sicherheit oder Pfand zur Deckung von Schulden übertragen, es sei denn, dies ist im Zusammenhang mit den oben in Abschnitt (D) aufgeführten Krediten erforderlich; in solchen Fällen darf die Belastung oder die Verpfändung 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Die Hinterlegung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten in einem separaten Depot im Zusammenhang mit Swap-Transaktionen, Optionen, Devisentermingeschäften und Terminkontrakten gilt nicht als Belastung oder Verpfändung.
- (H) Die Gesellschaft wird ihre Vermögenswerte nicht dafür verwenden, die Wertpapieremissionen anderer Emittenten zu übernehmen.

31.3 Besondere Anlagetechniken und -instrumente

(A) Allgemeines

Die Gesellschaft kann zur effizienten Portfolioverwaltung ihres Vermögens oder zu Absicherungszwecken unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die durch Gesetze, Verordnungen und die Verwaltungspraxis festgelegt werden und wie nachfolgend beschrieben, Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente einsetzen. Der Einsatz und der Umfang des Einsatzes dieser Anlagetechniken und -instrumente werden für jeden Fonds einzeln in Anhang 1 beschrieben.

Der Einsatz dieser Transaktionen darf unter keinen Umständen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinem Anlageziel abweicht.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, vorhersehbare Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

B) Verwaltung von Sicherheiten und Sicherheitenrichtlinien

1) Allgemeines

Im Rahmen von OTC-Derivategeschäften (einschließlich TRS) kann die Gesellschaft Sicherheiten mit dem Ziel erhalten, ihr Ausfallrisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt werden die von der Gesellschaft für einen solchen Fall festgelegten Richtlinien zu Sicherheiten erläutert.

2) Zulässige Sicherheiten

Die Sicherheiten, die die Gesellschaft erhält, können verwendet werden, um das Ausfallrisiko zu mindern, sofern dabei die Bedingungen in geltenden Gesetzen, Verordnungen und den von der CSSF von Zeit zu Zeit veröffentlichten Rundschreiben erfüllt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Liquidität, Bewertung, Emittenten-Bonität, Korrelation, Risiken in Verbindung mit dem Sicherheitenmanagement und Einforderbarkeit. Sicherheiten müssen insbesondere folgende Bedingungen erfüllen:

- (a) Erhaltene Sicherheiten (außer Barmittel) sollten hochqualitativ und hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können.
- (b) Sie müssen mindestens auf täglicher Basis bewertet werden können und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen.
- (c) Sie müssen von einer Einrichtung ausgegeben werden, die unabhängig vom Kontrahenten ist und von der keine hohe Korrelation zur Performance des Kontrahenten erwartet wird.
- (d) Sie müssen hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten insgesamt maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in einen einzelnen Emittenten investiert sein dürfen.
- (e) Mit dem Sicherheitenmanagement verbundene Risiken wie operative und rechtliche Risiken, sollten im Rahmen des Risikomanagementverfahrens identifiziert, gesteuert und gemindert werden.
- (f) Sicherheiten müssen von der Gesellschaft jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig einforderbar sein.

Vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen können die von der Gesellschaft erhaltenen Sicherheiten aus Folgendem bestehen:

- (a) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, darunter kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;
- (b) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;
- (c) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;
- (d) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die vorwiegend in die unter den Punkten (e) und (f) unten aufgeführten Anleihen/Aktien anlegen;
- (e) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und angemessen liquide sind;
- (f) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der EU oder einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind.

Eine im Rahmen einer vereinbarten Eigentumsübertragung zugunsten eines Teilfonds hinterlegte Sicherheit sollte bei der Verwahrstelle hinterlegt werden. Eine solche Sicherheit kann von den verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle oder Unterverwahrstellen gehalten werden, sofern die Verwahrstelle die Verwahrung der Sicherheit auf solche verbundenen Unternehmen oder Unterverwahrstellen übertragen hat. Eine im Rahmen einer Zinsvereinbarung für Sicherheiten (z. B. eine Verpfändung) zugunsten eines Teilfonds hinterlegte Sicherheit kann bei einer dritten Verwahrstelle hinterlegt werden, die einer ordentlichen Aufsicht untersteht und keine Verbindungen zum Sicherungsgeber unterhält.

Ungeachtet der vorstehenden Absätze und in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 14/592, mit dem die Richtlinien der ESMA (European Securities and Market Authority) „ESMA 2014/937“ umgesetzt wurden, werden Sicherheiten zum Zeitpunkt des Prospekts nur in folgender Form akzeptiert:

- Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, darunter kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;
- Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden.

Soweit diese Richtlinie von den Vermögensverwaltern überprüft werden sollte, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

3) Erforderlicher Umfang der Sicherheiten

Bei allen OTC-Finanzderivatstransaktionen (einschließlich TRS) muss der Umfang der erforderlichen Sicherheiten mindestens 100 % des Engagements im jeweiligen Kontrahenten betragen, welches täglich auf Marktwertbasis berechnet wird. Dies wird durch die Anwendung der unten beschriebenen Sicherheitsabschlagsrichtlinie erreicht.

4) Sicherheitsabschlagsrichtlinie

Sicherheiten müssen täglich unter Verwendung verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet werden, die von der Gesellschaft für jede Anlagenklasse auf der Grundlage ihrer Richtlinien für Sicherheitsabschläge ermittelt werden. Diese Richtlinie berücksichtigt eine Vielzahl von Faktoren, abhängig von der Art der erhaltenen Sicherheiten, z. B. die Bonität des Emittenten, die Fälligkeit, Währung, Kursvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls das Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die von der Gesellschaft unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden. Auf Barsicherheiten wird üblicherweise kein Sicherheitsabschlag angewendet.

Bei unbaren Sicherheiten wird ein Sicherheitsabschlag angewendet. Der Vermögensverwalter akzeptiert nur unbare Sicherheiten, die keine hohe Preisvolatilität aufweisen. Im Namen der Gesellschaft erhaltene unbare Sicherheiten sind in der Regel Staatsanleihen und supranationale Schuldtitel.

Auf unbare Sicherheiten wird ein Sicherheitsabschlag von 1 % bis 8 % folgendermaßen angewendet:

	Angegebene Restlaufzeit	Angewendeter Sicherheitsabschlag
Staatsanleihen und supranationale Schuldtitel	Bis zu 1 Jahr	1 %
	1 bis 5 Jahre	3 %
	5 bis 10 Jahre	4 %
	10 bis 20 Jahre	7 %
	20 bis 30 Jahre	8 %

5) Wiederanlage von Sicherheiten

Falls die Sicherheiten in Form von Barmitteln geleistet werden, dürfen diese von der Gesellschaft in folgender Weise wiederangelegt werden:

- a) Aktien oder Anteile in Geldmarkt-OGA, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen
- b) kurzfristige Bankeinlagen
- c) Geldmarktinstrumente
- d) kurzfristige Anleihen, die von einem EU-Mitgliedstaat, der Schweiz, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten oder deren lokalen Behörden oder von supranationalen Institutionen und Unternehmen mit EU-weitem, regionalem oder weltweitem Hintergrund ausgegeben oder garantiert werden
- e) Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben werden, und
- f) umgekehrte Pensionsgeschäfte gemäß Bestimmungen im CSSF-Rundschreiben 08/356

Anleger sollten bedenken, dass die Gesellschaft bei der Wiederanlage von entgegengenommenen Barsicherheiten einen Verlust erleiden kann. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverfall der mit entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Ein Wertverfall einer solchen Anlage der Barsicherheiten würde den Umfang der der Gesellschaft für die Rückgabe bei Beendigung der Transaktion an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Sicherheiten verringern. Die Gesellschaft müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich entgegengenommenen Sicherheiten und dem zur Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für die Gesellschaft führen würde.

Durch die Gesellschaft erhaltene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

(C) Total Return Swaps (TRS)

Wenn die Anlagepolitik eines Teilfonds vorsieht, dass dieser in Total Return Swaps (TRS) und/oder andere derivative Finanzinstrumente investieren darf, die ähnliche Merkmale aufweisen, werden diese Anlagen in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik dieses Teilfonds getätigt. Wenn in der Anlagepolitik eines Teilfonds nichts anderes angegeben ist, können die TRS und anderen derivativen Finanzinstrumente, die dieselben Merkmale aufweisen, Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb übertragbarer Wertpapiere, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen als Basiswerte haben.

- Die Gesellschaft darf nur dann Swapgeschäfte eingehen, wenn sie sicherstellt, dass der Umfang ihres Engagements in den Swaps dergestalt ist, dass sie jederzeit ausreichend liquide Mittel zur Verfügung hat, um ihre Rücknahmeverpflichtungen und die Verpflichtungen aus solchen Geschäften zu erfüllen.
- Die Kontrahenten sind führende Finanzinstitute, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegen. Diese Kontrahenten sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte der derivativen Finanzinstrumente zu treffen. Die Kontrahenten sind in einem OECD-Mitgliedstaat ansässig und haben ein Rating von mindestens BBB-.
- Das gesamte Risikoengagement in einem einzelnen Kontrahenten darf 10 % des Vermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen, wenn es sich bei dem Kontrahenten um Kreditinstitut gemäß Artikel 41 Absatz (1) (f) des Gesetzes von 2010 handelt, und in allen anderen Fällen darf es 5 % des Vermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

- Die Häufigkeit der Anpassung der Zusammensetzung eines einem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegenden Indexes wird vom Anbieter des betreffenden Indexes festgelegt. Durch die Neuausrichtung des besagten Index entstehen dem betreffenden Teilfonds keine Kosten.

Die TRS und andere derivative Finanzinstrumente, die dieselben Merkmale aufweisen, verleihen der Gesellschaft kein Klagerecht gegenüber dem Kontrahenten des Swaps oder des derivativen Finanzinstruments, und eine eventuelle Insolvenz des Kontrahenten könnte den Erhalt der vorgesehenen Zahlungen unmöglich machen.

Die Gesamtverpflichtung aus Geschäften eines einzelnen Teilfonds mit TRS entspricht dem Marktwert der Basiswerte solcher Transaktionen bei der Auflegung.

Die einzugehenden Geschäfte mit TRS werden täglich anhand des Marktwerts der Basiswerte der Transaktion in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Swapvereinbarung neu bewertet. Gewöhnlich erfolgen Anlagen in Geschäften mit TRS zur Anpassung regionaler Engagements, zur Begrenzung von Abrechnungs- und Depotbankrisiken sowie des Rückführungsrisikos bei bestimmten Märkten und zur Vermeidung von Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit direkten Anlagen oder Veräußerungen von Vermögenswerten in bestimmten Gerichtsbarkeiten sowie von Devisenbeschränkungen.

Die mit TRS verbundenen Erträge (falls vorhanden) werden vollständig dem jeweiligen Teilfonds zugewiesen und bei der Bewertung des TRS berücksichtigt. Keinem Teilfonds werden Kosten oder Gebühren speziell für TRS berechnet, die für die Verwaltungsgesellschaft Einnahmen darstellen würden. Gegenparteien bei OTC-Derivaten (einschließlich TRS) können Tochtergesellschaften der Verwaltungsgesellschaft oder des Vermögensverwalters sein.

32. GEMEINSAME VERWALTUNG

Unter Einhaltung der allgemeinen Satzungsbestimmungen kann der Verwaltungsrat beschließen, die Vermögenswerte bestimmter Teilfonds gesammelt zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung gemeinsam zu verwalten. Das Teilfondsvermögen, das Gegenstand der gemeinsamen Verwaltungsverfahren ist, wird in diesen Fällen gemäß einem gemeinsamen Anlageziel verwaltet und als „Pool“ bezeichnet. Diese Pools werden jedoch ausschließlich zum Zweck der internen Verwaltungseffizienz oder der Reduzierung von Verwaltungskosten eingesetzt.

Die Pools verfügen nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit und sind für Aktionäre nicht direkt zugänglich. Liquide Mittel oder andere Vermögenswerte können von einem oder mehreren Teilfonds einem oder mehreren dieser von der Gesellschaft eingerichteten Pools zugewiesen werden. Im Folgenden können von Zeit zu Zeit weitere Zuweisungen erfolgen. Übertragungen aus dem bzw. den Pools zurück auf die Teilfonds können lediglich in Höhe der Beteiligung eines solchen Teilfonds an dem bzw. den Pools erfolgen.

Das Pooling kann zwischen mehreren Teilfonds („internes Pooling“) oder zwei oder mehr Anlagefonds („externes Pooling“) erfolgen.

Der Anteil der Beteiligung eines Teilfonds an einem spezifischen Pool wird in Bezugnahme auf dessen ursprüngliche Zuweisung von liquiden Mitteln und/oder anderen Vermögenswerten an einen Pool und auf laufender Basis gemäß den Wertberichtigungen, die für weitere Zuweisungen oder Entnahmen erfolgen, bemessen.

Das Anrecht jedes an dem Pool beteiligten Teilfonds auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gilt anteilmäßig für jeden Vermögenswert eines solchen Pools.

Entsteht der Gesellschaft eine Verbindlichkeit in Bezug auf einen Vermögenswert eines spezifischen Pools oder eine Maßnahme, die in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools getroffen wurde, wird die Verbindlichkeit dem entsprechenden Pool zugerechnet. Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der

Gesellschaft, die keinem bestimmten Pool zugewiesen werden können, werden dem Teilfonds, dem sie angehören oder auf den sie sich beziehen, zugewiesen. Vermögenswerte oder Kosten, die nicht direkt einem bestimmten Pool zurechenbar sind, werden anteilmäßig im Verhältnis zum Nettoinventarwert jedes Teilfonds den verschiedenen Teilfonds zugewiesen.

Nach Auflösung des Pools werden die Vermögenswerte des Pools dem oder den Teilfonds im Verhältnis zu seiner/ihrer Beteiligung an dem Pool zugewiesen.

Dividenden, Zinsen und sonstige Ausschüttungen mit Ertragscharakter in Bezug auf die Vermögenswerte eines bestimmten Pools werden den Teilfonds unverzüglich anteilig zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Pool zum Zeitpunkt der Vereinnahmung gutgeschrieben.

Kosten, die direkt einem bestimmten Pool zurechenbar sind, werden für diesen Pool als Gebühr verbucht und soweit zutreffend den Teilfonds anteilig zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Pool zum Zeitpunkt der Entstehung der Kosten zugewiesen. Kosten, die keinem bestimmten Pool zurechenbar sind, werden dem bzw. den betreffenden Teilfonds berechnet.

In den Geschäftsbüchern und Abschlüssen der Gesellschaft werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds, unabhängig davon, ob dieser an einem Pool partizipiert, jederzeit als ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des betreffenden Teilfonds, einschließlich gegebenenfalls zwischen zwei Berichtszeiträumen als anteiliger Anspruch eines Teilfonds an einem bestimmten Vermögenswert, identifiziert oder sind diesbezüglich identifizierbar. Folglich können solche Vermögenswerte jederzeit von anderen Vermögenswerten gesondert ausgewiesen werden. Diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden in den Registern der Verwahrstelle für den Teilfonds ebenfalls als Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines bestimmten Teilfonds identifiziert und folglich in den Registern der Verwahrstelle gesondert ausgewiesen.

33. RISIKOMANAGEMENT

Die Gesellschaft verwendet ein Risikomanagementverfahren, das ihr ermöglicht, zusammen mit den Anlageverwaltern das Anlagerisiko der Positionen sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil eines jeden Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Gesellschaft oder der jeweilige Anlageverwalter verwendet gegebenenfalls ein Verfahren, das die präzise und unabhängige Bewertung des Werts von OTC-Derivaten erlaubt. Die Gesellschaft greift insbesondere auf die Value-at-Risk-Methode („VaR“-Methode) in Verbindung mit Stresstests zurück, um die Marktrisikokomponente zu bewerten, die in dem mit den derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Gesamtrisiko enthalten ist. Weitere Informationen zu den einzelnen Teilfonds finden Sie in Anhang I.

34. ANLAGERISIKEN

34.1 Allgemeines

Die folgenden Aussagen haben die Absicht, Anleger über die Ungewissheiten und Risiken zu informieren, die mit Anlagen in und Transaktionen mit Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Währungsinstrumenten, Derivaten und anderen ähnlichen Finanzinstrumenten verbunden sind. Anleger sollten bedenken, dass der Preis von Aktien und deren Erträge sowohl fallen als auch steigen können, und dass Aktionäre den vollen Anlagebetrag u. U. nicht zurückerhalten. Die frühere Wertentwicklung ist nicht unbedingt ein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung und Aktien sollten als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden. Wenn die Währung des jeweiligen Teilfonds von der Landeswährung des Anlegers oder den Währungen der Märkte, in denen der Teilfonds anlegt, abweicht, besteht die Möglichkeit zusätzlicher Verluste (oder zusätzlicher Gewinne) für den Anleger, die größer sind als die üblichen Anlagerisiken.

Für die Gesellschaft bestehen die im Folgenden aufgeführten allgemeinen Anlagerisiken. Jeder Teilfonds ist zudem besonderen Risiken ausgesetzt, die die Verwaltungsgesellschaft zu verringern sucht, wie in Anhang I aufgeführt.

34.2 Allgemeines wirtschaftliches Umfeld

Der Erfolg jeder Anlagentätigkeit wird durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen beeinflusst, die Auswirkungen auf die Höhe und die Volatilität von Zinssätzen und auf die Liquidität der Märkte für Aktien und zinsempfindliche Wertpapiere haben können. Bestimmte Marktbedingungen, z. B. Zinssätze, Kreditverfügbarkeit, Inflationsrate, wirtschaftliche Unsicherheit, unerwartete Volatilität oder Zahlungsunfähigkeit in dem Markt, in dem das Unternehmen direkt oder indirekt positioniert ist, Veränderungen in den Gesetzen und den nationalen und internationalen politischen Rahmenbedingungen oder der Ausbruch von Epidemien und die allgemein verbreitete Übertragung ansteckender Krankheiten können die Fähigkeit des Unternehmens, die Ziele des Teilfonds zu erreichen, beeinträchtigen und/oder dazu führen, dass es Verluste bei seinen Teilfonds erleidet.

34.3 Risiken einer Pandemie

Alle Ausbrüche, künftigen Ausbrüche oder alle von Regierungen oder Ländern getroffenen Maßnahmen auf das Auftreten einer Pandemie, auf die der Teilfonds vernünftigerweise keine Kontrolle hat, könnten:

- zu einer erhöhten Volatilität der Finanzmärkte weltweit führen oder sich negativ auf die Konjunktur und die Tätigkeiten des Teilfonds auswirken und zu einer globalen Rezession führen;
- die Tätigkeiten des Teilfonds oder seiner Anleger deutlich einschränken, was sich auf den Wert der Anlagen des Teilfonds erheblich negativ auswirken könnte, da die Anlagen infolge eines solchen Ereignisses stark schwanken oder deutlich sinken könnten;
- Reisebeschränkungen und Einschränkungen des öffentlichen Verkehrs, längere Schließungen von Arbeitsstätten und die Quarantäne von Mitarbeitern zur Folge haben. In solchen Fällen ist der Geschäftscontinuitätsplan der Verwaltungsgesellschaft einzusetzen, um die Geschäftstätigkeit des Teilfonds weiterzuführen. Dennoch kann die Geschäftstätigkeit des Teilfonds in den betroffenen Regionen auf verschiedene Weise eingeschränkt sein;
- aufgrund der sporadischen Volatilität globaler Märkte und möglicher erheblicher Störungen der Geschäftstätigkeit des Teilfonds die Anlegerstimmung insgesamt in wesentlichem Umfang negativ beeinflussen. Darunter können wiederum die Erträge des Teilfonds aus seinen Anlagen in erheblichem Umfang leiden.

Wie hoch das Risiko einer Pandemie in der Zukunft ist, ist unklar. Das Risiko kann jedoch erheblich negative Folgen für die Erträge und die Geschäftstätigkeit des Teilfonds haben.

34.4 Aktienwerte

Aktien können eine höhere Rendite erwirtschaften als andere Anlageinstrumente. Das sich aus Aktienanlagen ergebende Risiko kann jedoch auch höher sein, da die Wertentwicklung von Aktien von Faktoren abhängt, die schwer vorhersehbar sind. Dazu zählen die Möglichkeit plötzlicher oder länger anhaltender Marktrückgänge sowie unternehmensspezifische Risiken. Das grundlegende Risiko im Zusammenhang mit einem Aktienportfolio besteht darin, dass der Wert der im Portfolio gehaltenen Anlagen abnehmen kann. Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf Aktivitäten eines einzelnen Unternehmens oder allgemeine Markt- und/oder Konjunkturbedingungen schwanken. Historisch betrachtet erwirtschaften Aktien auf längere Sicht bessere Renditen, bringen jedoch auf kürzere Sicht größere Risiken mit sich als andere Anlageformen.

34.5 Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen

Investitionen in offene Investmentfonds können eine Vervielfachung der Gebühren und Aufwendungen, die die Gesellschaft in Rechnung gestellt werden, mit sich bringen, z. B. hinsichtlich der Aufwendungen für Gründung, Zulassung und Domizilierung, Zeichnungs-, Rücknahme-, oder Umtauschgebühren, Verwaltungs-, Verwahrstellen- und anderweitigen Gebühren für Dienstleistungen. Die Häufung dieser Kosten kann zu höheren Aufwendungen und Kosten führen, als wenn die Gesellschaft direkt investiert hätte. Ziel der Gesellschaft ist es

jedoch, eine unangemessene Vervielfachung der von den Anlegern zu tragenden Kosten und Aufwendungen zu vermeiden.

Zudem muss die Gesellschaft sicherstellen, dass ihre Portfolios von Zielorganismen für gemeinsame Anlagen über ausreichende Liquiditätsmerkmale verfügen, um der Verpflichtung zur Rücknahme oder zum Rückkauf ihrer Aktien nachkommen zu können. Allerdings gibt es keine Garantie dafür, dass die Marktliquidität für solche Anlagen stets ausreichen wird, um Rücknahmeanträgen zum Zeitpunkt ihres Eingangs stattgeben zu können. Ein Mangel an Liquidität kann sich auf die Liquidität der Aktien der Gesellschaft und den Wert ihrer Anlagen auswirken.

34.6 Investitionen in Optionsscheine

Anleger sollten sich der größeren Volatilität der Preise von Optionsscheinen, die eine höhere Volatilität des Aktienkurses mit sich bringen kann, bewusst sein und gewillt sein, diese zu akzeptieren. Demzufolge setzen Optionsscheine aufgrund ihrer Eigenschaften die Aktionäre einem höheren Anlagerisiko aus als konventionelle Wertpapiere.

34.7 Aktienmarktvolatilität

Der Nettoinventarwert der Gesellschaft spiegelt die Volatilität des Aktienmarktes wider. Aktienmärkte sind volatil und können als Reaktion auf den Emittenten, auf Angebot und Nachfrage sowie auf politische, aufsichtsrechtliche, Markt- und Wirtschaftsentwicklungen erheblich schwanken.

34.8 Emittentenrisiko

Der Wert eines einzelnen Wertpapiers oder einer bestimmten Art von Wertpapier kann stärkeren Schwankungen ausgesetzt sein und eine andere Entwicklung verzeichnen als der Gesamtmarkt.

34.9 Zinsrisiko

Der Nettoinventarwert der Gesellschaft ändert sich als Reaktion auf Zinsschwankungen. Im Allgemeinen bedeutet dies, dass bei sinkenden Zinsen der Marktwert von Anleihen in der Regel steigt und umgekehrt. Das Ausmaß, in dem sich der Kurs einer Anleihe bei Zinsschwankungen verändert, kann in Abhängigkeit von der Art der Schuldtitel variieren.

34.10 Investitionen in Derivate

Zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung darf die Gesellschaft unter gewissen Bedingungen Optionen und Futures auf Wertpapiere, Indizes und Zinssätze einsetzen, wie im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben. Die Gesellschaft darf gegebenenfalls auch Futures, Optionen und Devisentermingeschäfte zur Absicherung der Markt- und Währungsrisiken einsetzen. Außer für Absicherungszwecke darf die Gesellschaft in derivative Finanzinstrumente investieren, um eine effiziente Portfolioverwaltung zu erleichtern und um die Performance der Benchmark besser abzubilden. Die Gesellschaft darf Investitionen nur innerhalb der unter „Anlagebeschränkungen“ in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Grenzen tätigen.

Futures-Transaktionen sind mit einem hohen Risiko behaftet. Der Betrag für den Anfangseinschuss ist im Verhältnis zum Wert des Futures-Kontrakts niedrig, so dass die Transaktionen einem „Leverage“- oder „Gearing“-Effekt unterliegen. Eine relativ kleine Marktschwankung wird eine verhältnismäßig größere Auswirkung haben, welche positiv oder negativ für den Anleger sein kann. Die Platzierung gewisser Aufträge zur Begrenzung von Verlusten bei bestimmten Beträgen ist eventuell nicht wirksam, da die Marktbedingungen es unmöglich machen, diese Aufträge auszuführen. Die Kurse von Terminkontrakten sind äußerst volatil und werden von vielen verschiedenen Faktoren beeinflusst, u. a. von Veränderungen im Verhältnis von Angebot und Nachfrage, von staatlichen, fiskal- und geldpolitischen Programmen und Strategien, Devisenkontrollbestimmungen, nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen sowie staatlichen Interventionen in bestimmten Märkten, vor allem den Devisen- und Zinsmärkten. Terminkontrakte sind zudem dem Risiko der Illiquidität ausgesetzt, wenn die Marktaktivität nachlässt oder eine tägliche Preisschwankungsgrenze erreicht worden ist.

Optionsgeschäfte sind ebenfalls mit einem hohen Risiko behaftet. Der Verkauf einer Option bringt im Allgemeinen wesentlich größere Risiken mit sich als der Kauf von Optionen. Obwohl die vom Verkäufer erhaltene Optionsprämie festgelegt ist, kann der Verkäufer einen Verlust erleiden, der diesen Betrag überschreitet. Der Verkäufer ist auch dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer die Option ausübt und der Verkäufer verpflichtet ist, entweder die Option in Barmitteln zu erfüllen oder die zugrunde liegende Finanzinvestition zu liefern. Wenn die Option dadurch gedeckt ist, dass der Verkäufer einen entsprechenden Bestand des zugrunde liegenden Finanzinstruments oder einen Terminkontrakt auf eine andere Option hält, kann das Risiko vermindert sein.

34.11 Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken

Der Wert des Vermögens der Gesellschaft kann durch Unwägbarkeiten wie internationale politische Entwicklungen, Veränderungen der Regierungspolitik oder der Besteuerung, Beschränkungen im Hinblick auf Auslandsinvestitionen und Währungsrückführung, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen bei den Gesetzen und Vorschriften eines Landes, in dem Investitionen vorgenommen werden können, beeinflusst werden. Darüber hinaus bieten die rechtliche Infrastruktur sowie die Bilanzierungs-, Rechnungsprüfungs- und Offenlegungsstandards in gewissen Ländern, in denen Investitionen vorgenommen werden können, unter Umständen nicht das gleiche Maß an Anlegerschutz oder Informationen für Investoren, als dies im Allgemeinen in den größeren Wertpapiermärkten der Fall ist.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Luxemburg, und Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass sämtlicher aufsichtsrechtlicher Schutz, der ihnen durch ihre individuellen Aufsichtsbehörden zuteil kommt, möglicherweise nicht zutrifft. Für weitere Informationen in dieser Angelegenheit sollten sich Anleger an ihren Finanz- oder Fachberater wenden.

34.12 Fonds mit Anlagen in höher rentierlichen Schuldtiteln geringerer Bonität

Die Teilfonds dürfen in höher rentierliche Schuldtitel geringerer Bonität investieren, die größeren Markt- und Kreditrisiken unterliegen als Wertpapiere höherer Bonität. Im Allgemeinen zahlen Wertpapiere geringerer Bonität höhere Zinsen als Wertpapiere höherer Bonität, um die Anleger für das höhere Risiko zu entschädigen. Die niedrigeren Kreditbewertungen dieser Wertpapiere spiegeln die größere Wahrscheinlichkeit wider, dass nachteilige Änderungen der finanziellen Bedingungen des Emittenten oder steigende Zinsen die Fähigkeit des Emittenten, Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere zu leisten, beeinträchtigen können. Demzufolge begleitet ein höheres Kreditrisiko eine Investition in diese Teilfonds, als dies bei Investitionen in höher bewertete Schuldtitel mit niedrigerer Verzinsung der Fall ist.

34.13 Markt- und Abwicklungsrisiken

- In manchen Ländern mangelt es den Wertpapiermärkten an Liquidität, Effizienz sowie an Kontrollen durch Aufsichtsbehörden, wie dies an stärker entwickelten Märkten üblich ist.
- Der Mangel an Liquidität kann eine leichte Veräußerung von Vermögenswerten nachteilig beeinflussen. Wenn für ein bestimmtes vom Teilfonds gehaltenes Wertpapier eine angemessene Information zur Preisgestaltung nicht möglich ist, so wird es schwierig sein, den Marktwert der Vermögenswerte zu ermitteln.
- Das Aktienregister wird eventuell nicht ordnungsgemäß geführt und das Eigentum oder die Beteiligung nicht voll geschützt sein (oder bleiben).
- Die Wertpapierregistrierung könnte sich verzögern, und während dieser Verzögerungsperiode kann es schwierig sein, das wirtschaftliche Eigentum der Wertpapiere zu beweisen.
- Die Bestimmung bezüglich der Verwahrung von Vermögenswerten kann weniger entwickelt sein als in anderen ausgereifteren Märkten und somit ein zusätzliches Risiko für die Teilfonds darstellen.
- Abwicklungsverfahren können weniger entwickelt und noch in Stückform als auch in stückeloser Form sein.

34.14 Wechselkurs-/Währungsrisiko

Zwar können die Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Währung lauten, allerdings kann die Gesellschaft ihr Vermögen in Wertpapiere investieren, die auf unterschiedliche Währungen lauten, von denen einige unter Umständen nicht frei konvertierbar sind. Der in der Basiswährung der Gesellschaft ausgedrückte Nettoinventarwert der Gesellschaft schwankt in Abhängigkeit von den Wechselkursänderungen zwischen dieser Währung und den Währungen, auf die die Anlagen der Gesellschaft lauten. Die Gesellschaft unterliegt daher unter Umständen einer Reihe von Risiken; dazu gehören:

- Die Umrechnung in eine Fremdwährung oder der Transfer eines Erlöses aus einem Wertpapierverkauf kann aus manchen Märkten nicht garantiert werden.
- In einigen Märkten kann der Wert der Währung im Verhältnis zu anderen Währungen derart fallen, dass er sich auf den Wert der Anlage negativ auswirkt.
- Wechselkursschwankungen können ebenfalls zwischen dem Handelstag der Transaktion und dem Tag auftreten, an dem die Währung für die Erfüllung der Abwicklung erworben wird.
- Unter Umständen ist es nicht möglich oder praktikabel, die sich daraus ergebenden Wechselkurs-/Währungsrisiken abzusichern.

34.15 Abwicklungs- und Kontrahentenrisiko

Die Gesellschaft unterliegt unter Umständen dem Risiko, dass ein Kontrahent oder ein anderes Unternehmen, in oder mit dem eine Investition oder Transaktion getätigt wird, wegen Insolvenz, Konkurs oder anderen Gründen nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus einer Transaktion nachzukommen.

In einigen Märkten gibt es keine sichere Methode der Lieferung gegen Zahlung, welche das Kontrahentenrisiko minimieren würde. Es kann erforderlich sein, vor dem Erhalt der Wertpapiere oder je nach Sachlage des Verkaufserlöses einen Kauf zu bezahlen oder einen Verkauf auszuliefern.

34.16 Potenzielle Interessenkonflikte

Allgemein

Die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle(n), der Vermögensverwalter, der Anlageberater (soweit zutreffend), die Verwahrstelle und die zentrale Verwaltungsstelle können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit potenziellen Interessenkonflikten gegenüber der Gesellschaft ausgesetzt sein. Die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle(n), der Vermögensverwalter, der Anlageberater (soweit zutreffend), die Verwahrstelle und die zentrale Verwaltungsstelle tragen ihren jeweiligen Pflichten gegenüber der Gesellschaft und sonstigen Personen bei der Durchführung von Transaktionen Rechnung, bei denen potentielle oder tatsächliche Interessenkonflikte oder auftreten können. Beim Auftreten solcher Interessenkonflikte unternimmt jede dieser Personen alle vertretbaren Anstrengungen oder wird diesbezüglich von der Gesellschaft dazu aufgefordert, um etwaige Interessenkonflikte (in Bezug auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) gerecht beizulegen und eine faire Behandlung der Gesellschaft und der Anteilinhaber sicherzustellen.

Handel zwischen interessierten Parteien

Die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle(n), der Vermögensverwalter, der Anlageberater (soweit zutreffend), die Verwahrstelle und die zentrale Verwaltungsstelle und eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Partner, Vertreter, Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Bevollmächtigte (zusammen die „**interessierten Parteien**“ und jeweils eine „**interessierte Partei**“) können:

- a) Finanz-, Bank- oder andere Transaktionen miteinander oder mit der Gesellschaft vereinbaren oder eingehen, einschließlich, ohne beschränkt darauf zu sein, Anlagen der Gesellschaft in Wertpapieren in einem Unternehmen oder einer Einrichtung, deren Anlagen oder Anleihen Bestandteil der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds sind oder die an solchen Geschäften oder Transaktionen beteiligt sind;

- b) Anlagen tätigen und Handel treiben mit Anteilen, Wertpapieren, Vermögenswerten oder anderen Vermögensgegenständen dieser Art, die Eigentum der Gesellschaft sind, jeweils in eigenem Auftrag oder im Auftrag von Dritten;
- c) als Gegenpartei zu den im Auftrag der Gesellschaft abgeschlossenen Derivatgeschäften einschließlich TRS) oder -kontrakten auftreten oder als Indexsponsor oder Berechnungsstelle in Bezug auf Basiswerte fungieren, denen die Gesellschaft im Rahmen von Derivatgeschäften ausgesetzt sein wird;
- d) als Mittler oder Auftraggeber bei dem Verkauf, der Ausgabe oder dem Kauf von Wertpapieren und anderen Anlagen für die oder von der Gesellschaft durch die Verwaltungsgesellschaft, den Vermögensverwalter, die Verwahrstelle oder diesbezügliche Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Partner, Mittler oder Bevollmächtigte oder zusammen mit diesen auftreten.

Vermögenswerte der Gesellschaft in Form von liquiden Mitteln können in Einlagenzertifikate oder in Bankanlagen, die von einer der interessierten Parteien ausgegeben wurden, investiert werden. Bankgeschäfte oder vergleichbare Transaktionen können ferner mit einer oder durch eine interessierte Partei abgeschlossen werden (sofern diese zur Ausführung dieser Geschäftsaktivität zugelassen ist).

Keine der interessierten Parteien ist verpflichtet, den Anteilhabern Rechenschaft über die in diesem Rahmen entstandenen Gewinne abzulegen, und diese Gewinne können von der betreffenden Partei einbehalten werden.

Diese Transaktionen mit interessierten Parteien müssen jeweils ausgeführt werden, als ob sie zu normalen kaufmännischen Bedingungen abgeschlossen wären.

Ungeachtet etwaiger hierin enthaltener widersprüchlicher Bestimmungen und sofern nicht anderweitig in Anhang I für den betreffenden Teilfonds verfügt, können die Verwaltungsgesellschaft, der Vermögensverwalter oder der Anlageberater (soweit zutreffend) und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen aktiv Transaktionen im Auftrag anderer Anlagefonds und Anlagekonten bezüglich derselben Wertpapiere und Instrumente durchführen, in die die Teilfonds investieren. Die Verwaltungsgesellschaft, der Vermögensverwalter oder der Anlageberater (soweit zutreffend) und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen können für andere Investmentfonds und Konten Anlageverwaltungs- bzw. Anlageberatungsdienste erbringen, die vergleichbare oder abweichende Anlageziele wie die Teilfonds verfolgen und/oder möglicherweise vergleichbare Anlageprogramme wie die Teilfonds umsetzen, in die die Teilfonds nicht investiert sind. Die Portfoliostrategien der Verwaltungsgesellschaft, der Vermögensverwalter oder der Anlageberater (soweit zutreffend) und ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen, die auf andere Anlagefonds oder Konten angewendet werden, könnten den Transaktionen und Strategien zuwiderlaufen, die von der Verwaltungsgesellschaft, dem Vermögensverwalter oder dem Anlageberater (soweit zutreffend) bei der Verwaltung eines Teilfonds angewiesen werden, und die Preise und die Verfügbarkeit der Wertpapiere und Instrumente, in die ein solcher Teilfonds investiert ist, beeinträchtigen.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Vermögensverwalter oder der Anlageberater (soweit zutreffend) und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen können für einen ihrer anderen Kunden Beratungsleistungen erbringen oder Maßnahmen ergreifen, die von den Beratungsleistungen und der Terminierung oder Art der Maßnahmen, die für die Anlagen eines Teilfonds erbracht bzw. getroffen werden, abweichen können. Die Verwaltungsgesellschaft, der Vermögensverwalter oder der Anlageberater (soweit zutreffend) sind nicht verpflichtet, einen Teilfonds Anlagemöglichkeiten zu empfehlen, die sie anderen Kunden empfehlen können.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Vermögensverwalter oder der Anlageberater (soweit zutreffend) werden die nach ihrem Ermessen erforderliche und angemessene Zeit auf die Aktivitäten eines Teilfonds verwenden. Es ist der Verwaltungsgesellschaft, dem Vermögensverwalter oder dem Anlageberater (soweit zutreffend) und ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen nicht untersagt, zusätzliche Anlagefonds zu errichten, sonstige Anlageberatungs- bzw. Anlageverwaltungsverträge einzugehen oder andere Geschäftstätigkeiten auszuführen, wobei diese Tätigkeiten unter Umständen in Konkurrenz mit einem Teilfonds stehen. Diese Tätigkeiten werden nicht als mögliche Ursache für einen Interessenkonflikt eingestuft.

Für einen bestimmten Teilfonds sind möglicherweise weitere Erwägungen in Bezug auf Interessenkonflikte zu berücksichtigen, wie jeweils in Anhang **IError! Reference source not found.** des betreffenden Teilfonds niedergelegt.

34.17 Illiquidität/Aussetzung des Handels mit Aktien

Einige Teilfonds können aufgrund von Marktaktivitäten, geringem Anlagevolumen oder Schwierigkeiten bei der Preisgestaltung der zugrunde liegenden Finanzinvestitionen vorübergehend Situationen der Illiquidität ausgesetzt sein. Unter gewissen außergewöhnlichen Umständen, wie u. a. ungewöhnliche Marktbedingungen oder ein ungewöhnliches Volumen an Rücknahmeanträgen, können Situationen der Illiquidität die Gesellschaft dazu führen, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien auszusetzen oder zurückzustellen.

34.18 Verwahrungsrisiko

Die vor Ort üblichen Verwahrungsdienste in einigen Märkten, in denen die Gesellschaft investieren kann, entsprechen unter Umständen nicht denen von Märkten stärker entwickelter Länder; es besteht daher bei Geschäften in solchen Märkten ein gewisses Transaktions- und Verwahrungsrisiko.

34.19 Besteuerung

Potenzielle Anleger werden auf das Steuerrisiko hingewiesen, das sich aus einer Anlage in die Gesellschaft ergibt. Weitere Einzelheiten zu dem in Luxemburg geltenden Steuerrecht sind im Abschnitt „Steueraspekte“ im Hauptteil dieses Prospekts zu finden. Allerdings sind keine der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen als Steuerberatung aufzufassen, und Anleger sollten sich bezüglich etwaiger Steuerfragen im Zusammenhang mit einer möglichen Investition in die Gesellschaft an ihren eigenen professionellen Berater wenden.

34.20 Risiko einer Anlage in Schwellenmärkten

Zahlungsaussetzungen und -ausfälle in Schwellenländern sind auf verschiedene Faktoren wie politische Instabilität, schlechtes Finanzmanagement, knappe Devisenreserven, Kapitalabflüsse aus dem Land, interne Konflikte oder den Mangel an politischem Willen, die zu einem früheren Zeitpunkt eingegangene Verbindlichkeit weiterhin zu bedienen, zurückzuführen.

Die Fähigkeit der Emittenten im Privatsektor, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, kann durch diese Faktoren ebenfalls beeinträchtigt werden. Darüber hinaus unterliegen diese Emittenten den Auswirkungen von Beschlüssen, Gesetzen und Verordnungen, die von den Regierungsbehörden eingeführt werden. Dazu können die Änderung der Devisenkontrollbestimmungen und Änderungen des Rechts- und Aufsichtssystems, Enteignungen und Verstaatlichungen sowie die Einführung oder Erhöhung von Steuern wie der Quellensteuer gehören.

34.21 Risiken einer Anlage in strukturierten Produkten

Strukturierte Produkte werden in der Regel definiert als Titel, deren Renditen an den Wert eines anderen Vermögenswerts (z. B. eines Index, eines Korbs aus Wertpapieren oder Fonds) oder die Ausfallwahrscheinlichkeit gekoppelt sind. Daher ist zu beachten, dass der Kauf von strukturierten Produkte ein Engagement in zwei Arten von Risiken beinhaltet: erstens den Risiken in Verbindung mit dem Basiswert und zweitens dem Risiko eines Zahlungsausfalls des Emittenten des strukturierten Produkts. Dasselbe Prinzip gilt in Bezug auf die Kosten: Sie werden einheitlich auf das strukturierte Produkt und auf der Ebene des Basiswerts angewendet. Außerdem ist die Liquidität eines strukturierten Produkts nicht automatisch an das Liquiditätsrisiko des Basiswerts gekoppelt, da der Emittent eines strukturierten Produkts Rückzahlungen zulassen kann und/oder die strukturierten Produkte an einem Sekundärmarkt gehandelt werden können. Allerdings sind strukturierte Produkte, die diese Liquidität bieten, in der Regel teurer.

34.22 Spezifisches Risiko in Verbindung mit dem Einsatz von TRS

Die synthetische Nachbildung, die kein physisches Halten der Wertpapiere miteinschließt, kann durch Total Return Swaps (TRS) (oder nicht finanzierte Swaps) und vollständig finanzierte Swaps die Möglichkeit eröffnen, ein Engagement in schwierig umzusetzenden Strategien zu erhalten, dessen Aufbau durch eine

physische Nachbildung anderweitig sehr kostspielig und komplex wäre. Die synthetische Nachbildung verursacht folglich geringere Kosten als die physische Nachbildung. Die synthetische Nachbildung ist jedoch mit dem Kontrahentenrisiko verbunden. Sofern ein Teilfonds OTC-Derivate einsetzt, besteht – über dem allgemeinen Kontrahentenrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen kann. Wenn die Gesellschaft und einer ihrer Teilfonds TRS auf einer Nettobasis eingeht, werden die beiden Zahlungsströme aufgerechnet, wobei Fonds oder jeder Teilfonds jeweils nur den Nettobetrag der zwei Zahlungen erhalten bzw. entrichten. Auf Nettobasis eingesetzte TRS haben nicht die physische Bereitstellung von Anlagen, sonstigen Basiswerten oder Kapital zur Folge. Es ist somit beabsichtigt, dass das mit TRS verbundene Verlustrisiko auf den Nettobetrag der Differenz zwischen der Gesamrendite einer Referenzanlage, eines Vergleichsindex oder eines Referenzkorbs von Anlagen und den festen oder variablen Zahlungen begrenzt ist. Kommt die andere Partei eines TRS ihren Verpflichtungen nicht nach, besteht das Verlustrisiko der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds unter normalen Bedingungen in dem Nettobetrag von Zahlungen auf der Basis der Gesamrendite, auf die die Gesellschaft oder der Teilfonds einen vertraglichen Anspruch hat.

34.23 Nachhaltigkeitsrisiko

Manche Teilfonds messen dem Nachhaltigkeitsrisiko im Rahmen ihrer Anlageentscheidungen keine Bedeutung bei. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass andere Gegenparteien oder Branchen, in die diese Teilfonds investieren, höheren Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sind als andere. Daher kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Nachhaltigkeitsrisiken negative Auswirkungen auf den Ertrag dieser Teilfonds haben können.

Ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung, die durch ihr Auftreten potenziell oder tatsächlich wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage eines Teilfonds verursachen könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder an sich ein Risiko darstellen oder Auswirkungen auf andere Risiken haben und signifikant zu Risiken wie z. Marktrisiken, operative Risiken, Liquiditätsrisiken oder Gegenparteierrisiken beitragen. Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf die langfristigen, risikoberichtigten Renditen der Investoren niederschlagen. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und kann auf ESG-Daten beruhen, die schwer zu erhalten, unvollständig, nur geschätzt, veraltet oder aus anderen Gründen sehr ungenau sein können. Auch wenn diese Risiken erkannt werden, gibt es keine Garantie dafür, dass die entsprechenden Daten korrekt bewertet werden. Nachhaltigkeitsrisiken können abhängig vom spezifischen Risiko, der Region oder der Anlageklasse zahlreiche und unterschiedliche Auswirkungen nach sich ziehen. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko für eine Anlage auftritt, wird es generell zu negativen Auswirkungen kommen.

34.24 Risiko in Verbindung mit Performancegebühren

Allgemein

Eine für einen bestimmten Teilfonds zu entrichtende Performancegebühr hat den Vorteil, dass sie die Interessen des Vermögensverwalters stärker auf die der Aktionäre ausrichtet. Da die Vergütung des Anlageverwalters teilweise auf der Grundlage der Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds berechnet wird, kann der Anlageverwalter jedoch geneigt sein, risikoreichere und spekulativere Anlagen zu tätigen, als wenn die Vergütung ausschließlich von der Größe dieses Teilfonds abhinge.

Kein Ausgleich

Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass die Berechnung der Performancegebühr nicht einzeln Aktie für Aktie erfolgt und dass kein Ausgleichsmechanismus und keine Aktiegattungen vorhanden sind, um die Performancegebühr auf verschiedene Anleger aufzuteilen. Die Performancegebühr entspricht unter Umständen nicht der jeweiligen Wertentwicklung der Aktien, die von den Anlegern gehalten werden.

Zukünftige Verluste

Nach ihrer Festsetzung ist die entsprechende Performancegebühr an den Anlageverwalter zahlbar. Sie richtet sich weder nach der künftigen Wertentwicklung der Aktienklasse noch erfolgt diesbezüglich in den folgenden Geschäftsjahren eine Rückerstattung.

Nicht realisierte Gewinne und Verluste

Die Performancegebühr basiert auf den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten am Ende jedes Performancezeitraums. In der Folge kann eine Performancegebühr auf nicht realisierte Gewinne entrichtet werden, die nachfolgend gegebenenfalls nie realisiert werden, was sich auf den NIW je Aktie der betreffenden Aktienklasse auswirkt.

Anhang I
AKTIVIERTE TEILFONDS

35. LONG TERM INVESTMENT FUND (SIA) - CLASSIC

35.1 Anlageziele und Anlagepolitik

Profil des typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist ein Anlageprodukt mit mittlerem Risiko und dem Ziel, Kapitalwachstum zu schaffen. Er eignet sich für Anleger, die durch die Anlage in Aktien langfristiges Wachstumspotenzial anstreben, und setzt einen Anlagehorizont von mindestens fünf (5) Jahren voraus.

Anlageziel

Ziel ist es, in erster Linie durch Anlagen in ein Portfolio aus Aktien unterbewerteter Unternehmen aus aller Welt mit großem Wachstums- und Ertragspotenzial langfristiges Kapitalwachstum zu schaffen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Für die Berechnung der Performancegebühr (die an den Anlageverwalter zu bezahlen ist) wird der MSCI World AC Total Return Net Index (EUR) verwendet. Der Index wird zur Berechnung des entsprechenden VaR verwendet. Dies wird erwähnt, um Performance-Vergleiche zu ermöglichen. Der Teilfonds bildet den Index nicht nach und kann erheblich oder völlig vom Referenzindex abweichen.

Nachhaltigkeitsrisiken werden aufgrund der Art der Anlageziele des Teilfonds nicht systematisch in die Anlageentscheidungen des Teilfonds einbezogen. Nachhaltigkeitsrisiken sind auch kein zentraler Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds

Anlagepolitik

Der Teilfonds wird hauptsächlich in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich Wandelanleihen) von Unternehmen aus aller Welt anlegen.

Das Portfolio wird aus einer begrenzten, jedoch diversifizierten Auswahl an Wertpapieren bestehen, die nach Ansicht des Vermögensverwalters das größte Ertragspotenzial – das Schlüsselement der langfristigen Anlagephilosophie des Teilfonds – bieten. Das Anlagerisiko wird gestreut, indem das Portfolio neutral ausgerichtet wird. Daher sind die Währungs-, Sektor- oder regionalen Gewichtungen (einschließlich Schwellenmärkten) keinen Beschränkungen unterworfen.

Zu Absicherungs- und anderen Zwecken kann der Teilfonds innerhalb der im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts dargelegten Grenzen derivative Finanzinstrumente aller Art einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder im Freiverkehr (OTC-Markt) gehandelt werden, sofern sie mit führenden Finanzinstrumenten abgeschlossen werden, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind. Insbesondere kann der Teilfonds Engagements über derivative Finanzinstrumente eingehen, insbesondere Optionsscheine, Futures, Optionen, Swaps (insbesondere Contracts for Difference und Credit Default Swaps) und Terminkontrakte auf beliebige Basiswerte in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 sowie der Anlagepolitik des Teilfonds, insbesondere Devisen (einschließlich Non-Delivery Forwards), Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, Körbe übertragbarer Wertpapiere, Indizes (insbesondere Rohstoff-, Edelmetall- oder Volatilitätsindizes), Organismen für gemeinsame Anlagen.

Der Teilfonds kann außerdem in strukturierte Produkte wie insbesondere Credit-Linked Notes, Zertifikate oder andere übertragbare Wertpapiere investieren, deren Kapitalerträge an die Wertentwicklung eines Index, der gemäß Artikel 9 des *Règlement Grand-Ducal* vom 8. Februar 2008 ausgewählt wird (einschließlich Volatilitäts-, Rohstoff-, Edelmetall- und anderen Indizes), von Währungen, Wechselkursen, übertragbaren Wertpapieren oder eines Korbs übertragbarer Wertpapiere, von Rohstoffen mit Barausgleich (einschließlich Edelmetallen), eines Organismus für gemeinsame Anlagen oder anderer Basiswerte gekoppelt sind, wobei stets das *Règlement Grand-Ducal* einzuhalten ist.

In Übereinstimmung mit dem *Règlement Grand-Ducal* darf der Teilfonds auch in strukturierte Produkte ohne eingebettete Derivate investieren, die an die Entwicklung von Rohstoffen (einschließlich Edelmetallen) mit Barausgleich gekoppelt sind.

Diese Anlagen dürfen nicht dazu dienen, die Anlagepolitik des Teilfonds zu umgehen.

Der Teilfonds darf zudem bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Die Anlagen des Teilfonds in Russland mit Ausnahme derer, die an der MICEX-RTS (und jedem anderen geregelten Markt in Russland) gehandelt werden, dürfen zusammen mit den Anlagen in anderen Vermögenswerten gemäß Ziffer 31.1. (A) (2) des Kapitels „Anlagebeschränkungen“ 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

TRS werden nicht Teil der Kernstrategie sein, können jedoch opportunistisch und in geringerem Maße bis zu einem Höchstbetrag von 49 % des Nettovermögens des Teilfonds eingesetzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass der Einsatz von TRS generell 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreitet. Die vom Teilfonds verwendeten TRS können gedeckt oder ungedeckt sein.

Mindestens 51 % des Werts des Teilfonds wird in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 des Investmentsteuergesetzes vom 16. Juli 2016 (Bundesgesetzblatt 2016, S. 1730), wie von Zeit zu Zeit geändert (Investmentsteuergesetz; InStG 2018), investiert.

35.2 Risikoüberwachung

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mit Hilfe der Value-at-Risk („VaR“)-Methode überwacht, die darauf abzielt, den maximalen potenziellen Verlust, der dem Teilfonds innerhalb eines bestimmten Zeithorizonts (ein Monat) und bei einem bestimmten Konfidenzniveau (Konfidenzintervall von 99 %) unter normalen Marktbedingungen entstehen könnte, zu schätzen. Konkret nutzt der Teilfonds die Option für den relativen VaR, wodurch der VaR des Teilfonds auf das Zweifache der zusammengesetzten Benchmark aus 2/3 MSCI WORLD Index und 1/3 MSCI Emerging Markets begrenzt ist.

Darüber hinaus werden Stresstests durchgeführt, um zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit möglichen anormalen Marktentwicklungen zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verwalten.

Das voraussichtliche Leverage dieses Teilfonds beträgt 50 % (Bruttoengagement). Dieser Wert ist die Summe der absoluten Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente (DFI), wobei ein Großteil der DFI zu Absicherungszwecken eingesetzt wird. In Abhängigkeit von den Marktbedingungen kann ein höheres Leverage zur Erhöhung der Absicherungskomponente des Teilfonds und/oder zur Generierung eines höheren Marktrisikos verwendet werden.

35.3 Risikofaktoren

Der Teilfonds ist bestimmten Risiken ausgesetzt, die sich aus Anlagen in Aktien und Organismen für gemeinsame Anlagen ergeben. Ein zusätzliches Risiko besteht in der Marktvolatilität im Zusammenhang mit Investitionen in derivative Finanzinstrumente (einschließlich TRS) und Optionsscheine sowie mit der Performancegebühr, die gegebenenfalls dem Vermögensverwalter zu zahlen ist. Ein Illiquiditätsrisiko des Teilfonds kann überdies nicht ausgeschlossen werden. Soweit der Teilfonds in Wertpapiere der Schwellenmärkte investiert, kann er ferner Risiken unterliegen, die sich aus derlei Anlagen ergeben. Aktionären wird geraten, sich im Kapitel „Anlagerisiken“ des ausführlichen Verkaufsprospekts detailliert über die Risiken im Hinblick auf Anlagen in diesen Teilfonds zu informieren.

35.4 Verlauf der Wertentwicklung

Die Wertentwicklungsszenarien dieses Teilfonds sind im aktuellen *Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen* aufgeführt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt jedoch nicht auf künftige Anlageergebnisse schließen.

35.5 Dividendenpolitik

Dieser Teilfonds verfolgt eine Politik des Kapitalwachstums und legt seine Erträge wieder an; daher werden keine Dividendenausschüttungen vorgenommen, außer bezüglich der Aktienklasse Classic EUR-D. Der Verwaltungsrat behält sich allerdings das Recht vor, die Dividendenpolitik nach eigenem Ermessen zu ändern.

35.6 Aktienklassen

LONG TERM INVESTMENT FUND (SIA) - Classic

Aktienklasse	ISIN-Code	Referenzwährung	Ausschüttung/Thesaurierung
Classic CHF	LU0301246772	CHF	Thesaurierung
Classic EUR	LU0244071956	EUR	Thesaurierung
Classic USD	LU0301247077	USD	Thesaurierung
Classic EUR-D	LU 1449969846	EUR	Ausschüttung
Classic EUR-B	LU2022172220	EUR	Thesaurierung

Referenzwährung

Für die Berichterstattung werden die Vermögenswerte des Teilfonds in Euro (EUR) konsolidiert, jedoch werden Aktien dieses Teilfonds auch in CHF und USD angeboten.

35.7 Allgemeine Informationen über die Aktienklassen des Teilfonds

Verwaltung des Teilfonds

SIA Funds AG

Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

Täglich

Sämtliche relevanten Daten und Fristen in Bezug auf Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge sind in der nachfolgenden Tabelle zusammenfassend dargelegt:

Annahmeschluss	Zeichnung:	16.00 Uhr Luxemburger Zeit am letzten Geschäftstag vor dem betreffenden Bewertungstag
	Rücknahme:	16.00 Uhr Luxemburger Zeit am letzten Geschäftstag vor dem betreffenden Bewertungstag
	Umtausch (*):	16.00 Uhr Luxemburger Zeit am letzten Geschäftstag vor dem betreffenden Bewertungstag
Abwicklungstag	Zeichnung:	innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag
	Rücknahme:	innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag
	Umtausch (*):	innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag

(*) Umtausch: Umtauschanträge zwischen Teilfonds mit unterschiedlichem Bewertungstag sind nicht zulässig.

Für diesen Teilfonds anfallende Verwaltungs- und Vertriebsgebühren

Der Anlageverwalter erhält für jede Aktienklasse die nachfolgend angegebene Verwaltungsgebühr:

- Classic CHF, Classic EUR, Classic USD, Classic EUR-D: 1,5 % p.a.
- Classic EUR-B: 2 % p.a.

Sonstige Gebühren

Performancegebühr:

Der Vermögensverwalter erhält für die Aktienklassen Classic CHF, Classic EUR, Classic USD und Classic EUR-D eine Performancegebühr, die an jedem Bewertungsstichtag verbucht wird, jährlich zahlbar ist und auf Basis des Nettoinventarwerts je Aktie berechnet wird. Sie entspricht 15 % des Betrags, um den die Performance des Nettoinventarwerts je Aktie die Performance des MSCI World AC Total Return Net in Euro in der aktuellen Performance-Referenzperiode übersteigt (**„NDEEWGR Index“**), sofern der NIW je Aktie die High Water Mark (gemäß der Definition unten) übersteigt.

Die **„Performance-Referenzperiode“**, d. h. der Zeitraum, an dessen Ende die Verluste der Vergangenheit zurückgesetzt werden können, beträgt fünf (5) Jahre. Am Ende dieser Periode kann der Mechanismus für den Ausgleich der unterdurchschnittlichen Wertentwicklung (oder Negativ-Performance) zurückgesetzt werden. Erst nach Ablauf von fünf (5) Jahren mit einer insgesamt unterdurchschnittlichen Wertentwicklung während der Performance-Referenzperiode können die Verluste auf einer jährlich rollierenden Basis teilweise zurückgesetzt werden, indem das erste Jahr des Verlusts der aktuellen Performance-Referenzperiode der Aktienklasse abgeschrieben wird. Innerhalb der jeweiligen Performance-Referenzperiode können Verluste aus dem ersten Jahr durch Gewinne in den folgenden Jahren der Performance-Referenzperiode ausgeglichen werden.

Die Performancegebühr wird auf Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie nach Abzug aller Aufwendungen, Verbindlichkeiten und Verwaltungsgebühren (aber nicht der Performancegebühr) berechnet und um Zeichnungen, Rücknahmen und Dividenden angepasst.

Die erste Berechnungsperiode beginnt jeweils am Auflegungsdatum der betreffenden Klasse und endet am letzten Bewertungsstichtag des nächsten Geschäftsjahres, um sicherzustellen, dass die erste Performancegebührenezahlung frühestens nach zwölf (12) Monaten erfolgt. Die nachfolgenden Berechnungsperioden beginnen am letzten Bewertungsstichtag am Ende der vorhergehenden Berechnungsperiode und enden am letzten Bewertungsstichtag des jeweils folgenden Geschäftsjahres. Die Festsetzung erfolgt jährlich.

Die High Water Mark (**„HWM“**) ist als der größere Wert unter folgenden zwei Zahlen definiert:

- der letzte Nettoinventarwert je Aktie, über die eine Performancegebühr am Ende der jeweiligen Berechnungsperiode berechnet wurde; und
- der ursprüngliche Nettoinventarwert je A.

Die High Water Mark gilt unbefristet, und eine Rücksetzung vergangener Verluste zum Zweck der Berechnung von Performancegebühren ist nicht vorgesehen.

Die High Water Mark wird um die an die Aktionäre ausgeschütteten Dividenden reduziert.

Die Performancegebühr ist gedeckelt, um die Performancegebühr je Aktie auf die absolute Wertentwicklung des NIW (gegenüber der High Water Mark) zu begrenzen.

An jedem Bewertungstag wird für die Performancegebühr eine Rückstellung gebildet. Wenn die Outperformance des Nettoinventarwerts je Aktie während der Berechnungsperiode gegenüber der Benchmark sinkt, werden die für die Performancegebühr gebildeten Rückstellungen entsprechend reduziert. Wenn die Rückstellungen auf null fallen, ist keine Performancegebühr zahlbar.

Wenn Aktien an einem Datum zurückgenommen werden, an dem keine Performancegebühr gezahlt wird, obwohl eine Rückstellung für Performancegebühren gebildet wurde, werden die Performancegebühren, für die Rückstellungen gebildet wurden und die den zurückgenommenen Aktien zuzuordnen sind, am Ende der Periode gezahlt, selbst wenn zu diesem Zeitpunkt keine Rückstellungen für Performancegebühren mehr gebildet werden. Noch nicht realisierte Gewinne können bei der Berechnung und Zahlung von Performancegebühren ebenfalls berücksichtigt werden.

Beispiele:

Jahr	NIW vor	Jährlicher NIW-Perf.-Betrag	Jährlicher Bench.-Perf.-Betrag	Jährliche Outperformance	Betrag für Vortrag	Bereinigte Verlustrücksetzung J 5	Ausgleichsbetrag nach Zurücksetzung	Netto-Outperformance	Performancegebühr	Max. Performancegebühr	Zahlung Perf.geb. im Jahr	NIW nach Performancegebühr	HWM
1	110,00	10,00	5,00	5,00				5,00	0,75	10,00	JA	109,25	100,00
2	101,25	-8,00	1,00	-9,00	0,00		0,00	-9,00	0,00	0,00	NEIN	101,25	109,25
3	105,25	4,00	-1,00	5,00	-9,00		-9,00	-4,00	0,00	0,00	NEIN	105,25	109,25
4	106,25	1,00	2,00	-1,00	-4,00		-4,00	-5,00	0,00	0,00	NEIN	106,25	109,25
5	105,25	-1,00	-3,00	2,00	-5,00		-5,00	-3,00	0,00	0,00	NEIN	105,25	109,25
6	103,25	-2,00	-1,00	-1,00	-3,00		-3,00	-4,00	0,00	0,00	NEIN	103,25	109,25
7	110,25	7,00	1,00	6,00	-4,00	2,00	-2,00	4,00	0,60	1,00	JA	109,65	109,25
8	110,15	0,50	-4,00	4,50	0,00		0,00	4,50	0,68	0,50	JA	109,65	109,65
9	108,65	-1,00	-2,00	1,00	0,00		0,00	1,00	0,15	0,00	NEIN	108,65	109,65

Mit einer Performancegebühr von 15 %

1. Jahr: Der Betrag der jährlichen NIW-Performance (10) vor Performancegebühr liegt über dem Betrag der jährlichen Benchmark-Performance (5). Die Überschussrendite in Höhe von 5 generiert eine Performancegebühr von 0,75 Euro.

2. Jahr: Der NIW je Aktie sinkt um -8, gleichzeitig erzielt der Betrag der jährlichen Benchmark-Performance eine Wertentwicklung von 1. Daraus resultiert eine Underperformance von -9 im Jahresverlauf. Die Netto-Outperformance seit Ende des 1. Jahres beträgt -9. Es wird keine Performancegebühr berechnet.

3. Jahr: Der NIW je Aktie steigt um 4, gleichzeitig erzielt der Betrag der jährlichen Benchmark-Performance eine Wertentwicklung von -1. Daraus resultiert eine Underperformance von 5 im Jahresverlauf. Die Netto-Outperformance seit Ende des 1. Jahres beträgt -4. Es wird keine Performancegebühr berechnet.

4. Jahr: Der NIW je Aktie steigt um 1, gleichzeitig erzielt der Betrag der jährlichen Benchmark-Performance eine Wertentwicklung von 2. Daraus resultiert eine Underperformance von -1 im Jahresverlauf. Die Netto-Outperformance seit Ende des 1. Jahres beträgt -5. Es wird keine Performancegebühr berechnet.

5. Jahr: Der NIW je Aktie sinkt um -1, gleichzeitig erzielt der Betrag der jährlichen Benchmark-Performance eine Wertentwicklung von -3. Daraus resultiert eine Underperformance von 2 im Jahresverlauf. Die Netto-Outperformance seit Ende des 1. Jahres beträgt -3. Es wird keine Performancegebühr berechnet.

6. Jahr: Der NIW je Aktie sinkt um -2, gleichzeitig erzielt der Betrag der jährlichen Benchmark-Performance eine Wertentwicklung von -1 Laufe des Jahres. Daraus resultiert eine Underperformance von -1 im Jahresverlauf. Die Netto-Outperformance seit Ende des 1. Jahres beträgt -4. Es wird keine Performancegebühr berechnet.

Die Netto-Outperformance seit Ende des 1. Jahres beträgt -4. Es wird keine Performancegebühr berechnet. Da der NIW fünf aufeinander folgende Jahre unter der Benchmark lag, werden die Verluste aus dem 2. Jahr in Höhe von -9, bereinigt um die Gewinne im 3. Jahr (5) und 5. Jahr (2), also insgesamt -2, ab Beginn des 7. Jahres nicht mehr in die Performanceberechnung einbezogen.

7. Jahr: Der NIW je Aktie steigt um 7, gleichzeitig erzielt der Betrag der jährlichen Benchmark-Performance eine Wertentwicklung von 1. Das führt zu einer Outperformance von 6 im Jahresverlauf und gleicht die verbleibenden Verluste von -2 aus dem Vorjahr aus.

Die Überschussrendite beträgt 4 und generiert eine Performancegebühr von 0,60.

8. Jahr: Der NIW je Aktie steigt um 0,50, gleichzeitig erzielt der Betrag der jährlichen Benchmark-Performance eine Wertentwicklung von -4. Das führt zu einer Outperformance von 4,50.

Die Überschussperformance führt zu einer Performancegebühr von 0,50 statt von 0,68, um die Performancegebühr je Aktie auf die absolute Performance des NIW/Aktie gegenüber der HWM zu begrenzen.

9. Jahr: Der NIW je Aktie sinkt um -1, gleichzeitig erzielt der Betrag der jährlichen Benchmark-Performance eine Wertentwicklung von -2. Das führt zu einer Outperformance von 1. Der NIW je Aktie vor Performancegebühr (108,65) liegt jedoch unter der HWM von 109,65. Es wird keine Performancegebühr berechnet.

36. LONG TERM INVESTMENT FUND (SIA) - NATURAL RESOURCES

36.1 Anlageziele und Anlagepolitik

Profil des typischen Anlegers:

LONG TERM INVESTMENT FUND (SIA) - Natural Resources¹ ist ein Teilfonds mit hohem Risiko und dem Ziel, Kapitalwachstum zu schaffen. Er eignet sich für Anleger, die durch die Anlage in Aktien langfristiges Wachstumspotenzial anstreben, und setzt einen Anlagehorizont von mindestens fünf (5) Jahren voraus.

Anlageziel

Ziel dieses Teilfonds ist es, in erster Linie durch Anlagen in ein Portfolio aus weltweiten rohstoffbezogenen Aktien langfristiges Kapitalwachstum zu schaffen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Für die Berechnung der des entsprechenden VaR wird der S&P Global Natural Resources Net TR Index (EUR) verwendet. Der Teilfonds bildet den Index nicht nach und kann erheblich oder völlig vom Referenzindex abweichen.

Nachhaltigkeitsrisiken werden aufgrund der Art der Anlageziele des Teilfonds nicht systematisch in die Anlageentscheidungen des Teilfonds einbezogen. Nachhaltigkeitsrisiken sind auch kein zentraler Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds.

Anlagepolitik

Der Teilfonds legt hauptsächlich in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (einschließlich Wandelanleihen) an, die von Unternehmen aus aller Welt begeben werden, die im Rohstoffsektor tätig sind, und in strukturierten Produkten (wie nachstehend beschrieben), die an die Entwicklung der oben genannten Wertpapiere gebunden sind.

Dazu zählen Unternehmen, deren Hauptgeschäftstätigkeit unter anderem in der Förderung, Extraktion, Raffinierung und Vermarktung von Rohstoffen besteht, insbesondere:

- **im Energiesektor:** u. a. Unternehmen, die in der Exploration, Produktion und Raffinierung von *fossiler Energie* wie Öl, Gas und Kohle tätig sind („E&P“) und Unternehmen, die in der Produktion von *erneuerbarer Energie oder sauberer Energie* wie Holz, Wasser, Wind und Geothermie tätig sind sowie alle anderen Dienstleister der Energiebranche;
- **im Bergbausektor:** Unternehmen, die sowohl nach Basismetallen als auch nach Edelmetallen schürfen, die direkten Lieferanten und Kunden dieser Unternehmen (z. B. spezialisierte Bergbauausrüstungshersteller und Schmelzwerke);
- **im Sektor landwirtschaftliche Lebensmittel:** Fischerei, Landwirtschaft, Viehzucht und zugehörige Branchen.

Die Auswahl der Anlagen unterliegt keinerlei Einschränkungen im Hinblick auf Regionen (einschließlich Schwellenmärkten) oder Währungen, auf die die Anlagen lauten. Abhängig von der Situation an den Finanzmärkten kann jedoch ein besonderer Schwerpunkt auf ein einzelnes Land und/oder eine einzelne Währung und/oder einen einzelnen Rohstoff gelegt werden.

Zu Absicherungs- und anderen Zwecken kann der Teilfonds innerhalb der im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts dargelegten Grenzen derivative Finanzinstrumente aller Art einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder im Freiverkehr (OTC-Markt) gehandelt werden, sofern sie mit führenden Finanzinstrumenten abgeschlossen werden, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind. Insbesondere kann der Teilfonds Engagements über derivative Finanzinstrumente eingehen,

¹ Der **LONG TERM INVESTMENT FUND (SIA) - Natural Resources** wurde am 10. Februar 2006 als „LONG TERM INVESTMENT FUND (SIA) - Global Energy Value“ aufgelegt.

insbesondere Optionsscheine, Futures, Optionen, Swaps (insbesondere Contracts for Difference und Credit Default Swaps) und Terminkontrakte auf beliebige Basiswerte in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 sowie der Anlagepolitik des Teilfonds, insbesondere Devisen (einschließlich Non-Delivery Forwards), Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, Körbe übertragbarer Wertpapiere, Indizes (insbesondere Rohstoff-, Edelmetall- oder Volatilitätsindizes), Organismen für gemeinsame Anlagen.

Zum Zwecke der Risikostreuung kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente einsetzen, deren Basiswerte Rohstoffindizes sind. Hierbei gilt eine Grenze von 10 % des Nettovermögens des Teilfonds pro Index. Es gilt als vereinbart, dass der Gesamtwert der Verbindlichkeiten des Teilfonds aus derivativen Finanzinstrumenten, deren Basiswerte Rohstoffindizes sind, in die der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, 40 % seines Nettovermögens nicht übersteigen darf.

Der Teilfonds kann außerdem in strukturierte Produkte wie insbesondere Credit-Linked Notes, Zertifikate oder andere übertragbare Wertpapiere investieren, deren Kapitalerträge an die Wertentwicklung eines Index, der gemäß Artikel 9 des *Règlement Grand-Ducal* vom 8. Februar 2008 ausgewählt wird (einschließlich Volatilitäts-, Rohstoff-, Edelmetall- und anderen Indizes), von Währungen, Wechselkursen, übertragbaren Wertpapieren oder eines Korbs übertragbarer Wertpapiere, von Rohstoffen mit Barausgleich (einschließlich Edelmetallen), eines Organismus für gemeinsame Anlagen oder anderer Basiswerte gekoppelt sind, wobei stets das *Règlement Grand-Ducal* einzuhalten ist.

In Übereinstimmung mit dem *Règlement Grand-Ducal* darf der Teilfonds auch in strukturierte Produkte ohne eingebettete Derivate investieren, die an die Entwicklung von Rohstoffen (einschließlich Edelmetallen) mit Barausgleich gekoppelt sind.

Diese Anlagen dürfen nicht dazu dienen, die Anlagepolitik des Teilfonds zu umgehen.

Der Teilfonds darf zudem bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Die Anlagen des Teilfonds in Russland mit Ausnahme derer, die an der MICEX-RTS (und jedem anderen geregelten Markt in Russland) gehandelt werden, dürfen zusammen mit den Anlagen in anderen Vermögenswerten gemäß Ziffer 31.1 (A) (2) des Kapitels „Anlagebeschränkungen“ 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

TRS werden nicht Teil der Kernstrategie sein, können jedoch opportunistisch und in geringerem Maße bis zu einem Höchstbetrag von 49 % des Nettovermögens des Teilfonds eingesetzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass der Einsatz von TRS generell 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreitet. Die vom Teilfonds verwendeten TRS können gedeckt oder ungedeckt sein.

Mindestens 51 % des Werts des Teilfonds wird in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 des Investmentsteuergesetzes vom 16. Juli 2016 (Bundesgesetzblatt 2016, S. 1730), wie von Zeit zu Zeit geändert (Investmentsteuergesetz; InStG 2018), investiert.

36.2 Risikoüberwachung

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mit Hilfe der Value-at-Risk („VaR“)-Methode überwacht, die darauf abzielt, den maximalen potenziellen Verlust, der dem Teilfonds innerhalb eines bestimmten Zeithorizonts (ein Monat) und bei einem bestimmten Konfidenzniveau (Konfidenzintervall von 99 %) unter normalen Marktbedingungen entstehen könnte, zu schätzen. Konkret nutzt der Teilfonds die Option für den relativen VaR, wodurch der VaR des Teilfonds auf das Zweifache der zusammengesetzten Benchmark aus 60 % MSCI WORLD Metals & Mining, 20 % Amex Oil Serv. und 20 % MSCI Emerging Markets begrenzt ist.

Darüber hinaus werden Stresstests durchgeführt, um zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit möglichen anormalen Marktentwicklungen zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verwalten.

Das voraussichtliche Leverage dieses Teilfonds beträgt 50 % (Bruttoengagement). Dieser Wert ist die Summe der absoluten Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente (DFI), wobei ein Großteil der DFI zu Absicherungszwecken eingesetzt wird. In Abhängigkeit von den Marktbedingungen kann ein höheres

Leverage zur Erhöhung der Absicherungskomponente des Teilfonds und/oder zur Generierung eines höheren Marktrisikos verwendet werden.

36.3 Risikofaktoren

Der Teilfonds ist bestimmten Risiken ausgesetzt, die sich aus Anlagen in Aktien und Organismen für gemeinsame Anlagen ergeben. Ein zusätzliches Risiko besteht in der Marktvolatilität im Zusammenhang mit Investitionen in derivative Finanzinstrumente (einschließlich TRS) und Optionsscheine sowie mit der Performancegebühr, die gegebenenfalls dem Vermögensverwalter zu zahlen ist. Ein Illiquiditätsrisiko des Teilfonds kann überdies nicht ausgeschlossen werden. Soweit der Teilfonds in Wertpapiere der Schwellenmärkte investiert, kann er ferner Risiken unterliegen, die sich aus derlei Anlagen ergeben. Aktionären wird geraten, sich im Kapitel „Anlagerisiken“ des ausführlichen Verkaufsprospekts detailliert über die Risiken im Hinblick auf Anlagen in diesen Teilfonds zu informieren.

Durch die Konzentration auf den Sektor der natürlichen Ressourcen kann der Teilfonds einem höheren Risiko nachteiliger Entwicklungen unterliegen als ein Fonds, der in eine größere Bandbreite von Branchen investiert. Die Wertpapiere von Unternehmen im Rohstoffsektor können stärkeren Kursschwankungen unterliegen als die Wertpapiere von Unternehmen in anderen Branchen.

Einige der Rohstoffe, die von diesen Unternehmen als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe verwendet oder produziert werden, unterliegen aufgrund der branchenweiten Angebots- und Nachfragefaktoren starken Preisschwankungen. Daher verfügen Unternehmen im Rohstoffsektor oft über eine eingeschränkte Preismacht in Bezug auf das Angebot oder für die Produkte, die sie verkaufen, was ihre Rentabilität beeinträchtigen kann.

Durch die Konzentration auf Wertpapiere von Unternehmen mit wesentlichem Rohstoffvermögen ist der Teilfonds den Preisschwankungen von Rohstoffen in stärkerem Umfang ausgesetzt. Es besteht die Gefahr, dass der Teilfonds bei einem Konjunkturabschwung oder einem Einbruch der Nachfrage nach Rohstoffen schwache Ergebnisse zeigt.

36.4 Verlauf der Wertentwicklung

Die Wertentwicklungsszenarien dieses Teilfonds sind im aktuellen *Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen* aufgeführt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt jedoch nicht auf künftige Anlageergebnisse schließen.

36.5 Dividendenpolitik

Dieser Teilfonds verfolgt eine Politik des Kapitalwachstums und legt seine Erträge wieder an; daher werden keine Dividendenausschüttungen vorgenommen. Der Verwaltungsrat behält sich allerdings das Recht vor, die Dividendenpolitik nach eigenem Ermessen zu ändern.

36.6 Aktienklassen

LONG TERM INVESTMENT FUND (SIA) - Natural Resources

Aktienklasse	ISIN-Code	Referenzwährung	Thesaurierung/ Ausschüttung
Natural Resources -CHF Class	LU0301246939	CHF	Thesaurierung
Natural Resources -EUR Class	LU0244072335	EUR	Thesaurierung
Natural Resources -USD Class	LU0301247234	USD	Thesaurierung
Natural Resources -EUR-B Class	LU2022172576	EUR	Thesaurierung

Referenzwährung

Euro (EUR); jedoch werden Aktien dieses Teilfonds auch in CHF und USD angeboten.

36.7 Allgemeine Informationen zu den Anteilsklassen des Teilfonds

Verwaltung des Teilfonds

SIA Funds AG

Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

Täglich

Sämtliche relevanten Daten und Fristen in Bezug auf Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge sind in der nachfolgenden Tabelle zusammenfassend dargelegt:

Annahmeschluss	Zeichnung:	16.00 Uhr Luxemburger Zeit am letzten Geschäftstag vor dem betreffenden Bewertungstag
	Rücknahme:	16.00 Uhr Luxemburger Zeit am letzten Geschäftstag vor dem betreffenden Bewertungstag
	Umtausch (*):	16.00 Uhr Luxemburger Zeit am letzten Geschäftstag vor dem betreffenden Bewertungstag
Abwicklungstag	Zeichnung:	innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag
	Rücknahme:	innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag
	Umtausch (*):	innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag

(*) Umtausch: Umtauschanträge zwischen Teilfonds mit unterschiedlichem Bewertungstag sind nicht zulässig.

Für diesen Teilfonds anfallende Verwaltungs- und Vertriebsgebühren

Der Anlageverwalter erhält für jede Aktienklasse die nachfolgend angegebene Verwaltungsgebühr:

- Natural Resources – CHF Class, Natural Resources – EUR Class, Natural Resources – USD Class,: 1,5 % p.a.
- Natural Resources - EUR-B Class: 2 % p.a.

Sonstige Gebühren

Performancegebühr: Der Vermögensverwalter erhält für die Aktienklassen Natural Resources – CHF Class, Natural Resources – EUR Class und Natural Resources – USD Class eine Performancegebühr, die an jedem Bewertungsstichtag verbucht wird, jährlich zahlbar ist, auf Basis des Nettoinventarwerts je Aktie berechnet wird und 15 % der über der High Water Mark (wie nachfolgend definiert) liegenden Performance des Nettoinventarwerts je Aktie entspricht, multipliziert mit der Anzahl in Umlauf befindlichen Aktien, vorbehaltlich der unten ausgeführten Anpassungen

Für die Aktienklasse Natural Resources - EUR B wird keine Performancegebühr berechnet.

Die Performancegebühr wird auf Grundlage des Nettoinventarwerts nach Abzug aller Aufwendungen, Verbindlichkeiten und Verwaltungsgebühren (aber nicht der Performancegebühr) berechnet und um Zeichnungen und Rücknahmen angepasst.

Die Performancegebühr entspricht dem Produkt der über die High Water Mark (wie nachfolgenden definiert) hinausgehenden Performance des Nettoinventarwerts je Aktie und der Anzahl der während der Berechnungsperiode im Umlauf befindlichen Aktien. Es wird keine Performancegebühr erhoben, wenn der Nettoinventarwert je Aktie vor Abzug der Performancegebühr unterhalb der High Water Mark für die betreffende Berechnungsperiode liegt.

Die High Water Mark ist als der größere Wert unter folgenden zwei Zahlen definiert:

- der letzte Nettoinventarwert je Aktie nach Abzug der Performancegebühr in der vorhergehenden Berechnungsperiode und
- die letzte High Water Mark.

Die High Water Mark für die erste Berechnungsperiode entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie.

An jedem Bewertungstag wird für die Performancegebühr eine Rückstellung gebildet. Wenn der Nettoinventarwert je Aktie während der Berechnungsperiode sinkt, werden die für die Performancegebühr gebildeten Rückstellungen entsprechend reduziert. Wenn die Rückstellungen auf null fallen, ist keine Performancegebühr zahlbar.

Die Performance-Referenzperiode entspricht der Gesamtdauer des Teilfonds. Wenn Aktien an einem Datum zurückgenommen werden, an dem keine Performancegebühr gezahlt wird, obwohl eine Rückstellung für Performancegebühren gebildet wurde, werden die Performancegebühren, für die Rückstellungen gebildet wurden und die den zurückgenommenen Aktien zuzuordnen sind, am Ende der Periode gezahlt, selbst wenn zu diesem Zeitpunkt keine Rückstellungen für Performancegebühren mehr gebildet werden. Noch nicht realisierte Gewinne können bei der Berechnung und Zahlung von Performancegebühren ebenfalls berücksichtigt werden.

Im Falle von Zeichnungen wird die Berechnung der Performancegebühr angepasst, um zu vermeiden, dass diese Zeichnungen sich auf den Betrag der aufgelaufenen Performancegebühren auswirken. Zur Durchführung dieser Anpassung wird die Performance des Nettoinventarwerts je Aktie gegen die High Water Mark bei der Berechnung der Performancegebühr bis zum Zeichnungsdatum nicht berücksichtigt. Dieser Anpassungsbetrag ist gleich dem Produkt der Anzahl gezeichneter Aktien geteilt durch die positive Differenz zwischen dem Zeichnungspreis und der High Water Mark am Zeichnungstag. Dieser kumulierte Anpassungsbetrag wird für die Berechnung der Performancegebühr bis zum Ende des betreffenden Betrachtungszeitraums verwendet und wird im Fall von nachfolgenden Rücknahmen im Laufe des Zeitraums angepasst.

Der Berechnungszeitraum entspricht dem jeweiligen Kalenderjahr.

Performancegebühren sind innerhalb von fünfzehn (15) Geschäftstagen nach Aufstellung des Jahresabschlusses zu zahlen.

Die Formel für die Berechnung der Performancegebühr lautet wie folgt:

$$F = \begin{cases} 0 & \text{Wenn } (B / E - 1) \leq 0 \\ (B / E - 1) * E * C * A & \text{Wenn } (B / E - 1) > 0 \end{cases}$$

$$\text{Die neue High Water Mark} = \text{Max. } (E ; D)$$

$$\begin{aligned} \text{Anzahl im Umlauf befindlicher Aktien} &= A \\ \text{NIW je Aktie vor Performance} &= B \\ \text{Quote der Performancegebühr (15 \%)} &= C \\ \text{NIW je Aktie nach Performance} &= D \\ \text{High Water Mark} &= E \\ \text{Performancegebühr} &= F \end{aligned}$$

Beispiel einer Performancegebühr

Beispiele dienen nur der Veranschaulichung und sollen keine tatsächliche vergangene Performance oder potentielle künftige Performance darstellen.

	NIW vor Performancegebühr	HWM je Aktie	Monatlicher NIW je Aktienperformance	NIW je Aktienperformance / HWM	Performancegebühr	NIW nach Performancegebühr
1. Jahr:	110	100	10,00%	10,00%	1,50	108,5
2. Jahr:	115	108,5	5,99%	5,99%	0,98	114,03
3. Jahr:	108	114,03	-5,28%	-5,28%	0,00	108
4. Jahr:	112	114,03	3,70%	-1,78%	0,00	112
5. Jahr:	118	114,03	5,36%	3,49%	0,60	117,40

Mit einer Performancegebühr von 15 %

1. Jahr: Die Performance des NIW je Anteil beträgt 10 %. Die Überschussperformance über der HWM beträgt 10 % und generiert eine Performancegebühr von 1,5
2. Jahr: Die Performance des NIW je Anteil beträgt 5,99 %. Die Überschussperformance über der HWM beträgt 5,99 % und generiert eine Performancegebühr von 0,98
3. Jahr: Die Performance des NIW je Anteil beträgt -5,28 %. Die Unterperformance über der HWM beträgt -5,28 %. Es wird keine Performancegebühr berechnet
4. Jahr: Die Performance des NIW je Anteil beträgt 3,70 %. Die Unterperformance über der HWM beträgt -1,78 %. Es wird keine Performancegebühr berechnet
5. Jahr: Die Performance des NIW je Anteil beträgt 5,36 %. Die Überschussperformance über der HWM beträgt 3,49 % und generiert eine Performancegebühr von 0,60

Anhang II

OFFENLEGUNG DES ANBIETERS

JEDER IN DIESEM DOKUMENT VERWENDETE INDEX IST DAS GEISTIGE EIGENTUM DES BETREFFENDEN EIGENTÜMERS (NACHFOLGEND „DER EIGENTÜMER“).

DER EIGENTÜMER WAR IN KEINER WEISE BEI DER ERSTELLUNG VON MITGETEILTEN INFORMATIONEN BETEILIGT. ER ÜBERNIMMT FERNER KEINE GEWÄHRLEISTUNG UND SCHLIESST JEDLICHE HAFTUNG AUS (WEDER IN ZUSAMMENHANG MIT FAHRLÄSSIGEM ODER ANDEREM VERHALTEN) – EINSCHLIESSLICH UND OHNE EINSCHRÄNKUNG BEZÜGLICH GENAUIGKEIT, ANGEMESSENHEIT, RICHTIGKEIT, AKTUALITÄT UND VOLLSTÄNDIGKEIT UND VERWENDBARKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK – IM HINBLICK AUF MITGETEILTE INFORMATIONEN ODER FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN IM INDEX ODER DESSEN DATEN.

DIE VERBREITUNG ODER DIE WEITERGABE DIESER INFORMATIONEN DES EIGENTÜMERS IST UNTERSAGT.

DER HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR DIE EINZELNEN IN UNSERER PUBLIKATION VERWENDETEN INDIZES IST DEM FOLGENDEN ZU ENTNEHMEN.

MSCI

DIE INFORMATIONEN VON MSCI DÜRFEN VON IHNEN NUR INTERN VERWENDET WERDEN, WEDER IN IRGEND EINER FORM REPRODUZIERT NOCH VERBREITET ODER ALS BASIS FÜR EINE KOMPONENTE, EIN FINANZINSTRUMENT ODER -PRODUKT ODER EINEN INDEX VERWENDET WERDEN. KEINE DER INFORMATIONEN VON MSCI SOLL EINER ANLAGEBERATUNG ODER EINER ANLAGEEMPFEHLUNG ODER EINEM VERZICHT AUF EINE ANLAGEENTSCHEIDUNG DIENEN UND SOLLTE NICHT ALS SOLCHE HERANGEZOGEN WERDEN. HISTORISCHE DATEN UND ANALYSEN SOLLTEN NICHT ALS HINWEIS ODER GARANTIE FÜR KÜNFTIGE WERTENTWICKLUNGSANALYSEN, -PROGNOSEN ODER -VORHERSAGEN VERSTANDEN WERDEN. DIE INFORMATIONEN VON MSCI WERDEN „WIE GESEHEN“ ZUR VERFÜGUNG GESTELLT, UND DER NUTZER DIESER INFORMATIONEN TRÄGT DAS GESAMTE RISIKO DER VERWENDUNG DIESER INFORMATIONEN. MSCI, JEDE IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN UND JEDE ANDERE PERSON, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG VON MSCI-INFORMATIONEN MITWIRKEN (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“), SCHLIEßEN AUSDRÜCKLICH ALLE

GEWÄHRLEISTUNGEN (UNTER ANDEREM HINSICHTLICH DER ECHTHEIT, GENAUIGKEIT, VOLLSTÄNDIGKEIT, AKTUALITÄT, NICHTVERLETZUNG, MARKTFÄHIGKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK) IN BEZUG AUF DIESE INFORMATIONEN AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN HAFTET EINE MSCI-PARTEI IN KEINEM FALL FÜR DIREKTE, INDIREKTE, SPEZIELLE ODER ZUFÄLLIGE SCHÄDEN, SCHADENSERSATZ ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIEßLICH UNTER ANDEREM SCHNELLER GEWINNE) ODER ANDERE SCHÄDEN. (WWW.MSCI.COM).

ANHANG III: INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist FundPartner Solutions (Suisse) SA, Route des Acacias 60, 1211 Genf 73.

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist Banque Pictet & Cie. SA, 60, route des Acacias, 1211 Genf 73.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Statuten, sowie der Jahres- und Halbjahresbericht sind kostenlos beim Vertreter erhältlich.

4. Publikationen

1. Die Gesellschaft betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf www.fundinfo.com.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden für alle Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf www.fundinfo.com und auf www.s-i-a.ch publiziert. Die Preise werden mindestens zweimal pro Monat veröffentlicht.

Für die folgenden Teilfonds werden die Nettoinventarwerte wie folgt berechnet:

Long Term Investment Fund (SIA) – Classic: täglich

Long Term Investment Fund (SIA) – Natural Resources: täglich

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Die Gesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Angebotstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:
 - Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwahren von Anteilen;
 - Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
 - Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
 - Wahrnehmung von durch den Anbieter delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Angebotseinschränkungen;
 - Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
 - Erstellen von Fondsresearch-Material;
 - Zentrales Relationship Management;
 - Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
 - Beauftragung und Überwachung von weiteren, im Zusammenhang mit der Angebotstätigkeit aktiven Dienstleistern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

2. Im Rahmen der Angebotstätigkeit in der Schweiz können die Gesellschaft und deren Beauftragte auf Anfrage Rabatte gewähren. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:
 - aus Gebühren der Gesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;

- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Gesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der Gesellschaft oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Gesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnort des Anlegers.